Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 56 (1944)

Artikel: Die bernischen Landvogteien im Aargau

Autor: Bucher, Ernst

Kapitel: Die Organisation der bernischen Verwaltung im 18. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Organisation der bernischen Verwaltung im 18. Jahrhundert

1. Ubschnitt:

Die Behörden der Hauptstadt

I. Bern — ein Stadtstaat

Bevor wir in unseren Untersuchungen auf die eigentliche Ver= waltungsorganisation der unteraargauischen Candschaft eingehen kön= nen, haben wir uns einige allgemeine Feststellungen über den berni= schen Staat des 18. Jahrhunderts in Erinnerung zu rusen:

Bern war ein Stadtstaat, d. h. einer Kleinzahl von privilegierten städtischen Bürgern stand die Masse der politisch rechtlosen Unterstanen gegenüber. Die Stadt war die Zelle des staatlichen Denkens und staatlichen Willens. Sie war Trägerin der Hoheitsrechte. Ihre Beshörden waren die Behörden des Staates. Kurz: Die Stadt war der Staat.

II. Der Große Rat

Die Stadt wurde durch die Gemeinde ihrer Bürger verkörpert. Doch war die Mehrzahl derselben im 18. Jahrhundert von jeglichem Mitspracherecht in öffentlichen Ungelegenheiten ausgeschlossen. Alleisniger Repräsentant des bernischen Staates waren die "Räth und Burger", d. h. der Große Rat oder Rat der Zweihundert.¹ Er war "der höchste Gwalt". Bei ihm lag die Vertretung des gesamten Staatsgebietes nach außen. Er war oberste gesetzgebende Instanz; als solche hatte er sich vor allem die gesamte Gesetzgebung für die Untertanenslande vorbehalten. Er war oberste richterliche Behörde, an die alle

¹ über die bernischen Behörden siehe im speziellen: Geiser, Karl: Die Versasssung des alten Bern (in der Festschrift zur 7. Säkularfeier der Gründung Bern's, Bern 1891); Rennesahrt I, S. 97 ff.

Rechtsfälle von einem gewissen Streitwert weitergezogen werden konnten. Der Große Rat war Wahlbehörde für alle wichtigeren Beamtenstellen, in erster Linie auch der Landvogteistellen der Landschaft. Zusgleich war er oberste Kontrollbehörde der gesamten Staatsverwaltung. Er hatte das Verfügungsrecht über sämtliche Staatseinnahmen und das große bernische Staatsvermögen. Für die Untertanen war er die "von Bott vor- und eingesetzte", "Tag und Nacht für die Wolfahrt und Erhaltung deß Vatterlandes wachende" Obrigkeit schlechthin.

III. Der Kleine Rat

Eigentliche vollziehende Behörde war der Kleine oder Tägliche Rat. Sämtliche Geschäfte, die dem Großen Rat unterbreitet werden sollten, mußten vorerst vom Kleinen Rat begutachtet werden. Damit "hatte er hervorragenden Unteil an der Gesetzgebung und an der Un= wendung der Gesetze."4 Seine eminent politische Bedeutung erhielt er durch das Recht, gemeinsam mit den Sechszehnern die Ergänzungs= wahlen für den Großen Rat vorzunehmen. Eine genaue Kompetenz= ausscheidung zwischen Großem und Kleinem Rat gab es weder auf dem Gebiet der Gesetzgebung noch dem der Verwaltung. Der Kleine Rat besorgte die laufenden Staatsgeschäfte. Als vollziehende Behörde stand er praktisch an der Spitze der Verwaltung. Er leitete und kon= trollierte diese. Uls zur Verminderung seiner Arbeitslast spezielle Behörden, sog. Kammern, gebildet wurden, denen man bestimmte Verwaltungsaufgaben zur Erledigung übertrug, stand an der Spitze der wichtigsten dieser Kammern stets ein Mitglied des Kleinen Rates. Einen erheblichen Teil seiner Tätigkeit beanspruchte schlieklich seine Stellung als richterliche Behörde. Selbst als durch Delegierung dieser Rechte an spezielle Kammern eine Entlastung des Kleinen Rates gerade auf diesem Bebiete angestrebt wurde, blieben ihm doch bestimmte fälle, vor allem Polizeisachen, zur Beurteilung übertragen.

² Dazu gehört auch das Verfügungsrecht über den staatlichen Besitz an Grund und Boden. So mußte — was in erster Linie die Untertanen betraf — jede Erlaubnis zur "Einschlagung" von Allmenden beim Großen Rat eingeholt werden.

³ Großes Meyen-Mandat vom 4. Juni 1716 (Gedr. M. B. 11 Ar. 15, S. 681).

⁴ Rennefahrt I, S. 102.

⁵ Der Kleine Rat setz 3. 3. untaugliche Chorrichter ab (Neue Chegerichts-satzungen 1787. Bib. M. B. VI., S. 224). Selbst Gemeindereglemente mußten von ihm bestätigt werden (Beispiel: Gemeindereglement von Seon am 5. März 1757. Lenzburger U.-B. C. 5. 381 ff.).

IV. Die Kammern

Mit der räumlichen Ausdehnung und der inhaltlichen Intensivierung der Staatsgewalt im 17. und 18. Jahrhundert wuchsen die Beschäfte, die der Kleine Rat zu erledigen hatte, derart an, daß eine Entlastung gesucht werden mußte. Zu diesem Zwecke wurden, hauptfächlich im ausgehenden 17. Jahrhundert, eine Reihe von Kammern errichtet, denen gang bestimmte Aufgaben im Rahmen der Gefamtverwaltung zufielen. Die Tätigkeit dieser Kammern beschränkte sich nicht auf Gutachten zuhanden der beiden Räte, sondern sie waren selber Verwaltungsorgane, die an der Spitze eines Verwaltungszweiges standen und selbständig handelten, freilich unter Wahrung der jederzeitigen Rekursmöglichkeit an die Räte. Um Ende des 18. Jahrhunderts arbeiteten in Bern über vierzig Kammern. Da war die Dennerkammer als finanzbehörde mit ihrer eigenen Kanzlei, der Seckelschreiberei; da waren die Justizkammern, so die Teutsche= und Welsche Uppellationskammer, das Obere Chor=, das Stadt= und das Waisen= gericht; es gab eine Burger- und Recrue-Kammer, einen Kriegsrat, eine Reformations= und eine Kornkammer, einen Kommerzienrat usw., um nur die bekanntesten zu nennen.

Ihnen allen waren ihre bestimmten Aufgaben zugewiesen; im Rahmen derselben traten sie auch gegenüber den Untertanen als versordnende oder vollziehende Glieder der Staatsverwaltung auf. Indem sie je nach ihrer Bedeutung einen eigenen Beamtenapparat aufbauten, der selbst in den äußersten Enden der Derwaltungsorganisation seine speziellen Organe hatte, wäre die Möglichkeit einer Aufspaltung der gesamten bernischen Derwaltung in einzelne "Departemente" gegeben gewesen. Der Grund, weshalb es bis auf wenige Ausnahmens nicht dazu kam, ist in der zentralen Stellung des obrigkeitslichen Dertreters in der Candschaft, nämlich des Candvogts zu suchen.

V. Grundzüge ber bernifchen Derwaltung

für die bernische Verwaltungspolitik als Ganzes ist ein Zug charakteristisch: sie war konservativ. Neuerungen wurden stets erst dann eingeführt, wenn ihre Verwirklichung unumgänglich notwendig war. Selbst in diesem Moment erfolgte jedoch keine grundsätzliche Umgestaltung oder logische Einordnung. Neue Maßnahmen wurden

⁶ Siehe Kapitel: Stellung und Aufgaben des Candvogts im allgemeinen.

dem Bestehenden, Altbewährten einfach aufgepfropst. Der zeitbedingte Ausbau der Verwaltung wurde somit nicht nach grundsätzlichen, sondern rein praktischen Gesichtspunkten vorgenommen. Eine Schematissierung des bernischen Verwaltungsapparates müßte folglich eine Verfälschung der Tatsachen bedeuten.

2. Abschnitt:

Die Candvogtei als Verwaltungseinheit

I. Der Candvogt

- a) Der Candvogt als Mittler zwischen Stadt und Landschaft. Im Wesen des bernischen Staates, eines Stadtstaates, lag die scharfe Trennung der Staatsangehörigen in die Gruppe der städtischen Bürger und in die Masse der Untertanen verankert. Dieser Zweiteilung des Staatsvolkes entsprach auch die Organisation der Staatsverwaltung: Wir haben einerseits die hauptstädtischen Behörden (Räte und Kammern) — anderseits die zahlreichen Funktionäre auf dem Cand. Jene bildeten eine geschlossene Einheit, die "Obrigkeit" diese waren nach Oberämtern, den territorialen und verwaltungs= technischen Einheiten der Candschaft, zusammengefaßt. Im Derbindungspunkt beider Verwaltungsgruppen stand der Candvogt. Wie alle Geraden eines Kegels sich in seiner Spitze schneiden, so liefen sämtliche Käden, die von der Stadt zu den Untertanen führten, zunächst im Oberamt zusammen, um sich darauf von diesem Punkte aus wiederum strahlenförmig in alle Gerichtsbezirke und Gemeinden zu verteilen. Der Candvogt hatte somit die eigentliche Schlüsselstellung der gesamten bernischen Verwaltungsorganisation inne. Er war Dertrauensmann der Obrigkeit gegenüber der Untertanenschaft — er war aber zugleich auch Vertreter der Wünsche und Beschwerden der Untertanen gegenüber den städtischen Behörden.
 - b) Die Aufgaben des Candvogts im allgemeinen.
- 1. Der Candvogt als Vertreter der Gbrigkeit: Der Candvogt war der Repräsentant der Obrigkeit schlechthin.

¹ Ich erinnere an seine Rolle anläglich der Huldigung. Die "Verkürzte In-

Als solchem war ihm die Ausübung sämtlicher staatlicher Rechts= ansprüche übertragen, sie mochten öffentlichrechtlicher oder privat= rechtlicher Natur sein. Ihm oblag die Ausführung der obrigkeitlichen Mandate in seinem ganzen Umtsbezirk.2 Er war Exekutivorgan der meisten Verwaltungszweige (ausgenommen waren hauptsächlich Zoll3 und Militär4). Mit dieser Tätigkeit war zwangsläufig die Kontrolle der gesamten unteren Beamtenschaft verbunden,5 und aus dieser folgte ebenso notwendig das Wahlrecht dieser Unterbeamten oder — bei wichtigeren Stellen — zum mindesten das Vorschlagsrecht zuhanden der städtischen Behörden. Don größter Bedeutung war die Tatsache. daß fämtliche Staatseinnahmen mit wenigen Ausnahmen (Zoll. Saiz) durch seine Hände gingen. Er bezog alle Abgaben, er trieb die Bußen und Geldstrafen ein; er war aber auch Verwalter des obrigkeitlichen Besitzes auf der Candschaft, mochte dieser nun aus Cand, Wäldern, Bauten, Getreidevorräten, Kriegsmaterial oder — was freilich nur in geringem Ausmaß vorkam — aus Geld bestehen.6

über alle diese Aufgaben eines Candvogts gab eine Art Pflich= tenheft, das Instructionenbuch, Auskunft. Als eigentliches Vade=

struction für die Candmajoren" vom Jahre 1769 schreibt vor: Erscheint der Candvogt an Musterungen, "so wird ihm als Representant des Candesherrn das Gewehr salutiert und der Marsch geschlagen" (Ubschnitt II Urt. 21, Bib. M. B. V, S. 58). Uusdrücke wie "Repräsentant" oder "Statthalter" als Bezeichnungen für den Candvogt sind in amtlichen Uktenstücken immer wieder zu finden.

² Der Ausbau dieses Rechts in Auseinandersetzung mit den Herrschaftsherren wurde bereits dargestellt.

³ Das Zollwesen war, soweit es die Finanzverwaltung betraf, selbständig organisiert. Bei Schwierigkeiten und Streit hatte jedoch sofort der Candvogt einzuschreiten (Zoll-Instruction für Arburg, 1718—1832, S. 5).

⁴ Das Militärwesen zerfiel — ähnlich wie heute — in zwei Abteilungen: Armee und Verwaltung. Alle rein verwaltungsmäßigen Angelegenheiten (vor allem die Rekrutierung) waren Sache des Candvogts. Mit der Ausbildung der Truppen hatte er sich hingegen nicht zu befassen.

⁵ Jahlreich sind die Mandate, in denen den Candvögten die Aussicht über Candpolizei-, Sanitäts-, Kirchen- und Schulverwaltungs-, Baupolizei- und Steuer- organe übertragen wurde. Diese Kontrolltätigkeit beanspruchte einen ansehnlichen Teil der Arbeitszeit eines Candvogts. 1749 beklagte sich derzenige von Cenzburg, daß er bei der großen Ausdehnung seines Amtes nicht mehr dazu komme, die "Unsderbeamteten" richtig zu überwachen. So würden die "casus von malversationen" immer häusiger (Cenzburger A.-B. K, S. 387 ff.).

⁶ Im Eid des Candvogts, wie er ihn vor seinem Umtsantritt ablegen mußte, wurden alle diese Punkte aufgezählt (Bib. Eid- und Instructionenbuch I, S. 3).

mecum des Candvogts mußte es auf jedem Umtssitz vorhanden sein. Die notwendige Ergänzung bildeten die Mandatenbücher, in welche jedes obrigkeitliche Mandat eingetragen werden sollte. Neben dem Instructionenbuch waren diese Mandatensammlungen die Gesetzbücher in der Hand des Candvogts. Ihre korrekte führung war so wichtig, daß sie von Zeit zu Zeit an die Berner Kanzlei zur Kontrolle und eventuellen Nachtragung eingesandt werden mußten. In ihre Vorschriften war der Candvogt unbedingt gebunden.

2. Der Candvogt als selbständiger Beamter: Der bernische Candvogt war aber weit mehr als blokes Exekutiv= und Derwaltungsorgan der obrigkeitlichen Behörden. Als erste Berufungs= instanz übte er die funktionen eines Einzelrichters aus. Daneben war er Präsident der niederen Gerichte und Chorgerichte. Mit dieser feststellung haben wir bereits eine zweite Komponente seiner Umts= befugnisse berührt: Der Candvogt war — wie wir schon gesehen haben — letztes Glied der obrigkeitlichen Behörden; er war aber zugleich auch höchster funktionär seines Oberamtes. Als solcher erteilte er die Niederlassungsbewilligungen;8 er gab die Genehmigung zur Aufnahme von Bürgern; er bevogtete die Minderjährigen und Ungurechnungsfähigen;9 er bestimmte den Brotpreis;10 er setzte nach eigenem Gutdünken die Gerichtstage fest;11 er konnte sogar für sein Oberamt eine eigene Gerichtsordnung erlassen.12 Der Candvogt hatte sich ferner um die inneren Ungelegenheiten der ihm unterstellten Gemeinden zu kümmern. So war seine Zustimmung zur Errichtung von neuen Gemeindesatzungen notwendig. Auf Ersuchen und Vorschlag der einzelnen Gemeinden ordnete er ihren finanzhaushalt.13 Er genehmigte die

⁷ Die häufige "Erneuerung" oder "Erfrischung" von Mandaten legt freilich den Schluß nahe, daß die Ausführung von Mandaten oft zu wünschen übrig ließ.

⁸ Erteilung des "feuerstattrechts" (feuerstättenordnung vom 5. Mai 1770, M. B. 23, S. 388 ff.).

[•] Vgl. obrigkeitlichen Entscheid zu einem Streitfall im Emmenthal im Jahre 1778 (M.B. 27, S. 86 ff.).

¹⁰ Der Brotpreis war It. Mandat vom 10. Juli 1771 jeweilen zu Monatsanfang nach dem durchschnittlichen Getreidepreis für jedes Umt durch den Candvogt festzusetzen (M. B. 24, S. 265 f.).

¹¹ Befehle, S. 92.

¹² für das Oberamt Cenzburg am 21. Dezember 1764 (Befehle, S. 57 ff.); für das Oberamt Schenkenberg am 7. März 1775 (Verbot- und Reglement-Buch I der Amter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.).

¹⁸ Beispiel: Reitnau, am 13. februar 1768 (Befehle, S. 79 f.).

Wahl ihrer Beamten. Nur mit seiner Erlaubnis dursten sie Versammlungen abhalten. Kurz, dem Candvogt war die Kontrolle über das
gesamte öffentliche Ceben innerhalb seiner Candvogtei übertragen. Alle
diese kleinen Aufgaben waren im Grunde genommen in keiner obrigkeitlichen Ordnung sestgelegt. Der Candvogt erfüllte sie nach eigenem
Gutdünken und aus eigener Initiative. Gerade sie nahmen jedoch seiner Stellung ihren bloßen Beamtencharakter; sie verliehen ihr die
große Selbständigkeit und verlangten damit vom bernischen Candvogt
ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl gegenüber dem Staat, aber
auch gegenüber den ihm anvertrauten Untertanen.

3. Der Candvogt als Vertreter der Untertanen: Noch weniger durch Akten und Paragraphen bestimmen ließ sich ein letzter, aber nicht minder wichtiger Teil seiner Pflichten: die Verstretung der Untertaneninteressen nach oben. Der bernische Candvogt fühlte sich tatsächlich als Vertreter seiner Untertanen. Er nahm sich ihrer Sache in Verhandlungen und Rechtsstreiten an. In form von Gutachten oder als Mitglied einer Kommission wertete er seine Erschrungen und Anregungen während oder nach seiner Umtszeit aus. Gerade die Tatsache, daß er eo ipso Mitglied der obersten bernischen Staatsbehörde war — die Mitgliedschaft im Großen Rat war Vorsaussetzung sür die Übertragung einer Candvogtei —, bot ihm ohne weiteres die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge vor dem zuständigen Forum zur Diskussion zu stellen. Daß von dieser Möglichkeit

Den Candvögten wurde überhaupt die Kontrolle jeglicher Versammlung zur Pflicht gemacht. So befahl man ihnen mit Mandat vom 20. September 1766, sich an die Sitzungen der überall in Gründung begriffenen ökonomischen Gesellschaften zu begeben oder mindestens die Craktandenlisten einzusehen (M. 3. 21, S. 35).

^{15 1557} wurde ein Vertrag zwischen der Stadt und der Grafschaft Cenzburg über die Errichtung eines Sondersiechenhauses abgeschlossen. Als "von gemeinen ambtlüthen harzuo verordnete anwelt und gewaltstrager" zeichneten im Namen der Grafschaft der Candvogt und zwei Untervögte (8. Oktober 1557, Rq. I, S. 260 ff.). In einem Grenzstreit zwischen den Gemeinden Mönthal (Schenkenberg) und Sultz (Stift Säclingen) um ein Waldstück war der Candvogt der Vertreter der Gemeindeinteressen von Mönthal (Vertrag vom 26. September 1711, Schenkenberger Dok.-B. I, S. 600 ff.).

¹⁶ Einige Beispiele für Verwaltungsresormen als Beweis dafür, daß diese Möglickkeit auch benutzt wurde: 1749 reichte der damalige Candvogt von Cenzburg ein Gutachten über die Zwei-Teilung des Umtes Cenzburg ein. Verschiedene Mißestände in der Verwaltung hätten dadurch behoben werden können. Sein Vorschlag wurde jedoch abgelehnt (Beschluß vom 20. Mai 1749, Cenzburger U.-B. K,

Bebrauch, sogar recht ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, davon zeugen die langen Reihen von Protokollbänden über Kommissions und Kammersitzungen, über Gutachten und Gegenvorschläge, die heute in den Regalen des bernischen und aargauischen Staatsarchives stehen. Wenn so die zum Untergang des bernischen Staates immer wieder Schritte unternommen wurden, um die Verwaltung zu verbessern und sie neuen Verhältnissen anzupassen, gingen wesentliche Impulse zu dieser Resormtätigkeit von den Landvögten aus. Sie waren die Garanten für eine ständige Unpassung der staatlichen Verwaltung an die Bedürfnisse der Landschaft. Ihrem Einsatz war es zu verdanken, daß dis 1798 von einer Stagnation der bernischen Verwaltungstätigkeit keine Rede sein kann.¹⁷

Die Zugehörigkeit der Candvögte zum Großen Rat brachte, so sehr sie im Interesse eines intensiven Kontaktes zwischen Behörden und Dolk lag, Schwierigkeiten und Probleme mit sich. Einerseits war zu häusige Umtsabwesenheit der Candvögte unerwünscht (Allgemein dursten sich die Candvögte nur für vierzehn Cage aus ihrem Oberamt entsernen. Für längere Abwesenheit bedursten sie der Bewilligung des Kleinen Rates. Zur Herabsetzung der amtlichen Aufenthalte der Oberamtleute in Bern wurde ihnen 1744 das Stimmrecht in Strassachen entzogen. Burgers Punkten, S. 105), anderseits war die Abwesenheit von über fünfzig Ratsmitgliedern bei der Fassung von wichtigen Beschlüssen schwer zu verantworten.

Offenbar bestand die Gefahr, daß die Candvögte im Großen Rat sich derart für ihre Untertanen einsetzen, daß selbst die Staatsinteressen darunter litten. Kaum anders sind wohl die Beschlüsse des Großen Rates vom 16. Upril 1790 und 23. März 1795 zu deuten, laut welchen es den amtierenden Candvögten verboten war, der Abstimmung über Neuaufnahmen ins stadtbernische Bürgerrecht beizuwohnen (Burgers Punkten, S. 105).

17 Eine Bemerkung zur Titulatur der Candvögte: Es gab auch im 18. Jahrhundert keinen einheitlichen Titel für die bernischen Candvögte. Obrigkeitliche Schreiben, die für ihre Gesamtheit bestimmt waren, waren an die "Umtleute Teutschen und Welschen Candes" gerichtet. Ins Gebet wurden sie als "alle Herren Umbtleute, sonderlich hiesigen Ohrts" eingeschlossen (Beschluß von 1734, Chronicon II, S. 122). Der einzelne Candvogt wurde dementsprechend Umtmann oder, um Der-

S. 237 ff.). 1750 machte Altlandvogt von Wattenwyl von Cenzburg in einem Gutachten Dorschläge über die Auschebung der sog. Steckhöse (siehe darüber in speziellem Zusammenhang). Durch Beschluß des Großen Rates vom 2. Juni 1751 wurde diese durchgesührt (Cenzburger A.-B. C, S. 271 ff.). Durch obrigkeitliches Mandat vom 11. Juni 1723 und 28. Dezember 1725 wurden die Candvögte ausgesordert, ihre Meinung darüber zu äußern, wie im Geldwesen Ordnung geschaffen werden könnte. Sie galten offenbar als Verwaltungspraktiker. In den amtlichen Akten kann man immer wieder auf die Einleitungsformel stoßen: "Auf Vorschlag des Amtmanns wird beschlossen...".

c) Die Wahl. Die Übertragung einer Candvogtei bildete die Ersfüllung des höchsten politischen Wunsches, den ein junger Berner Patrizier hegen konnte. Die Tätigkeit als Candvogt war die praktische Verwaltungsschule; hier gewann er die Erfahrung, die Einsicht und die Reise, die den bernischen Staatsmann auszeichneten. Sie war die Voraussetzung für jede Karriere im Staat. Während seiner Umtsjahre als Candvogt hatte er sich schließlich auch die materielle Brundlage für seine spätere Tätigkeit innerhalb der Behörden zu schaffen. 18

So war denn die Wahl der Candvögte eines der wichtigsten Ereignisse im politischen Seben Berns. Infolgedessen gingen früher dem Wahlakt die unglaublichsten Intrigen voraus. Seit 1710 jedoch waren solche dadurch unmöglich geworden, daß die Wahl nun durch das Cos vorgenommen wurde. Der Drang nach "Gerechtigkeit" (der freilich rein menschlicher Mißgunst entsprang) ging noch weiter: Auch die Vorteile, welche die Verwaltung der einzelnen Candvogteien bot, sollten ausgeglichen werden. Es ist bezeichnend, daß bei diesem Auss

wechslungen mit Gemeindefunktionären zu vermeiden, meistens Oberamt(s)mann genannt. Der Titel "Candvogt" wurde vor allem in der Verbindung "Alt-Candvogt" verwendet. Diese offiziellen Bezeichnungen traten aber in den einzelnen Candvogteien in den hintergrund; in jedem Oberamt war ein spezieller Titel üblich, der entweder durch die Sonderstellung des betreffenden Candvogts oder durch alten Sprachgebrauch gegeben war. So wurde vom Candvogt von Uarburg verlangt, daß er als Befehlshaber der dortigen festung ein erfahrener Offizier sei. Seitdem in der folge für die übertragung dieses Umtes einige Jahre fremden Kriegsdienstes zur Bedingung gemacht wurden, nannte man ihn "Commandant" (also seit 1667; Regionbuch 5, S. 125). Der Candvogt von Biberstein führte den Citel "Obervogt" (Regionbuch 6, hie und da wurde er auch aus überlieferung "Schaffner" genannt), derjenige von Castelen den Titel "Dogt" (Regionbuch 6; in den Uften meistens "Obervogt"). Der Candvogt von Königsfelden führte als Rechtsnachfolger des ehemaligen Klosterverwalters den Namen "Hofmeister". Der Cenzburger Candvogt hieß laut Regionbuch "Dogt"; in den Ukten ist nur der Titel "Candvogt", oft auch "Obervogt" zu finden. Ebenfalls "Obervogt" nannte fich der Candvogt auf Schenfenberg. Derjenige von Zofingen ichlieflich trug den Citel "Stiftsschaffner". Derbindungen wie "Stiftsschaffner und Candvogt" für Zofingen oder "Commandant und Candvogt" für Marburg kamen ebenfalls vor. Individuell adressierte obrigkeit= liche Schreiben hielten sich in der Regel an diese ortsüblichen Bezeichnungen. In der vorliegenden Arbeit wurde, um Derwechslungen zu vermeiden, einem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, meistens der Ausdrud "Candvogt" gewählt.

¹⁸ Die bernischen Staatsämter waren häufig Ehrenämter. für die übrigen war das damit verbundene Einkommen äußerst bescheiden gehalten.

¹⁹ Definitive Beschlüsse vom 31. März und 24. Mai 1730 und 14. März 1751 (Rotes Buch, S. 362 f.).

gleich nicht etwa nach der politischen Bedeutung einer Candvogtei entschieden wurde, sondern nur nach dem materiellen Gewinn, den sie dem Inhaber persönlich eintrug. Zu diesem Zwecke wurden alle Candvogteien nach ihrem "Einkommen" in vier Klassen gruppiert.²⁰ Die Inhaber einer Candvogtei erster Klasse waren kein zweites Mal mehr wählbar. Inhaber eines Umtes zweiter Klasse aber konnten sich nach einer "Wartezeit" von acht Jahren, solche eines Umtes dritter Klasse nach sechs Jahren und solche eines Umtes vierter Klasse nach vier Jahren um eine Wiederwahl bewerben. Wer zweimal ein Umt zweiter oder dritter Klasse verwaltet hatte, war nicht wieder wählbar; der Inhaber einer Candvogtei vierter Klasse dagegen konnte noch zweimal eine Candvogtei dieser Klasse bekleiden.²¹

Un der Spitze aller Candvogteien standen Caufanne mit einem "Einkommen", das zwischen 5018 und 6700 Kronen lag, und Romain= môtier mit einem "Einkommen" zwischen 4956 und 7100 Kronen.22 Bleich nach ihnen folgten die dei unteraargauischen Candvogteien Lenzburg (4564—6085 Kronen), Königsfelden (4500—6880 Kronen) und Schenkenberg (ca. 4260 Kronen). Mit fünf weiteren Oberämtern bildeten sie die erste Klasse. Unter den zwölf Oberämtern zweiter Klasse befand sich als einzige unteraargauische Candvogtei Aarburg mit einem "Einkommen" zwischen 2900 und 3530 Kronen. Die Stifts= schaffnerei Zofingen (3175-4730 Kronen) und das Oberamt Castelen (1625—2448 Kronen) gehörten zu den vierundzwanzig Candvogteien dritter Klasse.28 Biberstein (1680—2457 Kronen) figurierte als einziges unteraargauisches Umt unter den Candvogteien vierter Klasse; es stand damit jedoch noch immer vor frutigen, Oberhofen, Unterseen, Wimmis, Zweisimmen und allen Mediatämtern und eid= genössischen Dogteien.24 Die Einteilung eines Oberamtes in eine be=

^{20 &}quot;Einkommen" heißt also der Erlös, den ein Candvogt während einem Jahr seiner Verwaltung für sich persönlich sicherstellen konnte (Rotes Buch, S. 341 ff.).

²¹ Rotes Buch, S. 353 a.

²² Ich entnehme die Zahlen den "Cabellen über die Einkünfte der Bernischen Beamten, Räthe, Candvögte, Commissionen und Unterbeamten, in Geld und Naturalien" (Mss.Hist.Helv. X. 126). Für die Zusammensetzung eines solchen Einkommens verweise ich auf Rq. I, S. 351 f.

²³ Die Einteilung Zofingens in die dritte Klasse zeigt, daß offenbar doch nicht nur auf das Einkommen abgestellt wurde. Das fehlen aller iurisdiktionellen Rechte scheint eine Tieferbewertung dieses Umtes zur Kolge gehabt zu haben.

²⁴ Zum Vergleich sei das Einkommen einiger Staatsämter angeführt: Schult-

stimmte Klasse war freilich nicht endgültig. So wurde bei einer Revision im Jahre 1776 das Oberamt Schenkenberg in die dritte Klasse zurückversetzt.²⁵

d) Der Umtsantritt. Hatte der neugewählte Candvogt die bei= den erforderlichen Umtsbürgen gestellt,26 so konnte er am Gallustag (nach neuem Kalender am 16. Oktober) seinen "Aufzug" halten. In früheren Jahrhunderten hatte der Aufzug eines neuen Candvogts Gelegenheit für eine imposante, farbenprächtige Demonstration der bernischen Staats= macht geboten.27 Im 18. Jahrhundert wurde aus Sparsamkeitsrücksich= ten jede übertriebene festlichkeit unterdrückt. Auf einen Aufmarsch aller Umtsangehörigen war schon lange verzichtet worden. 1713 wurde sogar das Schießen verboten, um nicht unnötigerweise Pulver zu verschwenden.28 So war der Aufzug nur noch eine verwaltungstechnische Ungelegenheit zwischen dem abtretenden und dem neuen Candvogt, ohne irgendwie nach aukenhin zutage zu treten. Nach genau vorge= schriebenem Modus wurde das gesamte Inventar, vor allem die Bücher und militärischen Effekten, übergeben. Haushaltungsgegenstände, Dieh und Uhnliches trat der wegziehende Candvogt seinem Nachfolger käuflich ab. In der bernischen Verwaltungssprache war das der Umtskauf.29

heiß ca. 1480 Kronen, Alt-Schultheiß 1055 Kronen, Denner 1411—1711 Kronen, Teutsch Seckelmeister 1030 Kronen, ein gewöhnliches Mitglied des Großen Rates 4 Mütt Dinkel. Dazu kamen in einzelnen Fällen noch Sitzungsgelder von verschiedenen Kammern, so 3. B. der Burger- oder der Recrues-Cammer, sowie des Oberen Schegerichtes (150—200 Kronen jährlich) oder der Teutschen Appellationskammer und des Kriegsrates (100—120 Kronen). In allen übrigen Kammern erhielt man nur ein Minimum. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn die materielle Seite einer Candvogtei-Verwaltung derart im Vordergrund stand.

²⁵ Beschluß vom 28./29. März 1776 (Rotes Buch, S. 371 f.).

²⁶ Vorschriften über die Umtsbürgen im Pol. Buch 14, S. 435; ferner Mandat vom 20. März 1739 (Castelener U.-B. U. S. 95 f.).

²⁷ Dgl. das Kapitel "Die huldigung" der porliegenden Urbeit.

²⁸ Mandat vom 24. April 1713 (Bib. M. B. III, S. 148).

In Königsfelden überließ der Althofmeister seinem Amtskollegen traditionsgemäß 6 Zentner Anken à 8 Kronen, 3 Zentner Speck à 8 Kronen, 4 fäßli Apfelschnitze à 3 Kronen und 2 fäßli Beeren und Birnenschnitze à 3 Kronen; dazu Futter, Heu, Stroh, sowie den "Klosterzug" (= Zugvieh) und das Geschirr (Königsfelder Material, S. 130 und 161).

Ogl. Urt. "Umts-Käuff" im Bib. Eid- und Instr.B. II, S. 60. Fur Ubwid- lung dieser Geschäfte stand dem Candvogt von Biberstein das "Berner Haus" in

In den Augen der Untertanen erfolgte der Amtsantritt erst mit dem Akt der "Einpräsentation", der gleichzeitig mit der Entgegennahme der Huldigung stattfand. Da trat der neue Candvogt vor die versammelten Untertanen, verlas zunächst ein ihm vom Großen Rat ausgestelltes Amtspatent30 und leistete dann dem abtretenden Candvogt den Eid: Er schwor, den Nuten der Stadt Bern zu fördern, ihren Schaden zu wenden, die vorgelesenen Eidespunkte zu halten und "zu verschweigen, was zu verschweigen nöthig ist."31 Nach diesem Akt legten ihm die Untertanen den Untertaneneid ab.

- e) Aufgaben des Candvogts im einzelnen.
- 1. Der Candvogt als Verwalter der "Policey-Unstalten". Die Stellung des Candvogts innerhalb der bernischen Verwaltungsorganisation und sein Einfluß auf die Haltung der Untertanen
 gegenüber der obrigkeitlichen Regierungspolitik waren von so zentraler Bedeutung, daß wir es nicht bei der bisherigen summarischen
 Uufzählung seiner Pflichten und Rechte bewenden lassen können. In
 erster Cinie sollen einzelne besonders wichtige Gebiete seiner Umtstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Frage beleuchtet werden: Wie
 weit konnte der bernische Candvogt seine Funktionen selbstherrlich
 ausüben, und wie weit war er einerseits durch obrigkeitliche Erlasse
 und Sicherungsmaßnahmen, anderseits durch anerkannte Rechte der
 Untertanen gebunden?

Die große Machtbefugnis des Candvogtes stammte aus der Derwaltung der "oberen Policey-Unstalten". Dieser Begriff umfaste die "Obere Policey" an sich, dann aber auch "die Ausübung der landesherrlichen Rechten, die Execution der Candesverordnungen und Cand Mandaten".³² Bei allen diesen Aufgaben erließ Bern die allgemeinen

Aarau zur Verfügung (Protokoll-Eintragung vom 28. April 1763, S. Pr. VV, S. 357).

³⁰ Ogl. die Abschrift des Amtspatentes im Königsfelder Material, S. 1 f.

³¹ Ich entnehme die Schilderung der Teremonie dem Bd. XIII. 128 der Mss. Hist.Helv. der Berner Stadtbibliothek sowie einem Mandat an den Kommandanten von Aarburg vom 28. Juni 1678 (A. M. 17. 181, S. 463). Die Abschrift der Eidesformel befindet sich im Bib. Eid- und Instr.B. I, S. 1.

³² Regionbuch 2, 1. Teil, S. 248.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal an die Bedeutung, die der Catsache zukam, daß die Landvögte als Exekutivorgane zugleich in der obersten gesetzgebenden Behörde Sitz und Stimme hatten. Der Kontakt zwischen der obrigkeitlichen Gesetzgebung und den Bedürfnissen der Landschaft blieb so stets gewahrt

Befehle und Richtlinien. Die Organisation jedoch, die zur Ausführung derselben getroffen werden mußte, blieb meistens ganz dem Candvoat überlassen. Berade das Polizeiwesen im engern Sinne bildet ein typi= sches Beispiel für diese "Gewaltentrennung" innerhalb der bernischen Derwaltung: die bernischen Behörden legten die allgemeinen Derordnungen für die Polizeiorganisation fest. Sie bestimmten auch die Zahl der Polizeifunktionäre, Provosen genannt, für jedes einzelne Umt, denn jeder Provos bedeutete eine Belastung der Staatsfinangen; das Verfügungsrecht über diese aber wurde von der Obrigkeit um keinen Preis abgetreten. Dem Candvogt hingegen wurde die Auswahl der Leute, die Festlegung und Kontrolle ihrer Patrouillengänge, kurz, die gesamte Organisation im einzelnen übertragen.33 In Ausnahme= fällen war es ihm gestattet, aus eigener Kompetenz die ihm durch die obrigkeitlichen Erlasse gesetzten Schranken zu übertreten und selb= ständig zu handeln,34 so auf dem für die unteraargauischen Umter sehr wichtigen Gebiete der Grenzpolizei und bei den Magnahmen gegen fremde Bettler und Candstreicher (fremdenpolizei). Eine gewisse Bewegungsfreiheit verlangte auch die dem Candvogt übertragene Ausübung der Gesundheits= und Seuchenpolizei (plötzliche Verhängung der sanitarischen Grenzkontrolle oder gar Grenzsperre35), der Bau-

[—] bekamen doch die Candvögte als erste die Schwierigkeiten und Mifstimmungen zu spüren, die von überspannten obrigkeitlichen forderungen herrührten.

³³ Mandate vom 21. April 1708, 6. Dezember 1708, 14. Januar 1709, 29. fesbruar 1754, 6. Oktober 1785 u. a.

^{34 1739} erhielt der Candvogt von Schenkenberg den Befehl, die Grenzpolizei nach eigenem Ermessen zu verstärken, da Gefahr bestand, daß massenhaft Deserteure aus dem fricktal die Grenze zu überschreiten versuchten. Die Durchführung einer ähnlichen Sicherheitsmaßnahme blieb demjenigen von Biberstein freigestellt (Mandat vom 13. März 1739; Bib. M. B. IV, S. 207 f.).

Auch die Veranstaltung von Bettlerjagden konnte der Candvogt aus eigener Initiative vorkehren, nur hatte er die benachbarten Amtskollegen vorher zu benachsrichtigen und nachher den Verlauf nach Bern zu rapportieren (Mandat vom 30. Juni 1727; Bib. M. B. III, S. 493 f.). Seit 1754 konnte er sogar die bei dieser Gelegenheit Ergriffenen sofort selbst aburteilen (Ausweisung, Ohrenschlitzen, Iwangsarbeit), während er früher nur die Untersuchung zuhanden der obrigkeitslichen Behörden durchsührte (Mandate vom 30. März 1699, Bib. M. B. II, S. 669 ff.; vom 29. November 1754, Gedr. M. B. 5 Ar. 10; und vom 6. Oktober 1785, M. B. 28, S. 376 ff.).

³⁵ Sanitätswesen, 18. Jahrhundert, Akten Nr. 39, Ao. 1773 ff. Ferner Mandat vom 6. November 1721 (Bib. M. B. III, S. 387).

polizei³⁶ und der feuerpolizei.³⁷ Mehr nur ausführendes Derwaltungs= organ dagegen war er auf dem Gebiet der Wirtschaftspolizei (Man= date über den Getreidehandel, den Salzhandel, den Diehhandel, usw., Kontrolle der Maße und Gewichte u. a. m.). Bei Erledigung von polizeilichen Aufgaben im Joll= und Militärwesen schließlich war er den funktionären der betreffenden Verwaltung lediglich zur Unterstützung beigegeben; in solchen Fällen hatte er deren Anordnungen auszusühren.³⁸ Eine letzte Pflicht des Candvogts gehörte in das Gesbiet der Sicherheitspolizei: es war die "Gefangenen=Verwahrung".³⁹

Wenn die Aufgaben polizeilichen Charakters, welche die Obrigkeit ihren Candvögten zur Erledigung übertrug, auch recht mannigfaltig waren, so gab es dennoch unternehmende Amtleute, die aus
eigener Initiative noch weitergingen und selbst polizeiliche Verordnungen erließen. Wir haben bereits den Erlaß von Feuerordnungen erwähnt; ein anderes Beispiel dieser Art ist eine Verordnung des
Cenzburger Candvogtes vom 28. Juni 1782, laut welcher es den Eltern
von Suhr bei strenger Strase verboten war, Kinder unter acht Jahren
über die "Schwelle" gehen zu lassen, da auf diese Art schon mehrere
Unglücksfälle vorgekommen waren.40

2. Der Candvogt als Verwalter des Militär = wesens. "Der Amtsmann besorgt das Militärwesen."41 Die Aufgaben,

³⁶ Beispiel: Schreiben des Cenzburger Candvogts an seine Gerichtsuntervögte über die Erteilung von feuerstatt-Bewilligungen vom 4. April 1778 (Befehle, S. 128 ff.).

³⁷ Durch Mandat vom 6. März 1781 wurde den Candvögten freigestellt, nach eigenem Gutdünken für ihr Umt eine "feuerordnung" zu erlassen. In diesem Fall waren sie auch für die Ausführungsbestimmungen zuständig (M. B. 28, S. 639 ff.).

³⁸ Zollwesen: Beschluß vom 7. November 1666 (A. M. 17. 154, S. 160).

Militärwesen: Bei Musterungen stand die Polizeigewalt den Candmajoren "unter der Direction des Amtmanns" zu (Verkürzte Instruction für die Cand-Majoren vom 1. februar 1770, Art. 87. Bib. M. B. V, S. 55 ff.). Durch Mandat des Kriegsrates vom 19. Januar 1784 wurde diese unklare Bestimmung dahin erläutert, daß der Candmajor fehlbare aburteilen und sie alsdann dem Amtsmann zur Bestrasung überweisen sollte (Bib. M. B. VI, S. 41 f.).

³⁰ Der Candvogt durfte Ceute, "die um Malefiz und Missethätiger Sachen willen gefangen sitzen", nicht freilassen, bevor nicht der Entscheid von Bern eingetrofsen oder ihre Unschuld klar erwiesen war. Eid-Artikel des Amtsmanns. Bib. Eidund Instr.B., S. 2).

⁴⁰ Befehle II, S. 1 ff.

⁴¹ Regionbuch 6.

die dem Candvogt aus dieser Funktion erwuchsen, waren nicht so weitstragend, wie diesenigen der "oberen Policey-Unstalten"; sie waren durch obrigkeitliche Erlasse genauer umschrieben, aber trotzdem von großer Wichtigkeit. Ein eigentliches militärisches Kommando von Umtes wegen besaß der Candvogt nicht.⁴² Seine militärischen Pflichten beschränkten sich deshalb auf die administrative Tätigkeit.⁴³ Diese läßt sich in drei große Aufgabengebiete gliedern:

1. Sicherung der Mannschaftsbestände: Im bernischen Staat war wohl prinzipiell jeder dienstpflichtig; es wurden aber nur die etatmäßigen Bestände einberusen, d. h. beim Ausscheiden eines Auszügers wurde einfach ein Nachfolger bestimmt. Diese Ausgabe war dem Candvogt übertragen. Ihre Erledigung ersorderte die Führung von zwei Cisten: eine Ciste über die in den Kompagnien eingeteilten Untertanen und eine Ciste über den sog. "Überschuß". Beides war Sache der Dorsesetzten und des Predikanten. Die Koordinierung und Überwachung dieser Kontrolle jedoch oblag dem Candvogt.44

Im Zusammenhang mit der Sicherung der Mannschaftsbestände wurde dem Candvogt die Ausführung der Maßnahmen gegenüber dem unerlaubten Reislauf übertragen. Er hatte genaue Cisten über die im Ausland weilenden Untertanen zu führen; bei ihrer Rücksehr mußten ihm diese Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der Fremde ablegen. Id Judem hatte er die Werber zu kontrollieren. Bei durchziehenden Mannschaften

⁴² Die meisten Candvögte hatten jedoch als Berner Burger Offiziersrang. Selbst im Kriegsfall durften sie jedoch ihren zivilen Posten erst auf ausdrücklichen Besehl des Kleinen Rates, des Kriegsrates oder des Generals verlassen (Mandat vom 30. März 1768, M. B. 22, S. 418 f.).

⁴³ Er übte seine militärischen Besugnisse in der ganzen Candvogtei, also auch in den Herrschaften aus. In diesen hatte er aber militärische Erlasse vermittelst der Herrschaftsherren zu vollziehen (feststellung der Herrschaftsherren im Jahre 1752. Cenzburger U.-B. K, S. 189).

⁴⁴ Er hatte darüber jeweilen auf Martini dem Kriegsrat Rechenschaft abzulegen. Mandate vom 3. Mai 1706 (Bib. M. B. II S. 744) und vom 30. April 1757 (Bib. M. B. IV, S. 531). In Derbindung mit diesen genannten Pflichten stand das Dorschlagsrecht des Candvogts bei der Neubesetzung von Hauptmannsstellen: er hatte allfällige Kandidaten vorzuschlagen und zugleich einen Rapport über ihre im Ausland geleisteten Kriegsdienste auszustellen (Mandat vom 30. April 1757, Bib. M. B. IV. S. 531 f.).

⁴⁵ Mandat vom 31. Dezember 1743 (Bib. M. B. IV, S. 309).

sollte er seststellen, ob nicht bernische Untertanen mitangeworben worden waren. Ungeworbene Rekruten waren ihm zu melden. 46 Underseits übergab er unerwünschte Elemente direkt den Werbern. 47

- 2. Derwaltung und Kontrolle des Kriegsmaterials: Der Candvogt war für die "auf den Oberkeitlichen Schlösseren und Häuseren sich befindliche Urmatur, Munition und Kriegsgeräthschafft" verantwortlich. Ihm oblag aber auch die Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Soldaten, soweit sie nicht durch militärische Instanzen ausgeübt wurde. 19
- 3. Aufgaben bei Truppenaufgeboten: Auf Vorschlag des Landmajors legte der Landvogt das Datum der regulären Musterungen sest. Seine Anwesenheit bei diesen Übungen war "erwünscht". Er erteilte die Genehmigung zur Eintreibung der Bußen, die bei diesem Anlaß gefällt wurden. Ungehorsam war ihm zu melden. Anderseits urteilte er auch in Fällen von militärischen Beschwerden der Untertanen als erste Instanz in summarischem Versahren (Appellationsmöglichkeit an den Kriegsrat). 4

Bei einem friedensmäßigen Truppenzusammenzug ("Rendez-vous") im Januar 1708 in Zofingen erhielten die Candvögte den Befehl, für den Abmarsch der Truppen "die amtliche Hand zu bieten", den Mannschaften "ernstlich zu insinuieren", sich richtig ausgerüstet bereit zu halten, und den Gemeinden zu

⁴⁶ Mandat vom 15. februar 1735 (Bib. M. B. IV, S. 9 ff.).

⁴⁷ Mandat vom 6. September 1701 (Bib. M. B. II, S. 611 ff.).

⁴⁸ Instruktion der Umtsleute (Bib. Eid- und Instr.B. II, S. 84 f.).

⁴⁰ So hatte der Candvogt Untertanen, die ihre Montur verkauft hatten, zu bestrasen (Mandat vom 10. Februar 1729, Bib. M. B. III, S. 520 ff.) oder die Qualität der Patronentaschen zu prüsen, die an die Dienstpflichtigen zum Verkauf gelangten (Mandat vom 23. Mai 1735, Bib. M. B. IV, S. 21 f.).

⁵⁰ Art. 33 der "Verkürzten-" und Art. 19 der "Ausgedehnten Instruction für die H.Land Majoren" (Bib. M. B. V, S. 61 und 72). Einzig die jährliche Haupt-musterung wurde vom Kriegsrat angesetzt (Art. 17 der "Ausgedehnten Instruction...", Bib. M. B. V, S. 69 f.).

⁵¹ Mandat vom 10. februar 1729 (Bib. M. B. III, S. 521).

⁵² Urt. 183 der "Ausgedehnten Instruction..." (Bib. M. B. V, S. 136).

⁵⁸ Art. 69 der "Ausgedehnten Instruction..." (Bib. M. B. V, S. 82 f.) und Art. 12 der "Erneuwerten Schützenordnung 1727" (Bib. M. B. IV, S. 614 f.).

⁵⁴ Mandat vom 5. Januar 1789 (Bib. M. B. VI, S. 292).

verordnen, eine bestimmte Anzahl von Proviantwagen zu stelsen. Ferner mußte der Candvogt von Biberstein für eine Kompagnie, die zwei Tage in Aarau stationiert war, pro Tag 100 Rationen Brot liefern.⁵⁵

Drohten kriegerische Verwicklungen, so vergrößerte sich die Verantwortung des Candvogtes: alsdann lag ihm nicht nur die Durchführung sämtlicher Mobilmachungsmaßnahmen bis zum Aufmarsch der bernischen Armee ob, sondern er hatte auch sofort einen provisorischen Grenzschutz sowie den Späher= und Spionagedienst zu organisieren. 56

3. Der Candvogt als Verwalter der "Criminal=Un=
stalten". Eine besondere Eigenart der Stellung eines bernischen Cand=
vogtes war die Verbindung von Aufgaben als ausführendes Verwal=
tungsorgan mit richterlichen Befugnissen. "Dem Oberamt gehören die
Hohen Berichte, als die Besorgung der Criminal=Unstalten, sowie auch
die Niedere Berichtsbarkeit in Civil= und Niederen Polizeisachen." So
umschreibt Venner Ryhiner die richterlichen Kompetenzen des Com=
mandanten von Aarburg.⁵⁷ Diese Formulierung ist nun freilich, was
die "Criminal=Unstalten" anbetrifft, nur bedingt richtig. Die Ab=
urteilung in Criminal= oder, wie es in zeitgenössischen Akten oft
heißt, in Malesitsfällen war nämlich im Staate Bern der Obrigkeit
vorbehalten.⁵⁸ Der Candvogt hatte lediglich die gesamte Untersuchung

⁵⁵ Mandat vom 30. Dezember 1707 (Bib. M. B. II, S. 781 f.). Im 2. Vills mergerkrieg wurden die Candvögte ebenfalls zur Verproviantierung der Truppe herangezogen. Sie wurden zu diesem Zweck direkt den "Proviantmeistern" der Armee unterstellt (Mandat vom 27. Juni 1712, M. B. 11, S. 599).

⁵⁶ Mandat vom 11. Januar 1708 anläßlich des Neuenburger Konfliktes (Bib.M.B. III, S. 1 f.) und Mandat vom 4. April 1764 anläßlich drohender Unsuhen in Luzern (Schuhmacherprozeß) (M. B. 21, S. 302 ff.).

⁵⁷ Regionbuch 5, S. 125 f.

Der Ausdruck "Criminale" tauchte erst im 18. Jahrhundert auf; vorher war die Bezeichnung "Malesiti" allgemein gebräuchlich. Daß die beiden Begriffe gleichzusethen sind, zeigt solgender Abschnitt aus der "Neuen Bußenordnung", 1721, Art. 6: Die Malesitz- oder Criminal-Bußen werden, da diese Judicatur der h. Obersteit vorbehalten ist, ganz zu deren Handen bezogen (Gedr. M. B. 7 Ar. 27, S. 1 ff.). "Malesitz-Sachen" waren schwere Verbrechen, deren Aburteilung Bern "unter Berusung auf das "kaiserliche Recht" als "Candsriedensschutz" beanspruchte (Rennefahrt III, S. 22). Doch sehlte eine genaue Umschreibung des Begriffs. Allgemein wurden darunter verstanden: Mord, Kälschungen (Marchsteinversetzungen, Miß-

durchzuführen. Die Akten, die sog. "Criminal-Procedur", wurden darauf nach Bern geschickt. Die Obrigkeit fällte das Todesurteil und stellte dieses samt den Akten wiederum dem Candvogt zu. Dieser hatte alsdann einen "Candtag" (— Blutgericht) einzuberusen. Er übernahm dessen Vorsitz er officio. Nach genau vorgeschriebener Zeremonie wurde das obrigkeitliche Urteil eröffnet⁵⁹ und darauf der Angeklagte unter Aufsicht des Candvogts hingerichtet.⁶⁰ Für das ganze Versahren erhielt der Candvogt eine genau sestgesetzte Entschädigung.⁶¹ Die Akten blieben alle beim Oberamt.⁶² Eventuelle Begnadigungsgesuche hatte der Candvogt entgegenzunehmen, zu begutachten und dann weiterzuleisten.⁶³

4. Der Candvogt als Verwalter der niederen Gerichte. Auch der Grundsatz "Die niederen Gerichte in Polizei= und Civilssachen sind dem Oberamt zuständig"64 entspricht in seiner knappen Formulierung nicht unbedingt den Tatsachen. Der Candvogt war in der niederen Rechtsprechung ebenfalls nur Instanz, freilich zentrale Instanz. Grundsätzlich wurden die Rechtsfälle der niederen Gerichtssbarkeit in Civils und in Frevelsachen eingeteilt. Der Instanzengang war je nachdem verschieden.

Die Rechtsprechung in Civil= (d. h. vermögensrecht= lichen) Sachen: Unterste Instanz waren die niederen Gerichte. Diese waren nicht nach Oberämtern, sondern nach Gerichtsbezirken

zehnten), Diebstahl (bei größerem Wert), Verrat, Raub und Brandstiftung, Notzucht, Ketzerei, u. a. (vgl. Rennefahrt III, S. 36 ff.).

⁵⁰ Dgl. unten Kapitel: Das Candgericht.

⁶⁰ Mutach, Samuel: Substantzlicher Underricht Von Gerichts- und Rechts-Sachen (Gedr. M. B. 10 Nr. 6, S. 224 ff.).

Die Gerichtskosten wurden durch die "Emolumenten-Tarise" geregelt. In der Ausgabe von 1773/74 lautet Kap. VIII: "In fiscal- und Criminal-Sachen können nachsolgende Emolument erhoben werden": für jede "Information", die der Candvogt aufzunehmen hat, 1 Gulden. für jedes "Examen", das er mit dem Gesangenen durchsühren muß, 2 Gulden. Bei Confrontationen für jede Person, die dem Gesangenen confrontiert und deren Aussage niedergeschrieben wird, 1 Gulden. für die Gesangensehung und die Entlassung aus der Gesangenschaft je —.7.2. Während der Haft bezieht der Richter pro Tag —.7.2 als Entschädigung für die Derpslegung. M. B. 24—26. (Man beachte, daß in diesem amtlichen Erlaß für den Candvogt auch der Ausdruck "Richter" verwendet wird.)

⁶² Mandat vom 1. April 1783 (Ermahnung). M. B. 28, S. 52.

⁶³ Mandat vom 19. August 1788. Bib. M. B. VI, S. 279.

⁶⁴ Regionbuch 6.

(auch "Twing" oder "Gericht" genannt) organisiert.65 In Gerichtsbezirken, deren niedere Gerichtsbarkeit die Stadt Vern erworben hatte, war der Candvogt von Umtes wegen Präsident des Gerichts.66 Seine Unwesenheit an den Verhandlungen war jedoch nicht notwendig.67 Nur bei wichtigeren Geschäften oder auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien nahm er — der Entscheid darüber lag in seinem Gutsinden — an der Sitzung teil.68 Auf jeden fall mußten sämtliche Urkunden, die das Gericht ausstellte (sog. fertigungen), vom Candvogt gesiegelt werden.69 Er setzte ferner die Anzahl und das Datum der ordentlichen Gerichtssitzungen sest.70 Ja, er konnte sogar eigene Gerichtsordnungen sür die ihm zuständigen niederen Gerichte seines Oberamtes erlassen.71

Der Candvogt fungierte aber auch als Einzelrichter. Als solcher war er erste Appellationsinstanz für Fälle, die von den niederen Gerichten weitergezogen wurden.⁷² Im 18. Jahrhundert wurde bei den Untertanen ein spezielles Verfahren, das Rekursversahren, wegen seiner geringen Prozeskosten besonders beliebt: in diesem Verfahren wurden die Streitfälle "rekursweise" unter Umgehung der untersten

⁶⁵ Darüber in besonderem Zusammenhang, Kapitel: Das Gericht.

⁵⁶ In den herrschaftlichen Gerichten war es der Herrschaftsherr. Dieser verfügte über die genau gleichen Kompetenzen.

⁶⁷ Stellvertreter war der Gerichtsuntervogt.

⁶⁸ Emolumenten-Ordnung 1773/74, Kap. XII (M. B. 24—26). Da die Parteien für das Erscheinen des Candvogts mit einer besonderen Gebühr belastet wurden, bezweckte diese Vorschrift offenbar eine Tiefhaltung der Gerichtskosten.

Dieses Recht war nicht nur wegen der Kontrollmöglichkeit über die Cätigkeit der niederen Gerichte durch den Candvogt von Bedeutung, sondern es war zugleich für diesen eine hübsche Einnahmequelle, mußte doch für jedes gesiegelte Aktenstück ein bestimmtes Siegelgeld entrichtet werden.

⁷⁰ Emolumenten-Ordnungen der unteraargauischen Amter 1773/74, Kap. XII, Art. 1. Dieser oder ein ähnlicher Artikel sehlt in der Emolumenten-Ordnung des Oberamtes Aarburg sowie auch in denjenigen der anderen bernischen Cand-vogteien.

⁷¹ Beispiel: Gerichtsordnung des Oberamtes Lenzburg vom 21. Dezember 1764 (Besehle, S. 57 ff.); Gerichtsordnung des Umtes Schenkenberg vom 7. März 1775 (Verbot- und Reglementbuch I der Ümter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.)

⁷² In fällen, die "appellationsweis" an den Candvogt gelangten, urteilte dieser bis zu 100 K endgültig; ausgenommen waren Rechtssachen über Bodenzinse, Zehnte oder Herrschaftsansprüche (Neue Bußene und Emolumentenordnung 1711; M. B. 11, S. 454 ff.). Um 17. februar 1736 wurde diese Kompetenz auf 400 K erhöht (Bib. M. B. IV, S. 45 f.).

Instanz direkt dem Candvogt zum Entscheid unterbreitet.78 Der Umsstand, daß diese Prozeßform das ordentliche Versahren völlig versdrängte, bedeutete für den Candvogt eine starke Arbeitsvermehrung. Er spricht anderseits auch für das Zutrauen, welches die Rechtsprechung der Candvögte bei den Untertanen genoß.

Die Rechtsprechung in frevelsachen: Im Unterschied zum Derfahren in "Civilsachen" urteilte der Candvogt in erster Instanz über sämtliche Vergeben gegen die obrigkeitlichen Mandate und Derordnungen, soweit sie unter Bufandrohung standen. Nach altem bernischem Recht waren das die "frävel".74 Seiner Jurisdiktion in frevelsachen war die gesamte Candvogtei, also auch die Herrschaften, unterstellt, soweit gewisse niedere frevelsachen nicht ausdrücklich der Kompetenz des Herrschaftsherrn vorbehalten waren. 75 Wenn vom Geschädigten keine Unklage vorlag, war dem Candvogt die Strafverfolgung übertragen. Seiner richterlichen Kompetenz in frevelsachen war in zwei Richtungen eine Schranke gesetzt: er durfte nur dann eine Bufe fällen, wenn diese durch eine obrigkeitliche Derordnung festgelegt war. War diese Bedingung nicht erfüllt, so mußte, wenn es sich um "wichtige fähle" handelte, das Vergehen dem Kleinen Rat gemeldet werden. 76 Des weitern mußte das Beweisverfahren für frevler, die ihre Tat nicht eingestanden, durch das niedere Gericht durchgeführt werden. Mur "geringe Buken" durfte der Candvogt "ungerechtfertiget" ausfällen. Das Gericht entschied jedoch lediglich, ob der Schuldbeweis erbracht sei. Kam es zur Bejahung der Schuldfrage, so war dem Candvogt die Festsetzung der Buke — unter der obgenannten Einschränkung — anheimgestellt.77 Entgegen dieser ausdrücklichen Bestimmung der

⁷⁸ Ogl. Darstellung der allgemeinen Entwicklung im 1. Teil; ferner im speziellen unten das Kapitel "Das "Gericht' als richterliche Behörde".

⁷⁴ Werder stellt eingehende Untersuchungen über die Rechtsprechung in Frevelsschen im Oberamt Königsfelden an. Die Ergebnisse seiner Arbeit bestätigen das allgemeine Bild, wie es für den Untern Aargau Gültigkeit hat (Werder, S. 152 ff. und 164 ff.).

⁷⁵ Dgl. die Entscheide des Großen Rates in den Auseinandersetzungen zwisschen dem Candvogt von Cenzburg und den Herren von Hallwil vom 11. Dezember 1745 und 18. Januar 1755 (Cenzburger A.-B. K, S. 151) und die Zusammenstellung über die Kompetenzen der Herrschaftsherren in Twing und Bann im 1. Teil der vorliegenden Arbeit.

⁷⁶ Bußen- und Emolumentenordnung 1711 (M.B. 11, S. 482).

⁷⁷ Gerichtsfatzung 1761, 11. Satzung.

Gerichtssatzung von 1761 sind aber in den Gerichtsmanualen jener Zeit kaum mehr Protokolle über solche Beweisversahren zu finden. Uuch diese Kompetenz scheint praktisch an den Candvogt übergegangen zu sein.⁷⁸

Wenn von der richterlichen Tätigkeit des bernischen Landvogts die Rede ist, darf eine Einrichtung nicht unerwähnt bleiben: die Audienz. In der neuen Bußen= und Emolumentenordnung von 1711 steht einleitend der Satz: "Vor aller Rechtigung haben unsere Umtleute und Gerichtsvorgesetzte die Parteien in die Fründtlichkeit zu weisen."79 Der Landvogt hatte also, bevor es zum Prozeßkam, zu versuchen, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.80 Jeder Untertan durfte diese Vermittlung und Rechtsberatung des Landvogts in Unspruch nehmen. Sie war völlig unentgeltlich. Erst wenn es zu keiner Einigung kam, fällte der Richter seinen Spruch, für den dann die obrigkeitlich sestgelegten Gebühren erhoben wurden. Hür die Tätigkeit des Landvogts als Vermittler und als Einzelrichter waren in den meisten Oberämtern bestimmte Tage des Monats oder der Woche sestgelegt. Das waren die "oberamtlichen Audienzen".81

Das Richteramt war für den bernischen Candvogt nicht nur der Ausdruck eines Teils seiner umfangreichen Amtsbesugnis,82 sondern vor allem auch eine wichtige Einkommensquelle. Für seine richterliche Tätigkeit erhielt er freilich nicht ein sestes Behalt, sondern er hatte als Entgelt Anspruch auf bestimmte Bebühren und einen Anteil (meistens einen Drittel) der Bußen. Je höher die Bebühren und je schärfer die Bußen aussielen, desto größer wurden die Einnahmen des Candvogts. Unter diesen Umständen lag die Versuchung einer übertrieben harten Berichtspraxis nahe. Die Obrigkeit glaubte ihr zunächst dadurch

⁷⁸ Dgl. Werder S. 155.

⁷⁰ M.B. 11, S. 454 f.

⁸⁰ In Gastgerichts-, d. h. dringenden fällen soll der Candvogt nichts unversucht bleiben lassen, um die Sache in "Fründtlichkeit" beizulegen und so unnötige Kosten zu vermeiden (Neue Bußen- und Emolumentenordnung 1711, S. 461).

⁸¹ Die Unzahl der Audienz-Cage wurde durch die Größe des Umtes bestimmt (vgl. Audienzbücher).

Die Stiftsschaffnerei Zosingen, der jedes Judikaturrecht fehlte, war deshalb streng rechtlich keine Candvogtei. Es wirft aber gerade ein bezeichnendes Cicht auf die materielle Bedeutung, die der Übernahme einer Candvogteistelle zukam, wenn Zosingen bei der Besetzung der Candvogteien durchaus gleichwertig mit allen andern Oberämtern ausgelost wurde.

begegnen zu können, daß sie ihren Candvögten immer und immer wieder einschärfte, die Rechtsprechung im Interesse des Staates milde zu handhaben.83 Die Gebühren (Emolumente) wurden sodann in den Buken- und Emolumentenordnungen, die im 18. Jahrhundert mehrmals den veränderten Derhältnissen angepast wurden, bis in alle Einzelheiten festgelegt. Die in diesen Ordnungen aufgestellten Tarife waren in dem Sinne verbindlich, als sie auf keinen fall überschritten werden durften. Die gleiche Vorschrift galt für die Erhebung der Buken, deren Böhe ebenfalls in verschiedenen Ordnungen, meistens aber in der Strafandrohung am Ende der Mandate bestimmt war. Wie wir bereits festgestellt haben, war es dem Candvogt bei wichtigeren Dergehen, deren Buken nicht bereits durch obrigkeitlichen Erlaß geregelt waren, streng verboten, eigenmächtig Bufen zu "componieren". Dies war Sache des Kleinen Rates.84 Die Möglichkeit, daß ungerechte Urteile von den Untertanen jederzeit weitergezogen werden konnten, bildete schlieklich die sicherste Gewähr dafür, daß diese Vorschriften von den Sandvögten auch tatsächlich eingehalten wurden.

5. Der Candvogt als funktionär der Kirchenverwalstung. Es entsprach der engen Verbindung von Kirche und Staat, wie sie in Bern seit der Reformation bestand, wenn dem Candvogt auch in der Kirchenverwaltung bestimmte Aufgaben übertragen wurden. Als Vertreter der Obrigkeit nahm er die "Einpräsentation" eines neugewählten Pfarrers, d. h. dessen Amtseinsetzung vor. Dieses Recht stand ihm für alle Kirchgemeinden seines Oberamtes zu; ausgenommen waren Gemeinden, deren Collatur ein bernischer Herrschaftsherr besaß. Weiter hatte er nicht nur das Visitationsrecht, sondern eine Visitationspslicht gegenüber den Predikanten seiner Candvogtei. An den Pfarrkapiteln hatte er über die Amtsführung eines jeden Bericht zu erstatten. Die Teilnahme an diesen Kapiteln war für den Cand-

so Der erste Artikel des Amtseides lautete: "Administration der Justiz. Es sollen die Amtleut gut gemein Gericht und Recht führen, dem Armen wie dem Reichen, den Fremden wie den Einheimischen, und über die Rechtshändel, so für sie kommen, nach Mrg.Hrn.Gesetzen und Ordnungen oder nach des Amts Rechten urtheillen; die Armen, Wittwen und Weysen beschirmen, und verschaffen, daß derer wie auch der Gemeinden Güter getreulich verwaltet werden." (Bib.Eid- und Instr. B. I, S. I f.)

⁸⁴ Emolumenten-Ordnungen 1773/74. Kap. VII, Art. 5, (M.B. 24—26).

⁸⁵ Dgl. Abschnitt: Das Kirchspiel.

⁸⁶ Un den Kapiteln, die jährlich stattfanden, wurde in erster Linie die Umts-

vogt "unter Hintansetzung aller übrigen Geschäfte" obligatorisch; er hatte daselbst "steiffe Hand obzuhalten, daß niemandem durch die Finsger gesechen, weder alles ordelich, wie sichs gebürth, verhandlet und den actis inseriert werde."⁸⁷ Sämtliche Ukten des Kapitels mußten, nachdem sie vom Dekan und dem Uktuar unterschrieben worden waren, durch den Candvogt, als dem "oberkeitlichen Representanten" gegensgezeichnet werden.⁸⁸

Selbstverständlich war es vor allem dann Aufgabe des Landvogts, sich mit den kirchlichen Institutionen zu befassen, wenn sich der Staat ihrer für seine eigenen Zwecke bediente. So wurde der Landvogt mit der Organisation der großen staatlich-kirchlichen Feiern beauftragt.⁸⁹ Er war es auch, der die Verlesung von obrigkeitlichen Mandaten, die "von Canzeln" veröffentlicht werden mußten, veranlaßte.

Auch die kirchliche Finanzverwaltung beanspruchte die Mithilse der Candvögte. Die Pflicht zur Besoldung der Geistlichen war mit der Resormation von der Kirche an den Staat übergegangen. Dieser ließ es aber bei der althergebrachten Übung bewenden, daß jeder Pfarrsstelle (Pfrund) eine bestimmte Anzahl von Zehnten als Naturalseinkommen des Predikanten zur Versügung stand. Der Predikant als Inhaber der Pfrund hatte den Einzug dieser Zehnten jedoch selbst zu besorgen. So vorteilhaft dieses System für den Staat sein mochte, insem er sich um die Besoldung seiner Geistlichen überhaupt nicht zu kümmern brauchte, so nachteilig war es sür die Beziehungen zwischen Pfarrer und Gemeinde. Die Stellung des Pfarrers als Zehntbezüger war immer wieder Ursache zu unerfreulichen Reibereien. Der Staat weisgerte sich jedoch konsequent, den Bezug der Zehnten für die Predikansten zu übernehmen. Man besürchtete eine Vergrößerung des bürokratischen Apparates. Schließlich bot die Eigentümlichkeit der bernis

führung der Predikanten überprüft. Spezielle Beauftragte, die Disitatoren, legten Bericht ab. Neben ihnen mußte aber stets auch der Candvogt um seinen Besund gefragt werden (Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 84).

⁸⁷ Mandat vom 22. Mai 1705 (Bib.M.B. II, S. 715).

⁸⁸ Vorschrift aus dem Jahre 1728, zitiert in einem Mandat vom 14. Juni 1776 (M.B. 26, S. 665). Ebenfalls Mandat vom 16. August 1787 (Bib.M.B. VI, S. 245).

⁸⁹ Danks und Bettage, Reformationsfeiern u. a. (3. B. Mandat vom 27. November 1727. Bib.M.B. III, S. 498).

⁰⁰ Gutachten der Dennerkammer vom 24. April 1724 (S.Pr.P., S. 183 ff.).

schnten Zehntverwaltung die Möglichkeit zu einer praktischen Sösung: Die Zehnten der Pfründen wurden dem Pachtspkem angeschlossen, d. h. mit den obrigkeitlichen Zehnten kamen auch die kirchlichen Zehnten zur Verpachtung. Die Unsätze bei der Versteigerung der staatlichen Zehnten konnten somit erhöht werden. Aus dem auf diese Weise vergrößerten Zehnteinkommen des Staates entrichtete alsdann der Landvogt ein Kirum an Getreide, Heu und Wein an die Pfarrer. Das waren die sogenannten "Pensionen", die auf der Ausgabenseite jeder Umtsrechnung zu sinden sind. Wichtig ist, daß diese Lösung nicht etwa generell, sondern nur von Kall zu Kall getrossen wurde. Des weiteren war dem Landvogt die Aussicht über die Pfründen und ihre Rechte übertragen. Er hatte ihre Interessen gegenüber privaten Ansprüchen zu wahren. Besonderes Gewicht legte die Obrigkeit auf die regelmäßige Kontrolle des Zustandes der Pfrundgebäulichkeiten.

Schließlich konnte der Candvogt die Rechnungen der Kirchgemeins den abnehmen und überprüfen. Un verschiedenen Orten war das sogar seine ausdrückliche Pflicht. Eine allfällige Neuordnung des Kirchzgemeindegutes bedurfte selbstverständlich, um Rechtskraft zu erlangen, der oberamtlichen Genehmigung.⁹³

6. Der Candvogt als funktionär der Sittenpolizzei. Eng verbunden mit der eigentlichen Seelsorge war im bernischen Staate die Handhabung der Sittenpolizei. Ihre Organe waren in erster Linie die Predikanten selbst und neben diesen die Chorgerichte. Die tatsächliche Verantwortung lastete jedoch auch hier wiederum auf den Schultern des Candvogts. Er hatte die gesamte Tätigkeit von Predikanten und Chorgerichten zu überwachen. Ex officio war er Präsibent der ihm unterstellten Chorgerichte. Wenn er auch in Tat und Wahrheit von diesem Recht höchst selten Gebrauch machte, so hatte er doch stets die Möglichkeit, in wichtigen källen als Vorsitzender das ganze Gewicht seiner persönlichen Meinung und seines Unsehens in die Wasschale zu wersen. Ohne Ausnahme waren ihm die Beschlüsse

¹¹ Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 62 f.

⁹² Kontroll- und Meldepflicht der Candvögte (Bib.M.B. II, S. 658 f.).

^{93 3.} B. in Reitnau am 13. februar 1768 (Befehle, S. 79 f.).

⁹⁴ Die im folgenden erwähnten Rechte und Pflichten eines Candvogts beziehen sich nur auf die oberamtlichen Chorgerichte. Für die — wenigen — herrschaftlichen Chorgerichte war der Herrschaftsherr zuständig. (Vgl. Kap.: Das Chorgericht).

des Gerichtes mitzuteilen. Er hatte sodann seinerseits die Verpflichtung, sie auszusühren. Kam er dieser Aufgabe nicht gehörig nach, so konnte ihn das Chorgericht beim Oberen Chegericht der Stadt Vern verzeigen. Die Vedeutung, die dem Candvogt als Aufsichtsorgan innerhalb des Verwaltungszweiges der Sittenpolizei zukam, wird am besten durch die Catsache gekennzeichnet, daß sämtliche Korrespondenz von oder an ein ihm unterstelltes Chorgericht durch die Hände des Candvogts gehen mußte. Ver

Seine Tätigkeit beschränkte sich jedoch nicht darauf, die ihm unterstellten Beamten und Behörden zu beaufsichtigen. Gewisse Entscheidungen wurden ihm persönlich übertragen: So hatten die Chorsgerichte Unweisung, fälle von schweren Verstößen gegen die Sittengesetzgebung dem Candvogt zu überweisen; je nach deren Bedeutung leitete dieser sie alsdann an das Obere Chegericht oder den Kleinen Rat weiter.

Doch selbst damit erschöpften sich die Pflichten des Candvogts noch nicht. Es war ihm nämlich die Aufsicht über die Chorgerichte nicht nur in sachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht übertragen worden: Er wählte einerseits die Chorrichter aus einem Zweiers oder Dreiervorschlag des Predikanten und nahm die Gewählten "in Eydspflicht"; 37 anderseits genehmigte er auch die Entlassungsgesuche von amtsmüden Chorrichtern38 oder enthob gar Mitglieder des Chorgerichtes, die durch eigenen unwürdigen Cebenswandel das Anssehen des Amtes herabsetzen, ihrer Stellung.

7. Der Candvogt als Aufsichtsorgan im Schul= wesen. Auch im Schulwesen war der Candvogt als Vertreter der Obrig= keit Aufsichts= und Strafinstanz. Er besuchte die Examen¹⁰⁰ und kon= trollierte die Schulvisitatoren.¹⁰¹ Untertanen, die sich bei den "Exa=

^{95 &}quot;Neue Chegerichts-Satzungen" vom 25. Januar 1787, Kap. V, Art. 7 (Absschrift im Bib.M.B. VI, S. 187 ff.).

⁹⁶ In dringenden fällen durfte bei Abwesenheit des Candvogts dessen Statthalter diese Funktionen ausüben (Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 42 f.).

⁹⁷ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Kap. IV, Art. 3.

⁹⁸ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Kap. IV, Art. 5.

⁹⁰ Ogl. Cenzburger U.-B. O, S. 349 ff. (15. februar 1764). Dem widerspricht freilich Kap. IV, Urt. 6 der Neuen Chegerichts-Satzungen 1787, der dieses Recht dem Kleinen Rat vorbehält.

¹⁰⁰ Erneuerte Schulordnung 1720, Urt. 24 (M.B. 12, S. 552b).

¹⁰¹ Mandat vom 8. Juli 1717 (Bib.M.B. III, S. 303 ff.).

mina der Alten" als saumselig erwiesen hatten und trotz der Ermahnungen durch das Chorgericht keine Besserung zeigten, wurden ihm zur Bestrafung überwiesen.¹⁰²

8. Der Candvogt in der Armenfürsorge. Durch die Säkularisation war schließlich auch die gesamte Armenfürsorge dem Staat zugefallen. Da hatte der Candvogt wiederum seine bestimmten Pflichten zu erfüllen: grundsätzlich war die Armenpslege freilich Sache der Gemeinden. Diese besaßen meistens ein Armensoder Kirchengut, das speziell zu diesem Zwecke geäusnet wurde. Über diese Mittel konnten sie frei verfügen. Immerhin sollten die Rechenungsführung sowie die Cisten der unterstützten Armen vom Candvogt genau überprüft werden. 103

Immer wieder jedoch gab es fälle, wo die Hilfe der Gemeinden einsach nicht genügte, sei es wegen der Bröße der Armut der Zedürftigen, sei es wegen der Bescheidenheit des Armengutes. Da mußte der Staat einspringen. Er tat dies auf verschiedene Weise: Oft ließ er eine bestimmte Getreidemenge an alle notleidenden Armen verteilen, oder — eine andere Möglichkeit — er unterstützte nur einzelne armengenössige Familien, oder aber er nahm Untertanen, die arbeitsunsähig waren, in der "Insel" aus. In allen diesen Källen war die Mitarbeit des Candvogts unumgänglich. Bei einer allgemeinen Getreideverteilung bestimmte er die Bezugsberechtigten. Auch Gesuche um individuelle Unterstützung waren vom Bittsteller dem Candvogt einzureichen. Er untersuchte den fall und meldete anschließend nach Bern. Genau gleich mußte bei "Presthaften", die in der "Insel" untergebracht werden wollten, vorgegangen werden: der Candvogt sammelte die Ungaben über Alter, Art der Krankheit oder des Ges

¹⁰² Die "Examina der Alten" waren jährliche Prüfungen sämtlicher Erwachsfener über Religionsfragen. Sie wurden mit der Neuen Predikanten-Ordnung 1748 eingeführt (S. 19 ff.).

¹⁰³ Bettelordnung vom 25. Juni 1753 (Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

¹⁰⁴ Im Oberamt Biberstein war dies beispielsweise in solgenden Jahren der Fall: Obrigkeitlicher Besehl vom 12. März 1709 (Bib.M.B. III, S. 30), vom 12. September 1709 (Bib.M.B. III, S. 45), vom 28. November 1709 (Bib.M.B. III, S. 79), vom 11. Januar 1710 (Bib.M.B. III, S. 94) und vom 20. April 1736 (Bib.M.B. IV, S. 56 f.).

¹⁰⁵ Mandat vom 10. März 1725 (M.B. 13, S. 373 ff.); Bettelordnung 1753 (Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

brechens, über die Vermögensverhältnisse und über bereits angewandte Kuren und stellte dann ein Gesuch an den Kleinen Rat oder das Collegium Insulanum.¹⁰⁶

Bei Katastrophen, wie z. B. bei großen feuersbrünsten oder übersschwemmungen, wurden aber die Anforderungen an die Hilfsbereitsschaft der Obrigkeit allzu kostspielig. Um die Staatssinanzen zu schoenen, pflegte sie in solchen fällen an die private Spendefreudigkeit zu appellieren. In einzelnen Teilen des Staates wurde alsdann eine Sammlung ("Steuer") zugunsten der Geschädigten durchgeführt. Die Organisation einer solchen Steuer war gleichfalls dem Candvogt übersbunden. Er nahm die gesammelten Beträge entgegen und leitete sie weiter. 107 Cegen wir uns Rechenschaft ab über die Aufgaben, die dem Candvogt innerhalb der gesamten Armenpflege erwuchsen, so müssen wir zur feststellung kommen, daß er auch auf dem Gebiet der fürssorge Mittler zwischen Obrigkeit und Untertanen war. Durch seine hände gingen alle Unterstützungsgesuche einerseits und alle zur Lindesrung der Not bestimmten staatlichen Zuschüsse anderseits.

Abschließend stellen wir sest, daß der Staat auch alle die Aufgaben in ihren wesentlichen Punkten dem Candvogt überbunden hatte, die die Kirche vor ihrer Säkularisation durch ihre eigenen Organe hatte aussühren lassen, die dann aber mit der Reformation an den Staat übergegangen waren. Somit hatte der bernische Candvogt auch innerhalb der Kirchenverwaltung, auf dem Gebiete der Sittenpolizei, im Schul= und im Fürsorgewesen die Schlüssel= und Vertrauensstel= lung inne. Dabei waren die Pflichten, die ihm aus dieser Tätigkeit erwuchsen, sowohl an Arbeitsauswand als auch an Bedeutung keines= wegs geringer als die früher genannten eines Richters oder bloß ausssührenden Organs eines anderen Verwaltungszweiges. Erst der gesamte, auf diese Art nochmals erweiterte Aufgabenkreis gab der Stel= lung eines bernischen Candvogts die Machtfülle, die in diesem Umsfange keinem einzigen Amt unseres modernen Staates zukommt.

9. Der Candvogt als Derwalter des staatlichen Naturaleinkommens.

überblick. Doch daran nicht genug. Der Candvogt war auch

¹⁰⁸ Mandate vom 14. Dezember 1716 (Bib.M.B. III, S. 275) und 20. Januar 1728 (Bib.M.B. III, S. 499 ff.).

¹⁰⁷ Dgl. Mandat vom 19. April 1706 (Bib.M.B.II, S. 746).

Organ der "finanzverwaltung". 108 Wir haben bereits an anderer Stelle gesehen, daß beinahe sämtliche Einnahmen des bernischen Staates direkt oder indirekt durch das Oberamt bezogen wurden. Sie bestanden sowohl in Bargeld (Bußen, umgewandelte Abgaben) als auch in Naturalien. Besonders die Verwaltung des Naturaleinkommens beanspruchte den persönlichen Einsatz des Candvogts.

Umwandlung von Naturalabgaben in Geldzinse. Die frage, ob Geld= oder Naturalabgabe, wurde durch die Verwendungsmöglichkeiten entschieden, die diese der Obrigkeit bot. Ähnlich wie bei
den Dienstleistungen hatte Bern ohne weiteres seine Zustimmung für
die Umwandlung solcher Abgaben in Geldzahlungen erteilt, die für
den Staatshaushalt nur eine Belastung gebildet hätten. Welche Verwendung hatte der Staat für Eier, Erbsen, Bohnen, Hühner, Kleinvieh usw. P So waren schon früh alle diese Naturalabgaben (Abgaben
aus Vogteirechten, bestimmte Bodenzinse und kleine Zehnten) in
Geldzinse umgewandelt worden. Der Staat förderte sogar diese Entwicklung nach Kräften, denn solche Einkünste hatten sür ihn nur mehr
siskalische Bedeutung. 109

Unders verhielt es sich jedoch mit den Getreidelieserungen. Auch sie ersorderten zum Bezug, zur Cagerung und zur Verwertung einen umständlichen Verwaltungsapparat. Sie bildeten aber die Grundlage sür die staatliche Getreidepolitik, deren Ziel es war, die Preise möglichst stabil zu halten. Zu diesem Zwecke legte der Staat Vorräte an, die in Zeiten der Getreideknappheit auf den Markt geworsen wurden. Diese staatlichen Getreidevorräte bildeten zugleich eine lebenswichtige Reserve sür den Fall von Grenzsperren. Zu ihrer Aufnung war der Staat auf die Einkünste in natura angewiesen. Deshalb konnte sür alle Abgaben, die in Getreidelieserungen bestanden, eine Umwandlung überhaupt nicht in Frage kommen.

¹⁰⁸ In dieser Funktion war er freilich am meisten in seiner Selbständigkeit eingeschränkt.

¹⁰⁰ Ahnlich lagen die Verhältnisse bei den Tabak- und Kartoffelzehnten, die erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt wurden. Für sie wurde durch ein Mandat vom 27. Juni 1765 festgesetzt, daß sie grundsätzlich in Geldzahlung zu erfolgen hätten (Bib.M.B. IV, S. 726 ff.). 1781 erlaubte die Obrigkeit — nach langem Zögern — auch die Umwandlung der Heuzehnten, da der Naturalbezug zu kostsspielig sei (Mandat vom 3. September 1781, M.B. 27, S. 584 ff.).

¹¹⁰ Ein anderer Grund war für die Beibehaltung des Weinzehnten als Naturalabgabe maßgebend: der Wein bildete oft einen Teil der "Pensionen", welche

Der Bezug der Zehnten. Die Einnahmen an Vogtabgaben und Bodenzinsen waren mengenmäßig genau bestimmt. Ihr Bezug bot somit keine besonderen Schwierigkeiten. Unders lagen die Vershältnisse für die Zehnten. Diese wurden vom Ertrag eines Grundstückes erhoben und waren folglich variabel. Dieser Umstand ersorderte eine genaue Überprüfung der Iblieserungen. Selbst die Einsührung der Zehntpacht, durch die der Staat das Einsammeln der Zehntzutshaben Privaten übertrug, besreite ihn nicht von der Notwendigkeit einer strengen Aussicht. In dem Augenblick nämlich, wo schlecht gezehntet wurde, sanken auch die Angebote bei den öffentlichen Zehntzversteigerungen. Hier hatte nun wiederum der Candvogt einzugreisen. Er hatte den gesamten Verlauf des Zehntbezuges zu überwachen.

Er ließ zunächst vor der Versteigerung der Zehnten den Erntesertrag durch vereidigte, unparteiische Personen schätzen. 112 Hernach wurde das Datum der Versteigerung durch Ausruf vom Candweibel bekanntgegeben. Am sestgesetzten Tag versammelten sich alle Interessenten. Die Versteigerung ersolgte unter der persönlichen Ceitung des Candvogts. Theoretisch war jedermann steigerungsberechtigt. Die Obrigkeit hatte jedoch einige Bestimmungen erlassen, die sie vor Verlusten schützen sollten: das höchste Angebot mußte den Schatzungswert erreichen. Sonst mußte der Zehnte "eingestellt" werden. Die Genehmisgung hiezu erteilte jedoch nur der Kleine Rat. Ein eingestellter Zehnsten wurde vom Candvogt einigen "bekannten, ehrlichen Ceuten", den sogenannten Zehnteinsammlern, zum Sammeln und Dreschen zugeswiesen. Den Ertrag hatten sie dem Candvogt abzuliesern; als Entgelt wurde ihnen das Stroh überlassen. Des weiteren wurden Vorkehren getrossen, die ein absichtliches Tieshalten der Angebote verhindern

der Staat als Zesoldung an Pfarrer, Schulmeister, Candschreiber u. a. entrichten mußte. Die Zusammensetzung dieser Pensionen war durch die Urbare sestgelegt. So konnte der Staat auf das Wein-Einkommen nicht verzichten. — Als Beispiel für die oben skizzierte bernische Getreidepolitik sei ein Mandat vom 14. Januar 1757 angeführt. Die Candvögte erhielten durch dieses Schreiben den Besehl, bei "diesen schweren Zeitläusten" Zehnten und Bodenzinse unnachsichtlich in natura zu beziehen. Zudem sei ein Viertel der obrigkeitlichen Getreidevorräte nach und nach dem Markt zur Verfügung zu stellen (M.B. 19, S. 111).

¹¹¹ Zehnt-Reglemente gaben eingehend über die Pflichten der Candvögte Auskunft (Bib. Eid- und Instr. B. II).

¹¹² Im Oberamt Aarburg erfüllten der Amtsweibel, der Commisbäcker der Festung und der Hausknecht diese Aufgabe (XIII. 128).

sollten. Über die gesamte Steigerung hatte der Candschreiber genau vorgeschriebene Protokolle, die sogenannten Zehntrödel, aufzunehmen. Diese waren der Staatskanzlei einzureichen, wo alsdann der zu erwartende Zehntertrag für das ganze Cand errechnet wurde. In früheren Zeiten mochte der Tag der Zehntversteigerungen Belegenheit zu großen Festlichkeiten geboten haben. Im 18. Jahrhundert war all das unterdrückt. Für die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen und die korrekte Durchführung der Versteigerung, die sich jährlich wiedersholte, war der Candvogt verantwortlich.

Auch der eigentliche Zehntbezug war durch obrigkeitliche Dorschriften geregelt, obwohl der Staat damit direkt nichts zu tun hatte. Ende November schließlich, wenn anzunehmen war, daß die "Zehntbesteher"¹¹⁸ mit dem Sammeln und Dreschen der Zehnten sertig geworden waren, wurde ihnen schriftlich der Zeitpunkt bekanntgegeben, an welchem sie ihre Beträge abzuliesern hatten.¹¹⁴ Bei der Einlieserung des Getreides wurde streng darauf geachtet, daß es sauber sei. Die "Ausmessung" erfolgte durch die Zehntbesteher persönlich unter der Kontrolle von obrigkeitlich bestimmten Personen.¹¹⁵ über die eingegangenen Erträgnisse hatte der Candvogt eine Zusammenstellung zu machen und den Bericht nach Bern zu schießen. Das Cotal dieser Rapporte ergab den bernischen Zehnt-Etat, der dem Großen Rat vorgelegt werden mußte.

Es lag in der Art der Zehntabgabe bedingt, die eben mengenmäßig nicht festgesetzt war, wenn der Zehntbezug immer wieder zu Streitigkeiten Anlaß gab. Mit dem Pachtsystem konnten der Staat und seine Beamten alle diese Schwierigkeiten umgehen. Dadurch eröffnete sich aber gerade dem Candvogt ein neues Arbeitsfeld: er war die gegebene neutrale Instanz, um bei Auseinandersetzungen zwischen Zehntpslichtigen und Zehntbestehern zu entscheiden.¹¹⁶

Der Staat suchte übrigens nach Möglichkeit, solche Zwistigkeiten beizulegen. Er empfahl in diesem Sinne den Zehntbestehern, sich mit

¹¹³ So wurden die Ceute genannt, denen bei der Versteigerung ein Zehnten zugeschlagen worden war.

¹¹⁴ XIII. 128.

¹¹⁵ XIII. 128: Candweibel und Commisbader.

¹¹⁶ Durch Mandat vom 16. März 1789 wurde genau festgelegt, daß derjenige Candvogt zuständig sei, in dessen Amt das zehntpflichtige Candstück liege (Bib. M.B. VI. S. 312 f.).

den "Partikularen" wenn immer möglich in gütliches Einvernehmen zu setzen.¹¹⁷ Er selbst ging mit gutem Beispiel voran, indem in fällen, wo die Ernte wegen Hagelschlags oder Überschwemmungen hinter den Schätzungen zurücklieb, der Zehnte nachgelassen wurde. Der Zehntbesteher hatte alsdann im betreffenden Herbst nur einen Teil der geschuldeten Getreidemenge abzuliesern. Der Rest wurde für ein oder zwei Jahre gestundet, ja manchmal sogar ganz abgeschrieben.¹¹⁸

Die Verwaltung der Getreidevorräte. Bei allen diesen Maßnahmen und Verordnungen war es immer wieder der Candvogt, der die staatlichen Interessen zu wahren hatte. Als eigentlicher Zehntund Bodenzinsherr überwachte er in Vertretung der Obrigkeit das Sammeln und Sichten der Naturalabgaben. Damit erschöpften sich jedoch die Pflichten eines Candvogts im Rahmen der Verwaltung des staatlichen Naturaleinkommens noch lange nicht. Galt es doch, die angehäuften Feldsrüchte richtig zu lagern, ihre Haltbarkeit immer wieder zu überprüsen und sie dann schließlich abzustoßen. Eine ganze Reihe von Ordnungen und Mandaten regelten diese Tätigkeit bis ins Einzelne.

für jede Candvogtei war eine ganz bestimmte Menge Getreide

¹¹⁷ Bei der Erhebung des Kartoffelzehnten wurde es ausdrücklich den beiden Partnern anheimgestellt, zu vereinbaren, wie weit der Zehnte in natura und wie weit er in Korm einer Geldzahlung entrichtet werden sollte. Kam es zu keiner Einigung, so mußte er kurzerhand ganz in natura abgeliesert werden (Erläuterung zum Erdäpfelmandat vom 20. September 1741, Bib.M.B. IV, S. 257 ff.).

¹¹⁸ Ungewitter und "von oberer Hand verhängte fäll", nicht aber Unfruchtbarkeit des feldes oder schlechtes Wetter, berechtigten den Zehntbesteher zu einem Nachlaßgesuch. Solche Gesuche wurden vom Candvogt der Vennerkammer überwiesen, von dieser begutachtet und schließlich vom Großen Rat entschieden. Die Kosten des Verfahrens gingen zu Casten des Gesuchstellers (Urt. 9 des Zehnd-Reglements; Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 30 f.).

Es wurden 3. 3. im Jahre 1777 im Untern Aargau nachgelassen: Oberamt Lenzburg — 14 Mt. Roggen, 28 Mltr. Dinkel, 14 Mltr. Hafer, Oberamt Königsfelden — 14 Mt. Roggen, 73½ Mltr. Dinkel, Stiftsschaffnerei Zofingen — 110¾ Mltr. Dinkel, Oberamt Aarburg — 2½ Mltr. Dinkel

⁽Beschluß des Großen Rates vom 24. Dezember 1777. M.B. 27, S. 48 ff.).

¹¹⁰ Gesammelt in: Getreide-Reglement des Amtes Biberstein vom 10. Februar 1719 (Bib.Eid.- u. Instr.B. II, S. 1 ff.). Obrigkeitliche Getreyd-Ordnung. Arburg. 2. März 1687 u. a.

festgesetzt, die nur auf Besehl des Großen Rates angegriffen werden durfte.120

Dieser Vorrat und die neuen Einkünfte mußten jährlich in Unwesenheit eines "Beeydigten" gemessen, ihr Alter und ihre Qualität sestgestellt und das Ergebnis der Untersuchung vom Candvogt nach Bern gemeldet werden. Auf Grund dieser Berichte traf dann der Große Rat im Verlause des Januars die weiteren Anordnungen: Ein Teil der neuen Ernte wurde wiederum als Stock ausgeschieden; der Rest gelangte zum Verkauf. Der Verkaufsbesehl ging entsprechend dem Zustand des von ihnen gemeldeten Getreidevorrates an die Candvögte. Weim Verkauf selbst hatten diese vollkommen freie Hand. 122 Den Ertrag mußten sie in die Amtsrechnung einsetzen. 123 Getreide vom

¹²⁰ Die obrigkeitlichen Getreidevorräte in den Oberämtern des Untern Aargaus betrugen laut Beschluß vom 8. April 1767 in Berner Mütt (1 Mütt = 168,134 Liter, Ad. Fluri, Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des 18. Jahrhunderts):

| | Kernen | Roggen | Hafer |
|--------------|----------------|--------|-------|
| Lenzburg | 3167 | 460 | 350 |
| Königsfelden | 2120 | 860 | 200 |
| Schenkenberg | 1240 | 80 | 165 |
| Zofingen | 1706 | | 725 |
| Biberstein | 340 | 30 | 100 |
| Uarburg | 257 | - | 135 |
| Castelen | :: | | |

Diese Vorräte dursten nur beim Amtswechsel des Candvogts angezehrt werden, indem der aufziehende Candvogt berechtigt war, daraus das Getreide zu beziehen, das er für seinen Haushalt benötigte. Sie waren bei der nächsten Getreideablieferung sofort zu ergänzen. Der neue Commandant von Aarburg konnte in der gleichen Zeit auch die Garnison aus dem Vorrat versorgen (XIII. 128).

121 Commandant Effinger von Aarburg notierte in seinen "Nachrichten von dem Amt Arburg", daß die obrigkeitlichen Verkaufsbefehle Ende Januar und Mitte Juni eintreffen würden (XIII. 128).

122 "Die Umtleut werden mit allem fleiß bestmöglich verkauffen", lautete die - knappe Unweisung im Getreidereglement (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 5).

123 Mit Mandat vom 14. Dezember 1731 wurde verlangt, daß die Abrechnung über den Getreideverkauf ein integrierender Bestandteil der Amtsrechnung sei. Sie mußte genaue Angaben darüber enthalten, "was für getreidt, wie viel, wie theur, an wen, zu was zeiten und von welchen schüttenen (= Speicher) und jahrgang versilberet worden" (Bib.M.B. III, S. 547 f.). Anläßlich des Verkaufsbesehls vom 25. Juli 1770 wurde dann erstmals gesordert, daß die Candvögte das aus dem Getreideverkauf gelöste Geld am 1. Dezember des laufenden Jahres oder an einem anderen noch zu bezeichnenden Datum dem Seckelmeister abzultesern hätten (Mandat vom 18. September 1770; M.B. 23, S. 553).

obrigkeitlichen Betreideeinkommen ohne Verkaufsbesehl zu veräußern, war streng untersagt.¹²⁴ Ein ausgeklügeltes Kontrollsystem und schwere Bußen sollten jede Versuchung zu Mißbrauch unterdrücken. Ausgenommen von diesem Veräußerungsverbot waren natürlich die "Pensionen", die laut Urbarien vom Staat entrichtet werden mußeten.¹²⁵

Dem in den "Schüttenen" eingelagerten Getreidevorrat hatte der Landvogt seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Vorrat sollte, fein säuberlich vom privaten Eigentum des Candvogts getrennt, in den besten Schüttenen aufbewahrt werden. Um einem Verderben des Getreides durch zu lange Lagerung vorzubeugen, mußte man es nach einem bestimmten Turnus erneuern: Während der Umtszeit eines Candvogts wurde ein Drittel des Vorrats abgestoßen und durch neues Getreide ergänzt. Im Zeitraum von achtzehn Jahren fand somit eine Gesamterneuerung statt. Um die durch die Lagerung eintre= tenden Qualitätsverluste möglichst tief zu halten, wurde das Getreide regelmäßig "gefäubert und geworfen". Säuberung und Werfung durften aber nur auf obrigkeitlichen Befehl hin vorgenommen werden. Einzig vor dem Umtswechsel waren sie automatisch durchzuführen. Der durch diesen Prozek bedingte mengenmäßige Verlust mußte durch beeidigte Kornmesser genau festgestellt werden. Nur dann durfte ihn der Candvogt als "Abgang" in der Ausgabenseite seiner Amtsrech= nung einsetzen.

Das obrigkeitliche überwachungssystem. Obwohl alle diese Aufgaben des Candvogts durch zahlreiche Reglemente und Mandate genau umschrieben wurden, war die Verantwortung, die er trug, dennoch groß. Un manch einen mochte die Versuchung herantreten,

¹²⁴ für Oberämter mit Naturaleinkommen an Wein galt das strikte Verkaufsverbot auch für die obrigkeitlichen Weinbestände (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 14).

Den Candvögten war nicht gestattet, irgendwelche Unkosten beim Getreideverkauf, mit Ausnahme der Fuhrungskosten, in Abzug zu bringen. Alle zusätzlichen Auslagen mußten sie selber tragen (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 15 f.).

¹²⁵ Während in den meisten Oberämtern diese Pensionen in natura entrichtet wurden, mußten im Oberamt Königsselden einige in Geld ausbezahlt werden. Aus diesem Umstand ist eine Notiz im "Königsselder Material" zu erklären, laut welcher der Hofmeister — im Unterschied zu allen andern Candvögten — das Recht besaß, soviel Getreide und Wein "zu rechter Zeit" zu verkaufen, als "zu deß closters außgeben vonnöhten" (Königsselder Material, S. 502).

eine kleinere oder größere Menge des obrigkeitlichen Betreides zu unterschlagen. Diese Versuchung wurde noch durch den Umstand vergrößert, daß die Candvögte ihre Entschädigung für diese Arbeit, ausgedrückt in Orozenten der Getreidemenge, direkt abziehen konnten. Die Obrigkeit suchte sich durch genaue Kontrollbestimmungen und schärfste Strafandrohungen gegen folche Verfehlungen ihrer Beamten zu schüt= zen. Candvögte, welche die Termine für die Messung der Betreide= vorräte, für die Einreichung der Etats und für die Rechnungsablage nicht einhielten, waren strafbar; ebenso Candvögte, welche Betreide ohne Befehl veräukerten oder welche an Stelle des zum Verkauf bestimmten schlechteren Betreides gesundes, neues verkauften und den Erlös nicht wahrheitsgemäß verrechneten. Kontrollorgan war "inson= derheit" die Vennerkammer.126 Gegen ,fehlbare hatte sie sofort eine Untersuchung einzuleiten. Die Unklageschrift war dem überführten Candvoat zuzustellen, der sich innert acht Tagen schriftlich zu verant= worten hatte. Auch Replik und Duplik mußten schriftlich abgefaßt werden. Dann war das gesamte Uktenmaterial sofort dem Groken Rat zu unterbreiten. Dieser entschied ohne weitere Einvernahme in geheimer Abstimmung über Schuld oder Nichtschuld. Wurde die Schuldfrage bejaht, so war — ebenfalls in Geheimabstimmung — zu beschließen, ob der Schuldige an "Ehr" oder an "Gut" zu bestrafen sei. Wurde er an "Ehr" bestraft, so bedeutete das die sofortige Einstellung in seinem Umt. Wenn seine Verfehlungen erst am Ende seiner Umtszeit an den Tag kamen, so verlor er seinen Sitz im Großen Rat. In beiden fällen hatte er zudem den entstandenen Schaden zu decken. Wurde er an "Gut" bestraft, so setzte der Große Rat auf Untrag der Vennerkammer die Höhe der Buke fest. Durch solche Maknahmen hoffte man, Verfehlungen der Candvögte verunmöglichen zu können, welche in Unbetracht der Werte, die diesen mit der Verwaltung der staatlichen Getreideeingänge anvertraut waren, dem Staate großen Schaden verursachen konnten.

10. Der Candvogt als Verwalter des Staatsbesitzes. Die obrigkeitlichen "Gelder". Die Verwaltung des obrig-

¹²⁶ für die Kontrolle der Einnahmen aus Cehensgefällen wurde — wie bereits erwähnt — 1786 das Ceutsche Ober Commissariat geschaffen, das seinerseits der Vennerkammer unterstand. Ihm lag die Prüfung sämtlicher Umtsrechnungen ob (Beschluß vom 1. Dezember 1786, Pol.B. 18, S. 332 ff. und Mandat vom 7. Juni 1788, M.B. 29, S. 387 ff.).

keitlichen Naturaleinkommens war jedoch nur ein Teil der Aufgaben, die dem bernischen Candvogt aus seiner Stellung als Junktionär der Jinanzverwaltung erwuchsen. Er war außerdem Treuhänder des Staatsbesitzes im weitesten Sinne des Wortes.

Soweit das bernische Staatsvermögen in form von Gültbriefen im eigenen Lande angelegt war — es war dies nur ein ganz geringer Prozentsatz — hatte der Landvogt die Jinsen zu beziehen.¹²⁷ Wurde ein Gültbrief vom Schuldner gekündigt, so mußte der Landvogt sofort nach neuen Anlagemöglichkeiten Umschau halten. Vor allem hatte er heimlich zu erkunden, ob nicht jemand ins Ausland reise, der bereit wäre, "anderwertige Verschreibung" zu übernehmen.¹²⁸ Auf keinen fall durste er rückbezahltes Kapital annehmen.

Die Marchen. Weit wichtiger als die Anlage in Gültbriefen war aber der unmittelbare Staatsbesitz an Grund und Boden. Auch darüber hatte der Candvogt zu wachen. In diesen Aufgabenkreis siel, in weitester Auslegung, die Kontrolle der Grenzsteine. Einmal in seiner Amtszeit mußte der Candvogt in Begleitung von einigen ortstundigen Sachverständigen sämtliche Marchen seines Oberamtes abschreiten und zuhanden der Dennerkammer ein genaues Protokoll über den Zustand der Marchsteine aufnehmen.

Die Waldungen. Staatsbesitz waren Allmend, "Rysgründ" und Wald samt der darin lebenden Tierwelt. Die Oberaufsicht über dieses gesamte But lag in den Händen des Candvogts. Ohne Bewilligung des Großen Rates durfte nichts davon veräußert oder einer anderen Autzung zugeführt werden. Die Kompetenzen und Aufgaben des Candvogts betreffend die obrigkeitlichen Waldungen lassen sich auf Grund der Forstordnung vom 7. Juli 1786 wie folgt zusammenfassen: 1811 der Candvogt hatte in erster Cinie alle einschlägigen obrigkeitzlichen Mandate auszusühren. In seiner Amtszeit mußte er mindes

^{127 &}quot;Von Besorgung der Oberkeitlichen Gelderen" (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 44 ff.).

¹²⁸ Mandat vom 13. Mai 1705 (Bib.M.B. II, S. 714).

^{129 &}quot;Don den Marchen" (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 75 ff.).

^{130 &}quot;Verbott Obrigkeitlich Erdrich weg zu geben" (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 16).

[&]quot;Wegen den liegenden Gütteren" (Bib.Eid- und Instr. 3. II, S. 48).

Genauere Vorschriften über die Aufsicht der Waldungen findet man in den verschiedenen Forstordnungen.

^{131 &}quot;forstordnung für der Stadt Bern deutsche Cande" (M.B. 28, S. 472 ff.).

stens einen Umgang vornehmen. Über den Befund erstattete er der zusständigen Instanz, der Holzkammer, Bericht. Er wählte, setzte, verseidigte und beaufsichtigte die Förster. Er untersuchte die Ungaben der "Verleider" auf ihren Wahrheitsgehalt und bestrafte Waldfrevler gemäß den Bestimmungen der Forstordnung. Schließlich prüfte und siegelte er die Bittschriften von Bedürftigen um eine Holzgabe.

Seine Befugnisse erstreckten sich auch auf Gemeinde-Waldungen: in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden erdauerte und erließ er Verordnungen für den Waldbesitz einzelner Gemeinden.¹³²

Die Jagd. Zum Schutz des Wildes bestellte der Candvogt die beeidigten Aufseher und fällte die Bußen bei Jagdvergehen. Als 1784 den Untertanen die Jagd grundsätzlich verboten wurde, ermächtigte man den Candvogt, Ausnahmen von diesem generellen Verbot zu beswilligen.¹³³

Cehens=, Bodenzins= und Zehntgerechtigkeiten. Weiteres Staatsgut waren die Cehensgüter. Hierbei konzentrierte sich die Überwachung des Candvogts vor allem auf die Kontrolle eventueller Cehensverstückelungen. Solche konnten nur durch die Dennerkammer bewilligt werden. Wein wesentlicher Teil des staatlichen Besitzes bestand überhaupt in Bodenzins=, Zehnt= und ähnlichen Gerechtigkeiten. Wir haben bereits gesehen, wie der Candvogt für den Bezug aller daraus erwachsenden Abgaben verantwortlich war. Bern verfolgte die Tendenz, solche Gerechtigkeiten, die noch in privater Hand waren, womöglich in seinen Besitz zu bekommen. Auf keinen Kall dursten sie an Ausländer veräußert werden. Auch dabei wurde an den Candvogt appelliert: jeden Verkauf dieser Art, der ihm vom Candschreiber gemeldet wurde, hatte er nach Bern zu rapportieren, wo dann entschieden wurde, ob nicht die betressende Gerechtigkeit vermittelst des "Juges" vom Staat angekauft werden sollte. 1855

Das Dominialland. Um direktesten kam das staatliche Eigentumsrecht beim Dominialland zur Geltung, das in mehr oder weniger großem Umfang jedem Umtssitz angegliedert war. Es stand unter der

Vgl. auch "Besorgung der Wälderen" (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 14 f.).

¹⁸² Beispiele in den Rq.; ferner in Befehle.

¹³³ Neue Jägerordnung vom 4. und 11. februar 1784 (M.B. 28, S. 142 ff.).

^{134 &}quot;Don Derftüklungen" (Bib. Eid- und Inftr. B. II, S. 48 ff.).

^{185 &}quot;Wegen den liegenden Gütteren" (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 51 ff.).

unmittelbaren Verwaltung des Candvogts; auch diese war wiederum durch zahlreiche Vorschriften geregelt. 136

Die Straken. Die Kompetenzen des Candvogts, die ihm aus seiner Aufsichtspflicht über den Staatsbesitz erwuchsen, waren jedoch nicht auf staatlichen Brund und Boden beschränkt, sondern sie erstreckten sich auf sämtliche Werke der öffentlichen hand. Unter diesen Begriff fielen einmal die Straßen, Brücken und Flußverbauungen (Schwellen). Bern hatte im 18. Jahrhundert einen großzügigen Ausbau der Hauptdurchgangsrouten eingeleitet. Obwohl mit der Bauleitung besondere Sachverständige betraut wurden, blieb dennoch dem Candvogt grundsätzlich die Derantwortung für den Strafenzustand überbunden. Zweimal im Jahr hatte er die Straken zu inspizieren, dabei die notwendige "Grienung", die Öffnung der Abzugsgräben, die "Einhackung der Geleise" usw. vorzukehren und anschließend der Follkammer einen Rapport über die getroffenen und eventuell noch zu treffenden Maknahmen einzureichen. 137 Die Bereitwilligkeit der Bemeinden zu seiner Unterstützung mag recht gering gewesen sein. Nicht jeder Candvogt hatte soviel Energie, sich gegenüber diesem Widerstand durchzusetzen, wie jener auf Schenkenberg, der in Unbetracht des "unbrauchbaren" und verschiedentlich sogar "gefährlichen" Straßenzustandes kurzerhand befahl, daß inskünftig jede Gemeinde vierzehn Tage pro Jahr an den Straken zu arbeiten habe. 138 So mußte das Mandat von 1744 immer und immer wieder in Erinnerung gerufen werden, was nicht gerade für den Diensteifer der mit dessen Ausführung betrauten Candvögte spricht.139

Die Hoch bauten. Großes Gewicht legte die Obrigkeit auf die Überwachung der staatlichen Hochbauten. Diese fiel ebenfalls in den Aufgabenkreis des Candvogts. Er war für die richtige Instandhal=

^{136 &}quot;Besorgung der Schloß Güteren" (Bib. Eid- und Instr. B. I, S. 16 f.);

[&]quot;Besorgung der Umts Domaine" (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 80 f.).

¹³⁷ Strassenreglemente vom 30. April 1744 und 4. Juli 1759 (M.B. 19, Seite 540 ff.).

¹³⁸ Erlaß vom 15. November 1785 (Verbot- und Reglement-Buch II der Umter Schenkenberg und Castelen, S. 41 ff.).

^{139 1767} wurden 41 Amtleute, Freiweibel, Ammänner und Städte "bey Unserer Ungnad angemahnt", endlich einmal mit der Execution des Mandates von 1744 Ernst zu machen. Im Untern Aargau waren einzig die Candvögte von Cenz-burg und Castelen ihrer Verpflichtung nachgekommen (Mandat vom 3. Juli 1767, M.B. 22, S. 268 ff.).

tung der obrigkeitlichen Pfrundhäuser, der Kornhäuser und selbstverständlich des Umtsschlosses mit den dazu gehörenden Gebäulichkeiten verantwortlich. 140 Seine Kompetenzen für Reparaturen waren freilich sehr eng begrenzt. Sie betrugen prinzipiell pro Gebäude 50 K im Jahr (nicht inbegriffen waren Dachschäden). Für alle größeren Bauausgaben war ein umftändlicher Inftanzenweg vorgeschrieben.141 Wieder einmal muffen wir feststellen, wie äußerft zurüchaltend Bern war, wenn es sich um Staatsausgaben handelte. So wurde die Reparatur einer Scheune, die zum Schloß Biberstein gehörte, erst erlaubt, nachdem das Mauerwerk eingefallen war,142 und den Neubau des soge= nannten "Bernerhauses" in Aarau bewilligte man erst, als das alte Gebäude in einem solch baufälligen Zustand war, "daß weder Zimmermann noch Dek sich auf die Tachung wagen, noch die Bauren mit vollen Kornfäcken ohne Schrecken die Stegen betretten dörfen" und der Abgang an Getreide durch eindringenden Regen und Schnee untragbar geworden war.143

- f) Schranken der Selbstherrlichkeit des Candvogts.
- 1. Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Staatsinteressen. Wenn man sich über den gesamten Pflichten- und Ausgabenkreis, der von einem bernischen Candvogt in seiner sechsjährigen Amtszeit bewältigt werden mußte, Rechenschaft ablegt, so wird manzu der Schlußfolgerung kommen: das Bild des jagenden, prassenden Junkers, der die Untertanen aussaugt und verhöhnt, wie er in Erzählungen und alten Sagen immer wieder auftaucht, ist hier nicht am Platz. Den Candvogt erwartete in seinem Amt ein vollgerütteltes Maß von ernster, verantwortungsschwerer Arbeit. Seine Aufgaben waren derart umfangreich, daß sie in einem großen Oberamt kaum bewältigt werden konnten. daß sie in einem großen Oberamt kaum bewältigt werden konnten. das Voraussetzung war freilich, daß der Candvogt allen seinen Pflichten auch in der Cat nachkam.

¹⁴⁰ Mandat vom 20. Januar 1721 (Bib.M.B. III, S. 395 ff.).

¹⁴¹ Eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Vorschriften bietet das "Bau-Reglement" (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 64 ff.).

¹⁴² Obrigkeitliches Schreiben vom 6. Oktober 1705 (Bib.M.B. II, S. 729 f.).

¹⁴⁸ Beschluß der Vennerkammer vom 28. Upril 1763 (S.Pr. DD, S. 357 f.).

¹⁴⁴ Im Untern Aargau war das vor allem im Amt Lenzburg der Fall. Schon 1702 wurde auf Antrag des dortigen Landvogts ein Teil des Lenzburger Jinsrodels auf Königsfelden übertragen. Er sei derart mit Amtsgeschäften überladen, daß es ihm unmöglich sei, sämtliche Jinsen einzutreiben (Protokoll der Dennerkammer vom 20. März 1702, S.Pr. K, S. 258 ff.). 1749 schlug der damalige Land-

Dafür sorgte ein sorgfältig ausgebautes Kontrollspstem. Wir haben es auf einigen besonderen Tätigkeitsgebieten des Candvogts bereits kennengelernt. In materieller Hinsicht bestand es in einer peinlich genauen überprüfung der Umtsrechnung. Bei den Vorschriften über die Rechnungsführung und Abrechnung der Candvögte zeigt sich deutlich die ausgeprägte Tendenz des bernischen Staatsapparates zum Schematismus. Die Verordnungen wurden immer zahlreicher und gingen mehr und mehr in die kleinsten Details.145 So verlangte die Obrigkeit, über die Einnahmen und Ausgaben jeder Candvogtei in Geld und Betreide stets genau unterrichtet zu sein. Auch über den obrigkeitlichen Besitz, der dem Candvogt anvertraut war, mußte Rechenschaft abgelegt werden. Beim Aufzug und beim Abzug waren darüber erakte Inventare aufzunehmen und der Vennerkammer einzureichen. Es wurden Zusammenstellungen über die "hausräthlichen Effecten" in den obrigkeitlichen Gebäuden und die am Umtssitz vorhandenen Bücher (Urbarien, Rödel, Mandatenbücher usw.) verlangt.146 Ein weiterer Rodel mußte über das in den Zeughäusern als Vorrat oder zum Verkauf bestimmte Material aufgenommen werden,147 darunter ein spezieller Munitionsrodel¹⁴⁸ und ein Rodel über das Kriegs=Reisgeld.¹⁴⁹ Daß die Obrigkeit selbst über diese rein verwaltungstechnischen Kontrollmaßnahmen hinausgehen konnte, zeigt folgender Schlußpassus aus dem Getreidemandat vom 26. August 1698: "... So nit von cantzlen zu verläsen: Darbey wir dir nit verhalten wollen, daß wir aller ohrten heimbliche aufseher bestellen werden, welche auf unsere ambtleut selb= sten genauw beobachten und, fahls überträttens oder übersehens, sel-

vogt von Cenzburg eine Zweiteilung des Oberamtes, verbunden mit dem Ankauf der Herrschaft Schöftland, vor. Bei der großen Ausdehnung des Amtes und der Vermehrung der Rechtshändel sei die Verwaltung der Candvogtei so "beschwehr-lich" geworden, daß viele Geschäfte immer wieder zurückgelegt werden müßten. Dringende Sachen könnten nur obenhin behandelt werden. Vor allem wäre eine gewissenhaftere Kontrolle der Unterbeamten bitter nötig (Cenzburger U.-3. K, S. 237 ff.).

¹⁴⁵ Ogl. das Mandat vom 24. August 1757 über die Amtsrechnungen (Bib. M.B. IV, S. 535 ff.).

^{146 &}quot;Inventarisation der Obrigkeitlichen Effecten auf den Schlösseren" (Bib. Eid- und Instr.B. II, S. 61 f.).

¹⁴⁷ Mandat vom 22. Januar 1756 (Bib.M.B. IV, S. 529).

¹⁴⁸ Mandat vom 24. Januar 1710 (Bib.M.B. III, 5. 99).

¹⁴⁰ Mandat vom 13. Dezember 1764 (Bib.M.B. IV, S. 718 f.).

bige zu verdienter straff unß angeben und verleiden werden."150 Solche Vorkehrungen der Obrigkeit gegenüber ihren eigenen Candvögten blieben jedoch eine Seltenheit. Die bernischen Candvögte waren
schließlich nicht irgendwelche gleichgültige Beamten. Als Angehörige
der Obrigkeit waren sie am Gedeihen des Staates persönlich interessiert. Die obrigkeitlichen Kontrollmaßnahmen gingen denn auch weniger darauf aus, böswillige Verletzungen der Vorschriften durch die
Candvögte aufzudecken, als vielmehr eine oberflächliche, liederliche
Amtsführung — meistens nicht in böser Absicht, sondern aus Bequemlichkeit oder Unfähigkeit — zu verhindern. 151

- 2. Schranken der Staatsgewalt. Es waren jedoch nicht nur diese rein materiellen Sicherungsmaßnahmen, von der Obrigkeit zum Schutz der Staatsinteressen getrossen, welche die Selbstherrlichkeit des bernischen Candvogtes einschränkten. Als dem verantwortlichen Vertreter der Obrigkeit waren ihm selbstwerständlich die gleichen (inhaltlichen) Brenzen gesetzt, wie sie sich diese beim Ausbau der Staatsgewalt selbst auserlegt hatte: es waren Grenzen ethischer Natur (Vern ein Staat reformatorische absolutistischer Prägung), Grenzen rechtlicher Natur (Vern ein Rechtsstaat) und Grenzen staatspolitischer Natur (Vern ein Staatsstaat) und Grenzen staatspolitischer Natur (Vern ein Staatsstaat)
- 3. Sich erungsmaßnahmen zum Schutze der Untertanen. Gerade dieser letzte Umstand rief einer Reihe von Maßnahmen, die den Untertanen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vor Übergriffen seines Candvogtes schützen und ihm die Möglichkeit geben sollten, gegen widerrechtliche Forderungen den Rechtsweg zu beschrei-

¹⁵⁰ M.B. 12, S. 752 f.

passierte, war derjenige von Joh. Audolf Wagner, 1734—40 Hosmeister in Königsfelden. (Vgl. Gutachten vom 26. September 1740 im Königsfelder Material, S. 601 fs.).

¹⁵² Die staatspolitische Verantwortung des Candvogts wurde hie und da — besonders in Krisenzeiten — besonders unterstrichen. Der Candvogt sei der väterliche Führer und Freund seiner Untertanen; durch seine eigene mustergültige Haltung sei er ihnen jederzeit Vorbild, heißt es in einem Mandat vom 29. April 1794 (M.B. 32, S. 339 ff.). 1708 wurde ihm besohlen, seine Ausgaben derart zu erfüllen, daß die Untertanen durch seine Regierungsweise nicht der Obrigkeit entstremdet, sondern im Gegenteil stärker an sie gebunden würden (Mandat vom 12. Januar 1708, Bib.M.B. III, S. 2).

ten. Sie lassen sich im solgenden allgemeinen Grundsatz zusammensassen: Einerseits wurde verlangt, daß der Candvogt seinen Untertanen nicht nur mit "Raht, Schuz und Schirm vorstehe", sondern sie auch "bey dero Freyheiten, alten guten Gebräuchen und Gewohnheiten handhabe"¹⁵³, und anderseits wurde jedem Untertan, der "wider Obersteitliche Ordnungen, auch wider Recht und Billichkeit von seinem Umptsmann gehalten"¹⁵⁴ wurde, das Recht zugestanden, jederzeit beim Kleinen Rat schriftlich Klage einzureichen.¹⁵⁵ Daß dieses Recht nicht nur eine papierene Ordnung blieb, dafür sprechen verschiedene Fälle, in denen tatsächlich willkürliche Maßnahmen von Candvögten auf die Dorstellungen der Untertanen hin widerrusen wurden.¹⁵⁶

Besonderes Gewicht wurde auf die Integrität der oberamtlichen Rechtsprechung gelegt. Der wirksamste Schutz der Untertanen auf diesem Gebiet wurde durch das Appellationsrecht und die zahlreichen Bußen- und Emolumentenordnungen gebildet, an die der Candvogt strikte gebunden war. In fällen von Bestechung (Unnahme von "Miet und Gaben") wurde der Candvogt sofort seines Umtes entsetzt (bereits im Mandat vom 27. Februar 1628, Gedr. M.B. 17, Nr. 17, S. 90 ff.).

158 Außer den bereits in anderem Zusammenhang erwähnten fällen seien noch folgende Beispiele angeführt: 1773 wollte der Obervogt von Biberstein von den Gemeindeangehörigen von Erlinsbach und Küttigen eine "Auflage" für die Nutzung des Acherums (Eichelmast) erheben. Durch Beschluß der Vennerkammer vom 25. November 1733 wurde ihm das verboten, da es dem bisherigen Brauch widerspreche (S.Pr. V, S. 25 f.). Zweimal versuchte ein Commandant von Aarburg aus dem ihm zustehenden Königsselder Pensionenwein (der kaum trinkbar gewesen sein soll) dadurch Gewinn zu schlagen, daß er die Wirte von Aarburg zwang, ihm diesen Wein abzunehmen. Beide Male wurde ihm ein solches Vorgehen durch die

¹⁵³ Umtspatent eines Hofmeisters von Königsfelden (Königsfelder Material, S. 1 ff.).

¹⁵⁴ Neue Bufenordnung 1721 (Gedr. M.B. 7, Nr. 27).

Is In der "Neuen Bußen- und Emolumentenordnung" 1709/11 wurde der Rechtsweg für Unklagen gegen einen Candvogt genau geregelt. Der Untertan mußte die Klage schriftlich aussehen und sich darauf bei einem Seckelmeister, Denner oder Heimlicher melden. Dieser leitete die Klageschrift an den Schultheißen weiter, wenn es der Untertan nicht vorzog, sich direkt an diesen zu wenden. Der Schultheiß gab die Unklage im Täglichen Rat bekannt. Darauf wurde die Schrift dem angeklagten Candvogt zugestellt, der einen Gegenbericht einzureichen hatte. Wenn dieser eingetroffen war, fällte der Kleine Rat das Urteil. Dem Candvogt stand das Rekursrecht an den Großen Rat zu. Stellte es sich heraus, daß der Untertan "ungüthlich oder ungegründet" geklagt hatte, so wurde er selbst gebührend bestraft (M.B. 11, S. 486 ff.). In der bereits zitierten Neuen Bußenordnung von 1721 wurde diesem Passus der Nachsat hinzugesügt, daß ein Candvogt unter keinen Umständen gegen einen Kläger weder mit Gefangenschaft noch mit Bußen vorgehen dürse (M.B. 12, S. 668 ff.).

4. Zusammenfassung. Abschließend können wir sesthalten: der Candvogt stand im Mittelpunkt der ganzen bernischen Verwaltung. Er wurde zur Cösung von beinahe sämtlichen Aufgaben, die dem Staat überbunden waren, herangezogen. Er besaß eine Kompetenzfülle, die für moderne Begriffe enorm ist. Schranken wurden ihm gesetzt durch die ins Kleinste gehende materielle Aufsicht zur Wahrung der Interessen des Staatshaushaltes und durch die Respektierung des Untertanenrechts durch die Obrigkeit aus staatspolitischen Rücksichten. Innerhalb dieser Schranken blieb jedoch dem Candvogt noch genügend Spielraum, um als Persönlichkeit zur Geltung zu kommen. Ein dankbares Arbeitsseld für ideenreiche, initiative Köpfe! Gerade dem Unternehmungsgeist und dem Verantwortungsbewußtsein solcher Männer war es zuzuschreiben, wenn die Verwaltung der bernischen Candschaft weithin als mustergültig angesehen wurde.

II. Der Canbschreiber

Der Candvogt war der leitende und verantwortliche Kopf, gleichsam die Seele der Verwaltung der Untertanenlande. Er war jedoch nicht der einzige Funktionär der Candvogtei, der "Einheit der bernischen Verwaltung". Zur Erledigung seiner zahlreichen Aufgaben stansden ihm noch andere "oberamtliche" Beamte zur Verfügung. 157 Unter ihnen ist an erster Stelle der Candschreiber zu erwähnen. Er war die rechte Hand des Candvogts. Da er nicht für eine bestimmte Amtsdauer, sondern lebenslänglich gewählt wurde, war er seinem Vorgesetzten allein schon dank seiner Erfahrung eine wertvolle Stütze.

Theoretisch hatte jedes Oberamt seinen Cand= oder Amtsschrei= ber. 158 Aus Gründen der Sparsamkeit wurden jedoch die Candschreibe= reien kleinerer Amter zusammengelegt. Im Untern Aargau war dies

Dennerkammer aufs schärfste verboten. Beschlüsse vom 21. Mai 1687 (A.M. 17. 208, S. 277) und vom 23. Februar 1697 (A.M. 17. 255, S. 395 ff.).

Den Versuch des Stiftsschaffners zu Zosingen, das große Mäß auf 4 % zu erhöhen, haben wir schon an anderer Stelle erwähnt. In Beschlüssen vom 27. April 1716 und vom 21. Januar 1735 mußte die Vennerkammer eine solche willkürliche Erhöhung der Abgaben verbieten. Die Untertanen seien in ihren Freiheiten zu schützen (S.Pr. N, S. 37 ff. und S.Pr. V, S. 434 ff.).

^{157 &}quot;Oberamtlich" wurden diejenigen Beamten genannt, deren Umtsbezirk das ganze Oberamt, also die Candvogtei, bildete.

¹⁵⁸ Dgl. Erläuterungen im Mandat vom 3. Januar 1761 (M.B. 20, S. 183 ff.). Der Citel war nicht einheitlich. In Aarburg, Castelen, Lenzburg und Schenkenberg

bei Schenkenberg und Castelen der fall. Auch der Stiftsschreiber von Zosingen war zugleich Candschreiber von Aarburg. Die Wahl eines Candschreibers erfolgte durch den Kleinen Rat. Der Candvogt hatte das Vorschlagsrecht. Die Wählbarkeit wurde vom Besitze eines fähigkeitsausweises abhängig gemacht. Es konnten auch Nicht-Bern-burger als Candschreiber gewählt werden. Das war bei der Abneigung der Berner Patrizier gegenüber den unteren Stellen des Staatsdienstes sogar die Regel. Der Gewählte hatte sich vor dem Amtsantritt nach Bern zu begeben, um auf der dortigen Kanzlei den Eid zu leisten. 162

Der Amtssitz des Candschreibers war die Candschreiberei. Diese war ein obrigkeitliches Gebäude, für dessen Unterhalt der Candvogt verantwortlich war. 163 In der Regel sollte sie sich im Amt selber bestinden. 164 Im Untern Aargau traf dies jedoch nur für die Oberämter Aarburg und Königsselden zu. Die Candschreiberei der Amter Schenkenberg/Castelen war in Brugg. Der Stiftsschreiber von Zosingen hatte sich, wegen der Personalunion mit dem Amt eines Candschreisbers von Aarburg, im Städtchen Aarburg niederzulassen. Die Candschreiberei des Oberamtes Cenzburg lag auf dem Boden der Stadt Cenzburg. Der Bibersteiner Candschreiber schließlich hatte nicht einsmal eine eigene Amtswohnung; meistens wohnte er in Aarau. 166 Aus diesen Derhältnissen ergaben sich hie und da Schwierigkeiten wegen der gerichtlichen Zuständigkeit der Candschreibereien. In mehreren Mansdaten mußten diese Fragen abgeklärt werden. 1667

hieß er laut Regionbuch Candschreiber, in Biberstein Umtsschreiber, in Sofingen Stiftsschreiber und in Königsfelden Hofschreiber.

¹⁵⁰ Der Hofschreiber von Königsfelden besorgte außer seinen Umtsgeschäften das Sekretariat der bernischen Tagsatzungsgesandtschaften in Baden und Frauenfeld (Protokoll der Vennerkammer vom 24. Mai 1722, S.Pr. O, S. 353 ff.).

¹⁶⁰ So wurde 3. B. am 23. August 1757 aus einem Doppelvorschlag des Obervogts von Biberstein ein Bürger der Stadt Aarau zum Bibersteiner Amtsschreiber gewählt (Bib.M.B. IV, S. 547).

¹⁶¹ Dgl. Mandat vom 7. Dezember 1771 (M.B. 24, S. 413 ff.).

¹⁶² Ogl. die oben erwähnte Wahl eines Bibersteiner Umtsschreibers (Bib. M.B. IV, S. 547). Der Eid ist in den Eidbüchern zu finden (z. B. Bib.Eidbuch, S. 21 f.).

¹⁶³ Dgl. Nachrichten, S. 91.

¹⁶⁴ Mandat vom 3. Januar 1761 (M.B. 20, S. 183 ff.).

¹⁶⁵ Mandat vom 20. April 1605 (R.M. 17. 9, S. 209).

¹⁶⁶ Regionbuch 6.

¹⁶⁷ In der Candschreiberei in Brugg übte der Candvogt bei Audienzen und

Der Umtsbezirk eines Candschreibers deckte sich mit dem Umfang der betreffenden Candvogtei. Eine Einschränkung seiner Umtsbesugnisse bedeuteten nur die Herrschaften. Diese besaßen für Aufgaben,
welche nicht ausdrücklich dem Candschreiber vorbehalten waren, spezielle Herrschaftsschreiber. 168 Die Tätigkeit des Candschreibers erstreckte
sich auf zwei Gebiete: einmal hatte er sämtliche schriftlichen Arbeiten
des Candvogts zu besorgen, d. h. er hatte dessen ausgehende Schriststücke (Briefe, Akten) auszusertigen, sowie die Bücher, Rödel, Urbare,
Umtsrechnungen und Gerichtsmanuale zu führen. Für die Erledigung
dieser Aufgaben erhielt er ein sestes staatliches Gehalt, bestehend aus
einem Figum an Geld, aus Getreidelieserungen, aus dem Nutzungsrecht an bestimmten Wiesen, Äckern und Gärten, aus Holzlieserungen
u. a. Zum zweiten stellte er alle Urkunden, die vor Gericht gesertigt
wurden, aus. Die Entschädigung für diese Arbeit richtete sich entweder nach Art und Umfang des Aktenstückes oder nach dem Wert

Gerichtstagen die Judikaturrechte aus. Sonst war die Stadt zuständig (Mandat vom 22. April 1724, Schenkenberger U.-B. G).

In Cenzburg wurde unterschieden, ob der Candschreiber und seine Hausgenossen in einen Rechtshandel als Privat- oder als Umtspersonen verwickelt waren. Im ersten fall war die Stadt, im zweiten der Candvogt zuständig. Die Hinterlassenschaft beim Cod eines Candschreibers wurde durch den Candvogt versiegelt und inventarisiert. Im übrigen wurde der Candschreiber "als ein Burger" von Cenzburg behandelt. Er hatte den Burgernutzen, aber auch die Burgerpflichten (Entscheid vom 5. März 1768, Cenzburger U.-B. O, S. 773 ff.).

Mandat vom 22. Oktober 1789 verbot Bern die Personalunion von Herrschaftssschreiber und Herrschaftsverwalter (M.B. 29, S. 37 ff. Noch 1756 war der Schultbeiß von Cenzburg Herrschaftsverwalter und zugleich Herrschaftsschreiber von Rued; Schreiben vom 6. März 1756, Cenzburger A.-B. C, S. 318 f.). Eine solche entsprach dem differenzierten Ausbau der bernischen Derwaltung nicht mehr. Der Herrschaftsschreiber fertigte die Akten der Herrschaftsgerichte sowie die notariellen Stipulationen aus. Er hatte sich dabei immer mehr an die staatlichen Vorschriften zu halten (Mandat vom 25. August 1763 über das Unterpfandrecht, M.B. 21, S. 220 ff.; "Verordnung über die Vorrechte, Obliegenheiten und Pflichten der Cand- und Herrschaftsschreiberen" vom 7. und 13. März 1772, M.B. 25, S. 374 ff.; Emolumententaris der Grafschaft Cenzburg 1773, M.B. 25; u. a.).

Aufsichtsorgan war der Candvogt. An diesen waren Beschwerden wegen übersetzter Gebühren des Herrschaftsschreibers zu richten (Cenzburger Emolumententarif 1773, Titel XIX, Art. 5 und 6). Der Herrschaftsschreiber war somit zu einem Staatsbeamten geworden — ein Beispiel mehr für die Gleichschaltungspolitik, die Bern gegenüber den Herrschaften eingeschlagen hatte.

des Objektes. Sie war durch die verschiedenen Emolumententarise genau sestgesetzt. 169 Dadurch, daß der Candschreiber für alle diese Schriftstücke das Exklusiv-Stipulationsrecht besaß, d. h. daß kein anderer Schreiber solche Urkunden ausstellen durste, bestand die Gesahr, daß er die Untertanen übersorderte. So bildeten die Emolumententarise — ähnlich wie beim Candvogt — nicht nur für den Candschreisber die Garantie eines bestimmten Einkommens, sondern in erster Cinie sür die Untertanen einen Schutz gegen übermäßige Forderungen. Um die Candschreiber zur Einhaltung der vorgeschriebenen Tarise zu zwingen, mußte an jeder Gerichtsstelle ein Exemplar der obrigkeitslichen Gebührenordnung den Untertanen zur Einsicht bereitliegen. 170 Eine weitere Kontrolle erreichte man durch die Dorschrift, daß auf sämtlichen Rekursurkunden, die der Obrigkeit zugestellt wurden, die bisher bezogenen Gebühren vermerkt werden mußten. 171

III. Der Amtsuntervogt

Nicht ganz so klar und einheitlich wie die Aufgaben der bernisschen Candschreiber war die Stellung eines nächsten oberamtlichen Besamten, des Amtsuntervogts, geregelt. Wir müssen feststellen, daß die bernische Verwaltung sich auf ihren untersten Stufen immer mehr den ortsbedingten Verhältnissen anpaßte, weshalb eine systematische Bliesderung ihrer Organisation stets schwieriger wird.

Der Amtsuntervogt war in erster Linie Statthalter des Landsvogts. Er wurde auf dessen Vorschlag durch den Kleinen Rat auf Lebensdauer gewählt. Nach seiner Wahl hatte er zunächst nach Bern zu reisen und dort auf der Staatskanzlei den Amtseid zu leisten. 172 Der Umfang seiner Pflichten war selbstverständlich von der Größe der Landvogtei abhängig. In der Regel hielten sie sich in bescheidenem Rahmen, sodaß der Amtsuntervogt nur nebenamtlich tätig war. Er mußte demnach zwangsläufig — im Unterschied zum Landvogt und Landschreiber — Angehöriger der betreffenden Landvogtei sein. Meis

¹⁶⁹ Hier findet der Ceser auch eine detaillierte Aufzählung der dem Candschreiber zustehenden Urkundenarten.

¹⁷⁰ Emolumententarife 1773/75. Urt. XIX, resp. XVIII: "Don der Ezecution" (M.B. 24—26).

¹⁷¹ Mandat vom 18. Mai 1747 (S.Pr. &&, S. 411 ff.).

¹⁷² Nachrichten, S. 9.

stens wurde der Vorsitzende eines niederen Gerichtes, ein Gerichtsuntervogt, zum Umtsuntervogt ernannt.173

In erster Linie war der Amtsuntervogt Stellvertreter des Landvogts. Bei dessen Amtsabwesenheit gingen sämtliche Besugnisse automatisch auf den Amtsuntervogt über: er war "ordentlicher Statthalter" des Landvogts "in allen Civilsachen; er gibt Audienz, schreibt an
Mgn. Hrn., erösnet die Oberkeit. Schreiben."¹⁷⁴ Ju seinen Amtspflichten gehörte des weiteren seine Mitwirkung im Landtagsversahren
(Versahren über todeswürdige Verbrechen): er eröffnete als obrigkeitlicher "Fiscal" die Urteilsverkündigung, indem er den Landvogt
"durch gebührende Anrede" aufsorderte, daß dieser "deß Übelthäters
Vergicht samt der darüber von der hochen Landes Oberheit bey Eyden
außgeselten Uhrtheil hier ofsentlich verlesen lasse."¹⁷⁵

für seine Tätigkeit erhielt der Umtsuntervogt nicht ein festes Behalt, sondern die sonst dem Candvogt zustehenden Emolumente.176

¹⁷³ Im Oberamt Königsfelden, das nur aus einem Gerichtsbezirk bestand, waren Umts- und Gerichtsuntervogt ein und derfelbe (vgl. Werder, S. 160 f.). Im Oberamt Aarburg war es traditionsgemäß immer der Gerichtsuntervogt des Gerichtsbezirks Aarburg (Nachrichten, S. 9). In beiden fällen trug der betreffende Beamte nur den Titel eines Umtsuntervogts; diefem waren jedoch jufätzliche Aufgaben überbunden, die unter die Befugnisse eines Gerichtsuntervogts fielen. In den Landvogteien Biberftein, Caftelen und Schenkenberg scheint jeweilen ein Berichtsuntervogt zum Umtsuntervogt gewählt worden zu fein, ohne daß diefes Umt mit einem bestimmten Berichtsbezirk verbunden war. (für das Oberamt Schenkenberg geht diese Kösung eindeutig aus den Ewingrödeln hervor. Dgl. Beeidigungsrodel des Umtes Schenkenberg 1792-98 und Schenkenberger Erdbuch). Eine spezielle Regelung wurde im Umt Lenzburg getroffen. Deffen Ausdehnung und die Sahl der Umtsgeschäfte erforderte einen ständigen, vollamtlichen Helfer des Candvogts. Diefer wurde ihm in der Person des Umts- oder, wie er in Cengburg genannt wurde, des Grafschaftsuntervogts zur Verfügung gestellt. Der Cenzburger Grafschaftsuntervogt war also — im Unterschied zu allen andern Umtsuntervögten — ständig im Dienst. Er behielt aber gleichwohl seinen früheren Wohnsitz bei und bekleidete Bemeindeämter. (Uls Beispiel: der Grafschaftsuntervogt Poghardt von Othmarfingen war gleichzeitig Untervogt des Twings Othmarfingen, Chorrichter und Weinschätzer der Gemeinde und Bürge des dortigen Weibels, sowie des Wirts. Cenzburger Ewing Rodel, Besatzung vom 9. Januar 1673). über die speziellen Aufgaben siehe unten.

¹⁷⁴ Nachrichten, S. 8.

^{175 &}quot;Neuwer Praescript, wie hinkünfftig bey Verführung eines Candt-Cags oder Blut-Grichts auff dem Cand procedirt werden solle." (Schenkenberger Curm-Rodel, Eintragung vom 10. Oktober 1757.)

¹⁷⁶ Emolumententarife 1773/74 Kap. XIII (M.B. 24-26). 3m Oberamt Mar-

Besondere Beachtung erfordert die Stellung des Lenzburger Grafschaftsuntervogtes. Er war der einzige aller unteraargauischen Umts= untervögte, der neben der geschilderten Tätigkeit noch Spezialaufgaben zu übernehmen hatte, die nicht aus einer Verbindung mit einem anderen Umt stammten.177 Er stand zur ständigen Verfügung des Candvogts, da diefer allein die Aufgaben, welche die Verwaltung einer so großen Candvogtei mit sich brachte, nicht bewältigen konnte. Uls "beständiger Mitaufseher, Controlleur und Surveillant" war er auch dann zur Wahrung der obrigkeitlichen Rechte verpflichtet, wenn der Candvogt im Umt anwesend war. 178 Bei den ordentlichen Twings= besatzungen war er dessen offizieller Begleiter. 179 Wurde innerhalb der Umtsperiode die Stelle eines Gerichtsuntervogtes frei, so nahm der Grafschaftsuntervogt, zusammen mit dem Candschreiber und dem Candweibel, die Ersatzwahl vor. 180 Er bezog ferner das Ohmgeld. Dadurch gingen bedeutende Mittel durch seine Hand. 181 Alles dies waren Aufgaben, welche den Posten eines Grafschaftsuntervogts zu einer ausgesprochen obrigkeitlichen Vertrauensstelle machten.

Der Cenzburger Grafschaftsuntervogt war jedoch nicht nur obrigkeitlicher Vertrauensmann, sondern zugleich auch Interessenvertreter der nichtherrschaftlichen Gemeinden (daher sein Titel). Er nahm, zusammen mit dem Candschreiber und dem Candweibel, an den Sitzungen des Cenzburger Umtsgerichts, einer speziellen Behörde dieser Gemeinden,¹⁸² teil und führte im Namen des Candvogts den Stab.¹⁸³ Er verwaltete deren Beiträge an die "Grafschafts- oder Umptsrechnung", den sogenannten "Fürderling".¹⁸⁴

Entsprechend dieser Doppelstellung unterschied sich auch seine

burg bezog er zudem als einziges Fixum jährlich acht Klafter Holz (Nachrichten, 5. 8).

¹⁷⁷ Aur noch der Amtsuntervogt von Aarburg mußte außer den normalen Pflichten die Marechaussée-Gelder, ein Beitrag der Gemeinden an die Straßenpolizei, eintreiben (XIII. 128. Art. Amtsuntervogt).

¹⁷⁸ Lengburger U.-B. K. S. 169 ff.

¹⁷⁰ Lenzburger Twing Rodel.

¹⁸⁰ Emolumententarif Cenzburg 1773, Kap. XII, Urt. 22 (M.B. 25).

¹⁸¹ Schreiben des Candvogts von Cenzburg anläßlich einer Neuwahl des Grafschaftsuntervogts vom 2. August 1697 (Cenzburger U.-B. H, S. 73 ff.).

¹⁸² Siehe unten.

¹⁸³ Rq. I, S. 271.

¹⁸⁴ Rq. I, S. 268 f.

Vahlart von derjenigen der übrigen Umtsuntervögte. Im Oberamt Cenzburg waren die "Underamptleute" als Vertreter der Gemeinden bei der Aufstellung einer Kandidatur für die Stelle des Grafschafts-untervogts wesentlich beteiligt. 185 Die eigentliche Wahl wurde freilich selbstverständlich durch den Kleinen Rat vorgenommen. Auch den Eid hatte der Gewählte in Bern zu leisten. Im Unterschied zu den übrigen Oberämtern war in Cenzburg jedoch eine periodische Bestätigung des Grafschaftsuntervogts durch die Unteramtleute vorgesehen. 186 Gerade dieses Wahlversahren ist bezeichnend für die am Ansang des Kapitels erwähnte Anpassungsfähigkeit der bernischen Verwaltungsorganisation an lokale Sonderverhältnisse.

IV. Der 21mtsweibel

Ein weiterer obrigkeitlicher Beamter der Landvogtei war der Umts= oder Landweibel. Jedes Oberamt hatte einen obrigkeitlich bessoldeten Umtsweibel. Er wurde ohne Begrüßung des Rates durch den Landvogt auf Lebensdauer gewählt. Der Gewählte legte diesem einen Eid ab, mit welchem er Pflichterfüllung und Gehorsam verssprach. Dor der Umtsübernahme hatte er Umtsbürgen zu stellen.

¹⁸⁵ Aus einem Schreiben des Cenzburger Candvogts vom 8. November 1596 geht hervor, daß die Unteramtleute der Grafschaft einen Wahlvorschlag unterbreiteten (Cenzburger A.-B. H, S. 27). 1675 machte der Candvogt einen doppelten Wahlvorschlag unter "Zuziechung gesambter Underambtleuten meiner Ambtsverwaltung" (Schreiben vom 24. April 1675, Cenzburger A.-B. H, S. 69).

¹⁸⁶ Bei der Rechnungsablage über die "Umtsrechnung" wurde der Grafschaftsuntervogt "abgestellt, und so sie (es ist noch vom Candweibel und Umtssuhrmann die Rede) einem Umbtmann Meiner Herren und gemeinen Umbtleuten gefallend, wiederum gesetzt und gebraucht". (Rq. I, S. 269).

¹⁸⁷ Bemerkung des Candvogts von Castelen in einem Schreiben vom 13. September 1784 (Inneres, Stat. III/9). Ahnlich wie beim Amtsuntervogt ist die Stellung eines Amtsweibels wohl theoretisch von derjenigen eines bloßen Gerichtsweibels zu trennen; in den kleineren Candvogteien bestand jedoch meistens Personalunion.

¹⁸⁸ Nachrichten S. 9. Im Oberamt Lenzburg erfolgte wie für den Grafschaftsuntervogt auch für den Landweibel eine periodische Bestätigung durch die Vertreter der Grafschaft bei der Rechnungsablage (Rq. I, S. 269). Dagegen waren bei seiner Wahl die Umtsangehörigen nur als Bürgen und Zeugen vertreten (Lenzburger Twing Rodel, Eintragung vom 28. Dezember 1678).

¹⁸⁹ Rq. I, S. 313 f.

Bei amtlichen funktionen trug er "die hohe Chrenfarb" der Gnädisen Herren und einen "beschlagnen Staab".190

Der Umfang seiner Aufgaben hing selbstverständlich von der Größe der betreffenden Candvogtei ab. So sehlt uns für die kleineren Ämter Biberstein und Königsselden überhaupt jede Nachricht von seiner Tätigkeit. Hür Schenkenberg und Castelen ist wenigstens seine Wahl bezeugt. Nähere Auskunft über seine Pflichten erhalten wir einzig in den Candvogteien Aarburg und Cenzburg. Banz allgemein — dies gilt wohl für sämtliche Candvogteien — "wartet er die oberamtlichen Audienzen ab und verträgt und schlägt die hochoberkeitzlichen Publikationen an". Des weiteren lag ihm, wenn nicht ein eigentlicher Amtsprovos mit dieser Aufgabe betraut werden konnte, die Besorgung, eventuell die Verhaftung von Gesangenen ob. 194

Die übrigen Pflichten scheinen örtlich bedingt gewesen zu sein. So begleitete in Aarburg der Amtsweibel den Commandanten an die Gerichtssitzung und in die Stadtkirche. 195 ferner übernahm er gemeinsam mit dem Garnisonsbäcker die Schätzung der zehntpflichtigen Ernte vor der Zehntverleihung, rief dann die Zehnten aus und war schließelich bei der Einlieferung des Getreides maßgebend beteiligt. 196 Er hatte den Futterhaber im ganzen Amt zu beziehen und den obrigkeitslichen Anteil an der Amtssteuer im Gericht Aarburg und im Twing

¹⁹⁰ Nachrichten, S. 9.

¹⁹¹ Dgl. Werder, S. 162.

¹⁹² Schenkenberger Eydbuch 1737: Eyd des Amtsweibels. Daselbst Protokoll über die Wahl eines Amtsweibels im Jahre 1761. Für Castelen in einem Schreiben des Candvogts vom 13. September 1784 (Inneres, Stat. III/9).

Regionbuch 5, S. 125. Gab es in einer Candvogtei Gerichte mit Amtsbefugnissen über das ganze Oberamt, z. B. Waisengerichte, so hatte der Amtsweibel auch deren Abwartung zu übernehmen (Nachrichten, S. 9; Emolumenten-Tarife 1773/74, Kap. III Art. 7).

In einem großen Umt wie Cenzburg brauchte der Candweibel für die Derteilung und den Unschlag einer Publikation zweieinhalb Tage! (Meldung des Candvogts vom 10. September 1784, Inneres, Stat. III/9).

¹⁹⁴ Emolumenten-Carife 1773/74, Kap. VIII Urt. 10 und Ceutsches Spruchbuch Unteres Gewölb UUUU, S. 231 f. Eintragung über den Umtsweibel von Castelen vom 7. Februar 1785. — Die Inhaftierung kam vor allem bei Schuldhaft in Frage (Rq. I, S. 359).

¹⁹⁵ Nachrichten, S. 9.

¹⁹⁶ XIII. 128, Urt. "Zehnten".

Brittnau sicherzustellen.¹⁹⁷ Auch die Organisation der Fronfuhrungen war ihm übertragen.¹⁹⁸ Schließlich erfüllte er noch die Pflichten eines Gerichtsweibels am Gericht Aarburg.¹⁹⁹

Im großen Amt Cenzburg nahmen die ordentlichen Aufgaben den Candweibel derart in Unspruch, daß eine Verbindung mit dem Weibelamt eines niederen Gerichts gar nicht in Frage kam. OD Dagegen hatte er — ähnlich wie der Grafschaftsuntervogt — im Amtsgericht bestimmte Funktionen auszuüben: er war ex officio Mitglied dieser Körperschaft. Zu Beginn der Verhandlungen hatte er das Gericht zu verbannen. Obe weitern bot der Candweibel die Richter zum Candgericht (Blutgericht) und war in diesem selbst Richter. Os Seine Mitwirkung bei der Ersatzwahl von Gerichtsuntervögten wurde bereits erwähnt. Neben diesen "reglementarischen" Pflichten scheint der Cenzburger Candweibel vom Candvogt noch zur Sösung von Sonderausgaben eingesetzt worden zu sein: so unternahm er beim Ausbruch einer Viehseuche in Töß im Jahre 1773 "incognito" alle vierzehn Tage Reisen gegen Winterthur mit dem Austrag, "fleißig zu spionieren". Os

Die Besoldung des Umtsweibels bestand einmal in einem Fizum, das ihm von der Obrigkeit entrichtet wurde, der sog. Gratification.²⁰⁴

¹⁹⁷ Nachrichten, S. 9.

¹⁹⁸ Nachrichten, S. 47.

¹⁹⁹ Nachrichten, S. 9.

²⁰⁰ Im Unhang zum Emolumententarif, der "Geldstag-Verordnung in der Grafschaft Lenzburg" von 1772, wurde ausdrücklich bestimmt, daß bei Geldstagen nicht der Landweibel, sondern der Weibel des Gerichts zuständig sei (Urt. 21, M.B. 25).

²⁰¹ Rq. I, S. 272.

²⁰² Rq. I, S. 272 f. Sehr wahrscheinlich hatte er diese Aufgabe auch in allen andern Candvogteien zu übernehmen.

²⁰³ San., Uften 39.

Im Oberamt Aarburg bestand diese seit 1754 (Beschluß des Kleinen Rates vom 26. Februar 1754) aus einem Malter Korn, das er auf Weihnachten erhielt. Ferner genoß er freie Wohnung im Rathaus Aarburg und erhielt 16 Klaster Brennholz. Im Oberamt Castelen wurden ihm bis 1785 nur dreißig Kronen ausbezahlt. Einzig durch die Verbindung mit dem Amt eines Bannwarts von Schinznach konnte der Posten überhaupt besetzt werden. Durch Beschluß vom 7. Februar 1785 wurde die Gratisication auf 15 Chaler erhöht. Dasür hatte der Amtsweibel auch die Besorgung der Gesangenen zu übernehmen (C.Spr.B.U.G. AUUX, S. 231 s.).

Dazu kamen die "Uccidentien" in Form von kleineren Entschädigunsen bei außerordentlicher Beanspruchung (z. B. Einzug der Umtssteuer in Uarburg) und von verschiedenen Gebühren für seine Tätigkeit im Gerichtsversahren, alle genau sestgesetzt in den Emolumententarisen. Im Oberamt Lenzburg erhielt er zudem für seine Aufgaben in Gesichäften der Grafschaft einen "lohn" aus dem Vermögen derselben, dem sog. Kürderling.²⁰⁵

V. Der Umtsprovos

Banz dürftig geben die Quellen über einen letzten obrigkeitlichen Beamten in der Candvogtei, den Amtsprovosen, Auskunft. Da die Polizei grundsätzlich durch die Gemeinden oder durch eigens bestimmte Beamte ausgeübt wurde, läßt sich die Frage ausstellen, ob überhaupt ein Amtsprovos in irgend einem Amt existiert habe. Eine endgültige Antwort war bei der Dürftigkeit der Quellen nicht zu gewinnen. Es steht lediglich folgendes fest:

für das Umt Aarburg ist ein "Provos" bezeugt, "welcher auf das vorkommende Strolchen und Bättel Gesind achthaben und solches hin-wegsühren, die Handwerks Pursche aber zum Zehr Pfenning sühren soll, auch ihnen ihre Pässe zu visitieren befelchnet ist".²⁰⁶ Er wurde jedoch aus dem Amtsseckel des Amtes Aarburg, an dem nur die Gemeinden des Gerichtsbezirks Aarburg beteiligt waren, besoldet. Sein obrigkeitlicher Charakter steht also stark in Zweisel.

Im Oberamt Cenzburg hören wir zweimal von einem "Grafschaftsprovosen". Das eine Mal wurde bestimmt, daß der "geordnete" Grafschaftsprovos einen Schuldner, der sich zu zahlen weigere und auch keinen Geltstag anrusen wolle, nach fünfundvierzigtägiger Haft an die Genze sühren müsse. Das andere Mal wurde nach Bern berichtet, der Grafschaftsprovos habe zwei widerspenstige Bauern aus Schöftland ebenfalls nach sünfundvierzigtägiger Haft an die Grenze geführt. Der Name "Grafschaftsprovos" würde den Schluß zulas-

²⁰⁵ Rq. I, S. 268.

²⁰⁶ Nachrichten, S. 9 (ähnlich XIII. 128. Urt. "Provos").

^{207 &}quot;Beschreibung der Rechtsübungen und Executionen außgetriebener Rechten in der Graffschafft Lentzburg" vom 6. Dezember 1742 (Rq. I, S. 360).

²⁰⁸ Bericht des Candvogts vom 12. November 1746 anläßlich der Unruhen in Schöftland (Cenzburger U.-B. I, S. 13 ff.).

sen, daß er lediglich ein Beamter der Grafschaftsleute gewesen sei. 209 Gegen diese Unnahme spricht jedoch der Umstand, daß im Cenzburger Grafschaftsrecht nie von irgend einem Provosen die Rede ist.

Zur überzeugung, daß ein solcher Umtsprovos tatsächlich existiert haben kann, kommen wir vor allem durch ein negatives Indiz: der Candvogt von Caftelen schlug am 13. September 1784 vor, den schlecht besoldeten Umtsweibel-Posten dadurch zu entlasten, daß für die Besorgung der Gefangenen ein Amtsprovos angestellt würde.210 Mit Schreiben vom 7. februar 1785 wurde dieses Gesuch abgelehnt, dafür aber die Gratifikation des Candweibels erhöht.211 Gerade im Zusammenhang mit dieser letzten Erwähnung eines Umtsprovosen ist man versucht, folgendes Bild seiner Stellung zu rekonstruieren, ohne daß freilich im einzelnen dafür Belege zu finden wären: dem Landvogt war durch seinen Umtseid die Pflicht überbunden, die Befangenen festzunehmen, sie zu überwachen und wohl zu verwahren. Es ist klar, daß er diese Aufgabe nicht in höchsteigener Person erledigte, sondern zu deren Ausführung irgend einen Helfer benötigte. In der Regel mochte es der Umtsweibel gewesen sein, dem dieses Umt übertragen wurde. In einzelnen fällen aber muß ein spezieller Dertrauensmann damit beauftragt worden sein, eben der Umtsprovos. Dieser Umtsprovos war jedoch kaum ein ständiger Beamter, sondern er wurde ad hoc mit einer Aufgabe betraut. In keiner der zahlreichen und ausführlichen Eidsammlungen ift ein Provosen-Eid angeführt. Ebensowenig findet sich in einer Umtsrechnung eine Entschädigung für einen sochen Mann angeführt. Der amtliche Charakter des Umts= provosen ist daher sehr fraglich.212 Es mag ein beliebiger Helfer gewesen sein, meistens ein Gemeindebeamter, ein Knecht des Sandvogts

²⁰⁰ Man denke an die Stellung des Grafschaftsuntervogts als Beamter der Grafschaft.

²¹⁰ Inneres, Stat. III/9.

²¹¹ C.Spr.B.U.G. UUUU, S. 231 f.

Dieser Unnahme widerspricht, neben dem Gesuch des Candvogts von Castelen, einzig die Catsache, daß der Cenzburger "Grafschaftsprovos" im erwähnten Zwischenfall in der Herrschaft Schöftland, die übrigens nicht zur "Grafschaft" Cenzburg gehörte, seines Umtes waltete. Es kann aber angenommen werden, daß gerade dies einer der außerordentlichen Fälle war, wo an Stelle des sonst mit dieser Aufgabe betrauten Candweibels ein Umtsprovos ausgesandt wurde — wenn es nicht sogar der Candweibel selbst war. Wird doch ausdrücklich erwähnt, daß ihm der Knecht des Candweibels mitgegeben worden sei (Cenzburger U.-B. J. S. 13 ff.).

oder gar der Amtsweibel, der den Titel eines Amtsprovosen trug und dessen Aufgaben ausführte, wenn ihm ein spezieller Befehl erteilt wurde.²¹³

VI. Behörden und öffentliche Körperschaften

- a) Blieder der obrigkeitlichen Derwaltung oder Spiten einer selbständigen Untertanenorganisa= tion? Amtsuntervogt, Amtsweibel und Amtsprovos waren Männer. von der Obrigkeit aus der Masse der Untertanen berufen, um amtliche funktionen zu übernehmen. Sie waren nichts anderes als die äußersten Organe der bernischen Verwaltung auf dem Boden der Candvogtei. Neben ihnen gab es aber noch Körperschaften, deren Umts= befugnis sich ebenfalls über die Candvogtei erstreckte. Doch während die erstgenannten Beamten ihre Kompetenzen eindeutig dem Willen der Obrigkeit verdankten, waren diese Behörden weit eher Vertreter der Untertanenschaft. Sie gingen aus der anfässigen Bevölkerung bervor und stützten sich zum Teil auf uraltes, ungeschriebenes Berkommen. So stellt sich die frage, ob diese Körperschaften nicht den letzten überrest einer ehemaligen Untertanenautonomje bildeten, der sich gegen die Gleichschaltungstendenzen des Staates noch zu behaupten vermocht hatte. Müffen wir in ihnen nicht den Beweis für die Eristenz einer selbständigen Untertanenorganisation sehen?
- b) Das Candgericht. Das Candgericht (auch Candtag oder Maslefizgericht genannt) war eine Behörde, die wir in jeder bernischen Candwogtei finden. Das Candgericht urteilte über die todeswürdigen Verbreschen. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die Befugnisse und das Gerichtswerfahren dieser Institution einzugehen. Die Untersuchungen darüber wurden von kompetenter Seite für das gesamtbernische Staatsgebiet bereits erschöpfend durchgeführt. 214 Es genügt die Feststellung, daß die

Zur Unterstützung dieses Schlusses kann der XV. Titel des Emolumententarifs 1773/74, betreffend die Candweibel, herangezogen werden. Dort wurde nämlich den Candweibeln der Oberämter Cenzburg, Castelen, Biberstein, Schenkenberg und Königsselden ein Emolument "für die Abholung eines Schuldners in die Gefangenschaft" festgesetzt (M.B. 24—26).

²¹⁴ Rennefahrt, Kap. IV f: Strafrecht und Kap. IV G: Strafverfahren. Im speziellen Artikel IV G46: Candtagsverfahren (III, S. 145 ff.).

Ogl. ferner Werder: Abschnitt Candgericht (S. 124 ff.), ebenso Aeschbacher, P.: Stadt und Candvogtei Nidau, S. 163 ff.

Entwicklung im Untern Aargau mit der allgemein bernischen Entwicklung des Candtagsverfahrens durchaus parallel ging. Ursprünglich war das Derfahren der Ausdruck und die Barantie für die Teilnahme und Mitwirkung der gesamten Untertanenschaft am Strasvollzug. Im 18. Jahrhundert war diese Mitwirkung zu einer bloßen Formalität geworden. Der Entscheid über Ceben und Tod lag letztlich in den Händen des Kleinen Rates.²¹⁵

Eine Unmerkung zu der Darstellung von Rennesahrt sei jedoch angebracht. Rennesahrt sagt, die "herkömmliche Unzahl" der Gerichtssässen sein zwölf gewesen. Wie verhielt es sich damit im Untern Uargau? Im Candtag von Königsselden saßen vierundzwanzig Candrichter, in demjenigen von Schenkenberg waren es ebenfalls "vier und zwentzig erbern und unpartygen manen", in Uarburg konstituierte sich der Candtag aus sämtlichen Gerichtssässen der beiden Gerichte, zusammen vierundzwanzig Mann, und im Oberamt Cenzburg schließlich waren es gleichfalls vierundzwanzig Candrichter. Im Untern Aargau scheint demnach die Jahl von vierundzwanzig Gerichtssässen die Norm gewesen zu sein. Eine andere Frage, deren Sösung in Einzelfall von Interesse ist, ist diesenige der Verteilung der Kosten im Candtagsversahren. Wir werden darüber durch die Quellen der Candvogteien Cenzburg und Aarburg unterrichtet:

Im Oberamt Lenzburg wurden die Kosten, die in erster Linie in der Entschädigung für die Richter bestanden, dem Verurteilten auferlegt. War dieser mittellos, so wurden sie aus dem Umtsseckel, der

²¹⁵ Ogl. oben Kap.: Der Candvogt als Verwalter der "Criminal-Anstalten". Bezeichnend ist, daß im Jahre 1730 der Ausdruck, es sei "nach Inhalt Keyserlichen Rechtens" geurteilt worden, überall durch den Ausdruck "nach der Statt Bern Rechten" ersetzt wurde (Mandat vom 17. März 1730, M.B. 14, S. 69 f.).

²¹⁶ Rennefahrt III, S. 146.

²¹⁷ Werder, S. 143.

²¹⁸ Urbar um 1540. Diese Urkunde enthält eine genaue Aufteilung der Gerichtsfässen nach einzelnen Gemeinden (Aq. III, S. 63).

²¹⁹ Nachrichten, S. 93.

²²⁰ Neben den 24 Vertretern der lenzburgischen Gemeinden nahmen der Candschreiber, der Grafschaftsuntervogt und der Candweibel an den Gerichtssitzungen teil. Von 1460—1732, der Zeit der Zugehörigkeit der Herrschaft Auenstein zum Cenzburger Blutgericht, erschien auch ein Vertreter von Auenstein am lenzburgischen Candgericht (Rq. I, S. 272 f.).

sogenannten großen Rechnung, bestritten.²²¹ In diesem Fall hatte der Vertreter von Auenstein auf eigene Kosten zu erscheinen, da Auenstein am Cenzburger Amtsseckel nicht beteiligt war.²²²

Im Umt Aarburg belastete der Candvogt die obrigkeitliche Umts=
rechnung mit den Ausgaben für die Mahlzeit, die sämtlichen "Bey=
sizeren" nach der Exekution "in einem beliebigen Wihrtshause" ge=
geben wurde, ebenso mit den Ausgaben für die Verpflegung des
Scharfrichters und seiner Gehilsen, für die Bewirtung der Geistlichen
und des Herrn Candschreibers auf dem Schloß und schließlich mit den
übrigen Unkosten.²²³ Einzig die Ansertigung der Bühne und der
Schranken hatte der Amtsseckel des Gerichtes Aarburg zu übernehmen.

c) Das Cenzburger Amtsgericht. Neben dem Candegericht gab es in einigen Candvogteien noch Sondergerichte mit einem ganz speziellen Kompetenzbereich. Es waren zum Teil altehergebrachte Institutionen, beruhend auf einer jahrhundertewährenden überlieserung. An ihrer Spitze stand — was Alter und Besugenisse anbelangt — das Cenzburger Amtsgericht. Seine Entstehung geht auf die Zeit der ehemaligen Grasschaft Cenzburg zurück.²²⁴ Einen Teil seiner alten Rechte wußte es bis ins 18. Jahrhundert hineinzuretten und verkörperte so die letzten Überreste einer ursprüngelich recht weitgehenden Selbstverwaltung aller in der Grasschaft Cenzeburg zusammengeschlossenen Gemeinden. Zugleich wurde es vom berenischen Staat in dessen Berwaltung eingegliedert, indem es als "Uppellatz-Gericht des Oberamtes Cenzburg" eine Instanzenstuse im bernischen Gerichtsversahren bildete.

Un seine historische Herkunft erinnerte schon die Zusammensetzung: nur die Vertreter der Dörfer der ehemaligen Grafschaft saßen

²²¹ In den Kosten inbegriffen war die Verpflegung der Richter. (So ist wohl die Stelle des Grafschaftsrechtes zu erklären, laut welcher der "wirt" seine Rechnung bei der "großen anlegi" stellte. Rq. I, S. 268).

²²² Rq. I, S. 274.

²²³ Nachrichten S. 93 f. In der "Generalvorschrift" des Emolumententarifs von 1773/74 (Lenzburg, Wildenstein usw.: Tit. XVII, Urt. 4; Uarburg: Tit. XV, Urt. 4) wurde die Ubwälzung der Verpflegungskosten auf die Parteien generell verboten (M.B. 24—26).

²²⁴ Selbst unter bernischer Herrschaft trug es noch verschiedentlich den Citel "Grafschaftsgericht" (z. B. Urkunde vom 20. Dezember 1520, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte IV, S. 266 f.).

im Amtsgericht.²²⁵ Offiziell war der Grafschaftsuntervogt "in namen mines herren vogts an statt unser gnedigen herren der statt Bern" Stabsührer.²²⁶ Das Gericht hatte früher unter dem "Sarboum" vor den Mauern der Stadt Cenzburg getagt. Im 18. Jahrhundert versammelte es sich jedoch meistens auf dem Schloß des Candvogts.²²⁷ Die sür den ganzen Untern Aargau einzigartige Bedeutung dieser Körperschaft bestand darin, daß sie auch in den letzten Jahrzehnten der bernischen Herrschaft noch im Namen der Untertanen verhandelnd und hans delnd auftrat.²²⁸

Dertreten waren: Das Muhenamt (mit dem Untervogt und zwei Beisitzern), Reinach, Kulm (je mit dem Untervogt), Suhr (mit dem Untervogt und einem Beisitzer), Gränichen, Gontenschwil, Seon, Othmarsingen (je mit dem Untervogt) und das Gericht der vier Dörser Stausen, Niederlenz, Rupperswil und Hunzenschwil (mit einem Richter); Gerichtsangehörige waren serner der Candvogt, der Grafschaftsuntervogt, der Candschreiber und der Candweibel, im ganzen also sechzehn Mann (Rq. I, S. 271). Verglichen mit den Gerichtssässen des Candgerichtes sehlten im Amtsgericht die Abgeordneten von Hendschiffen, Seengen, Schasisheim, Möriken und Auenstein, mit andern Worten die Abgeordneten der herrschaftlichen Gemeinden. Das Amtsgericht war folglich nur eine Vertretung der oberamtlichen Gebiete der ehemaligen Grafschaft Cenzburg.

Es gab jedoch auch im 18. Jahrhundert noch gewisse Belange, welche die gesamte ehemalige Grafschaft betrafen. Diese wurden an der sogenannten "Jahrrechnung" behandelt und erledigt. Un dieser waren alle Gemeinden (selbstverständlich mit Ausnahme von Auenstein, das nur durch eine willkürliche Versügung Berns dem Cenzburger Blutgericht zugeteilt worden war, und — merkwürdigerweise — von Gontenschwil) beteiligt. Un der Jahrrechnung mußten die Ausgaben der Grafschaft für das Candgericht, sowie für Fuhrungen usw., durch Steuern, die auf die einzelnen Gemeinden verteilt wurden, gedeckt werden. Verwalter des Grafschaftsvermögens, des sogenannten fürderlings, war der Grafschaftsuntervogt. Bei dieser Gelegenheit wurden dieser und der Candweibel in ihrem Umt bestätigt (Rq. I, S. 268 f.). Eine einzige Urkunde zeigt, daß an der Jahrrechnung auch andere, die Grafschaft betressende Fragen besprochen wurden: in der Einleitung zu einer Eingabe der Grafschaftsleute betressend die Einsührung der Berner Stadtsatzung heißt es, nachdem man "in letst gehaltener jahrrechnung des einen worden", gelange man nun an die Obrigkeit (Rq. I, S. 316).

²²⁶ Rq. I, S. 271.

Früher wurden die Gerichtssitzungen, wenn die Richter "wätters und andrer unkomlichkeit halber" nicht im Freien tagen konnten, in die Stadt verlegt. Ein besonderer bernischer Ratsbeschluß regelte für diesen fall die Gerichtsbarkeit während der Gerichtstagung (Beschluß vom 20. Dezember 1520, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte IV, S. 266).

²²⁸ So wurden auf den Wunsch des Cenzburger Amtsgerichts, auf Grund seiner Vorschläge und mit seiner Zustimmung unter Candvogt Daniel Salomon

Dieser aus der Organisation der alten Grafschaft hervorgegansgenen Vertretung der Untertanen waren nun von Bern auch richtersliche Besugnisse zuerkannt worden. Das Cenzburger Umtsgericht war erste Uppellationsinstanz für sämtliche niederen Gerichte des Obersamtes Cenzburg. Don ihm ging der Rechtszug direkt an die Teutsche Uppellationskammer unter Übergehung des Candvogts. Darin ist wohl auch der Grund zu suchen, weshalb Bern diese eigentümliche Institution beibehalten hat: das Cenzburger Umtsgericht diente als "Uppellatzgericht" zur wesentlichen Entlastung des mit Umtsgeschäfsten überbürdeten Cenzburger Candvogts. Mit dem Auskommen des Rekursversahrens, das auch im Oberamt Cenzburg direkt an den Candvogt ging, verlor es dann freilich seine Bedeutung als Gerichtssehörde. 281

d) Das Cenzburger Monatsgericht. Eine andere Behörde im Oberamt Cenzburg, ebenfalls durch die Vertreter der Untertanen gebildet, war das Monatsgericht. Im Unterschied zum

Stürler (1705—1710) die Bestimmungen über die Schuldeneintreibung im Umt Lenzburg abgeändert (Rq. I, S. 358 f.).

¹⁷⁴² legte es zuhanden der Teutschen Appellationskammer das damals geletende Grafschaftsrecht fest (Rq. I, S. 356 f.).

¹⁷⁶⁸ verzichtete die Grafschaft nach einmaliger Absindung auf das Benutzungsrecht des stadtlenzburgischen Siechenhauses. Der Vertrag wurde vom Grafsschaftsuntervogt und zwei Gerichtsuntervögten "von seiten und innahmen E.E. Amt-Grichts der Grafsschaft Lentzburg" unterzeichnet (Vertrag vom 17. Juni 1768, Regest in Rq. I, S. 354; vollständige Abschrift im Lenzburger Grafschaftsrecht, S. 137 ff.). Die obrigkeitliche Genehmigung war einen Monat vor der Untersuchung eingeholt worden.

Das Amtsgericht wird als Appellationsgericht auch für die herrschaftlichen Gerichte ausdrücklich bestätigt. So in "Neue Erläuterung für die Herren von Halwil ihrer Gerichte wegen" vom 10. februar 1504 (Rq. I, S. 210) und "Wann und wie Gricht gehalten werden" (Bericht des Candvogts Jenner vom 3./13. 5. 1699, Rq. I, S. 338).

^{230 &}quot;Wann und wie Gricht gehalten werden" (Rg. I, S. 338).

²³¹ Seinen bereits zitierten Bericht vom 3./13. 5. 1699 schließt Candvogt Jenner mit den bezeichnenden Worten: "In dem ambt selbsten... pfleget niemahlen von rechtshändlen wegen kein gricht an keinem orth angestellet zu werden, ist auch in mehr als 20 jahren villeicht keins gehalten worden. Sonder es ist die gewohnbeit, gebrauch und harkommen, daß die partheyen vor dem ambtsmann an dem wochentlichen audienztag, an welchem der Graffschafft undervogt bezwohnet, erscheinend, welcher dan auff verhör der partheyen eine erkandtnuß außfallt, welche immediaté für er.gnd. mag appellando oder recurrendo gezogen werden" (Rq. I, S. 338).

Amtsgericht verdankte dieses seine Existenz nicht alter Überlieserung, sondern einem gegenseitigen Übereinkommen zwischen Candvogt und Untertanen. Est tagte jeweilen am ersten Montag jedes
Monats auf dem Candvogtei-Schloß. Präsident war der Candvogt, in seiner Abwesenheit der Grafschaftsuntervogt. Sämtliche Untervögte der nichtherrschaftlichen Gerichte, also dreizehn, waren
"Ussessore". Die Teilnahme aller dreizehn Gerichtssäßen war jedoch
nur ein Recht, nicht eine Notwendigkeit. Die Cenzburger Amtsangehörigen sprechen zutreffender von einem "gricht von unterschidlichen
grichtsvögten" und stellen sest, daß "möglichst die untervögt bescheiden werden sollen, in deren grichtsbezirk die schuldnere und underpfänder sich besinden". 235

Die Aufgabe des Cenzburger Monatsgerichtes war "die zuobekantnus der unterpfanderen in übergehung der unter-grichten",²³⁶ oder — wie der Emolumententarif zu allgemein erklärt — es war für Schuldbetreibungen reserviert.²³⁷ Dom obrigkeitlichen Standpunkt aus gesehen bedeutete es also eine Konzentration der Rechtsprechung und zugleich eine Entlastung des Candvogts.

e) Das Schenkenberger Audienzgericht. Auch das Oberamt Schenkenberg besaß eine von Untertanen gebildete Behörde. Es war das Audienzgericht.²³⁸ In diesem Gericht saßen

²³² In der "Beschreibung der rechts-übungen und executionen ausgetribener rechten" wird berichtet, daß die Grafschaft und der Candvogt "auf eine zeit" sich über die Einführung dieses Gerichtes geeinigt hätten (Bericht vom 6. Dezember 1742, Rq. I, S. 358).

²³³ Im Unterschied zu dieser Darstellung, die der "Beschreibung der rechtsübungen usw." entnommen wurde, spricht der Cenzburger Emolumententaris 1773 vom ersten Dienstag jedes Monats (Citel XII, Urt. 14, M.B. 25).

²³⁴ Lenzburger Emolumententarif 1773, Citel XIV, Art. 2 (M.B. 25). Die "Beschreibung der rechts-übungen, usw." erwähnt ausdrücklich, daß das Abkommen von der Grafschaft, "ausgenommen die herrschaften" abgeschlossen wurde (Rq. I, S. 358).

^{285 &}quot;Beschreibung der rechts-übungen, usw." (Aq. I, S. 358).

²³⁶ Siehe Unmerkung 235.

²³⁷ Cenzburger Emolumententarif 1773, Citel XII, Art. 14 (M.B. 25).

²³⁸ Der Name des Gerichtes ließe vermuten, daß es an Stelle der oberamtlichen Audienzen getreten sei. Eine solch große Amtsbesugnis hätte sich aber mit der Bedeutung, die der einzelrichterlichen Tätigkeit des Kandvogts zukam, nicht vereinbaren lassen und war ihm auch tatsächlich nicht übertragen (vgl. Derordnung über die oberamtlichen Audienzen vom 24. November 1777, Verbot- und Reglement-Buch I der Amter Schenkenberg und Castelen).

die fünf Untervögte des "Unteren Amtes Wildenstein", d. h. von Stilli, Hottwil, Riniken, Bözberg und Bözen.²³⁹ Der Candvogt oder — in dessen Abwesenheit — der Amtsuntervogt führten den Dorssitz.²⁴⁰ Die Amtsbesugnisse deckten sich sehr wahrscheinlich mit densenigen des Cenzburger Monatsgerichtes. Alle "Gants und Zubekanntsnuß-Urkunden" wurden vor Audienzgericht "gefällt".²⁴¹

f) Die Narburger Waisengerichte. Die Betreuung von Witwen und Waisen war im bernischen Staat genau geregelt. Prinzipiell konnte der familienvater in seinem Testament den Vormund bestimmen. Hatte er dies unterlassen, so war die Witwe berechtigt, selbst einen "Vogt" zu wählen. Wenn aber die Mutter bereits gestorben war oder keinen Vormund sinden konnte und wenn auch keine Verwandten da waren, dann griff der Staat ein und bestimmte einen Waisenvogt. Natürlich mußte dasür gesorgt werden, daß diese Vögte auch tatsächlich ihren Pslichten nachkamen. Vor allem hatten sie über das ihnen anvertraute Mündelgut genau Rechnung abzulegen. Kontrollorgan war in der Regel der Candvogt. In Streitfällen zwischen Verwandten und Waisenvogt hatte er zu entscheiden.

²³⁰ Twingsbesatzung von 1761, als Unhang zum "Eydbuch" von Schenkenberg, 1737.

²⁴⁰ Emolumententarif der Ümter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden 1773, Titel XIII, Art. 3 (M.B. 25).

²⁴¹ Emolumententarif der Umter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden 1773, Citel XII, Urt. 14 (M.B. 25).

Die Entstehungsgeschichte des Schenkenberger Audienzgerichtes ist unbekannt. Bei der verschiedenartigen historischen Dergangenheit der in diesem Oberamt zusammengefaßten Gemeinden und Twinge darf jedoch kaum auf Überlieserung geschlossen werden. Somit ist eine spätere Einführung durch den Schenkenberger Landsvogt zu dessen Entlastung naheliegend, obwohl keine diesbezügliche Derordnung gefunden werden konnte. Diese These läßt sich durch einen Vorgang im benachbarten Oberamt Königsselden stützen. Dort wurde durch Beschluß des Großen Rates vom 31. Oktober 1740 ein Audienzgericht "als etwas Ungewohntes und Neuwes und welches den Angehörigen zur Beschwärd gereichen möchte" wiederum "abgestelt" (Königsselder Material, S. 20). Ogl. auch das Kap. "Das Lenzburger Monatsgericht".

²⁴² Ogl. Rennefahrt II, S. 190 ff. (Kap. IV D 2 f) und II, S. 204 ff. (Kap. IV D 3 b).

²⁴³ Substantzlicher Underricht, S. 26 ff. (Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

²⁴⁴ Im Umt Lenzburg war die Aufsicht folgendermaßen geregelt: ursprünglich fand die "Passation" der Vogtrechnungen jeweilen am letzten Donnerstag

Im Oberamt Aarburg allein war dieses Aufsichtsrecht über die Amtsführung der Waisenvögte von alters her nicht dem Commandanten, sondern besonderen Behörden, den Waisengerichten übertragen. Jeder der beiden Berichtsbezirke hatte sein eigenes Waisengericht.²⁴⁵

Das Waisengericht des Gerichtsbezirkes Aarburg wurde vom Candvogt oder von dessen Stellvertreter, dem Amtsuntervogt, präsidiert. Beisitzer waren der Amtsuntervogt, der älteste Gerichtssässe oder Dorgesetzte des Städtchens Aarburg und die zwei ältesten Dorgesetzten der sünf "außeren" Gemeinden. Es war somit ein vierköpfiges Gericht; der Candvogt hatte lediglich das votum decidendi. Es versammelte sich am ersten Donnerstag jedes Monats um 8 Uhr auf dem Schloß Aarburg.

Das Waisengericht des Twings Brittnau konstituierte sich aus dem Untervogt und drei Assesson, die vom Landvogt aus der Zahl der Gerichtssässen bestimmt wurden. Seit 1765 trat es ebenfalls auf dem Schloß Aarburg zusammen, während es früher in Brittnau gestagt hatte. Nur sür Kleinigkeiten konnte es sich weiterhin in Brittnau versammeln. An Stelle des Landvogts führte alsdann der Untervogt den Präsidialstab. Das Waisengericht von Brittnau waltete zweimal im Jahr, im frühling und im Herbst, seines Amtes.

Die beiden Aarburger Waisengerichte hatten die gleichen Kompetenzen, die in den andern Ämtern dem Candvogt zustanden: sie nahmen die von der Candschreiberei bereinigten Vogtrechnungen entgegen; sie genehmigten die Verträge, die von den Waisenvögten im Namen ihrer Mündel eingegangen worden waren; sie bestimmten die Entschädi=

eines Monats statt. Die Rechnungen waren am vorangehenden Freitag dem Candvogt zur Einsicht einzureichen. Zur Passation mußten der Waisenvogt, die Derwandten und der Gerichtsuntervogt des betreffenden Gerichtsbezirks auf dem
Schloß erscheinen. Mit oberamtlichem Besehl vom 21. September 1763 wurde dann
ein gemeindeweiser Turnus eingeführt. Jeweisen der erste und letzte Donnerstag
eines jeden Monats waren für die Erledigung der Waisensachen bestimmt (Besehle I, S. 36 ff.).

Der Amtsbezirk eines Waisengerichts umfaßte also nicht ein gesamtes Oberamt, sondern nur ein "Gericht"; dennoch müssen die beiden Aarburger Waisengerichte im Zusammenhang mit den Körperschaften einer Candvogtei erwähnt werden, da ihnen ausgesprochen "oberamtliche" und nicht etwa niedergerichtliche Junktionen überbunden waren. Über die Waisengerichte im Oberamt Aarburg siehe Nachrichten, S. 147 ff. und XIII. 128, Art. "Waisengericht".

gung der Vögte und erteilten diesen schließlich auf Wunsch auch Ratschläge. Don beiden Gerichten konnte an den Candvogt appelliert wersden. Damit blieb diesem schließlich doch die letzte Entscheidungsgewalt gewahrt.

g) Zusammenfassung. Innerhalb der bernischen Candvogtei= Verwaltung gabes somit öffentliche Körperschaften, die von Untertanen gebildet wurden. Zum einen Teil waren sie überreste einer früher weiter= gehenden Selbstverwaltung der Untertanen. Diesen Institutionen war es nur dadurch möglich gewesen, sich gegen die Gleichschaltungsbestrebungen des bernischen Staates zu behaupten, indem sie sich in dessen Derwal= tungsorganisation — teilweise unter Übertragung neuer Aufgaben einbauen ließen. Zum andern Teil waren es Behörden, auf Initiative des Candvogts oder durch beidseitiges übereinkommen ins Ceben ge= rufen, die eine Straffung der Rechtsprechung und eine Entlastung des Candvogts bezweckten. In beiden fällen hatte der Staat gegen irgendwelche Selbständigkeitstendenzen Sicherungen eingebaut: der Landvogt war Vorsitzender der betreffenden Behörden, oder ihre Beschlüsse waren zum mindesten genehmigungspflichtig. Gegen ihre Ent= scheide konnte auf dem Uppellationsweg an obrigkeitliche Instanzen rekurriert werden, und schließlich waren die Mitglieder dieser Behör= den selbst Vertrauensleute der Obrigkeit.246 So dürfen wir in ihnen im 18. Jahrhundert kaum mehr die Möglichkeit einer gewissen Selbstverwaltung der Untertanen sehen. Sie sind in jener Zeit tatsächlich nur noch Werkzeuge und Glieder der obrigkeitlichen Verwaltung.

3. Abschnitt:

Das "Bericht"

I. Das "Gericht" als Einheit der bernischen Verwaltung

Wenn wir bisher von der Candvogtei als der Einheit der bernischen Verwaltung gesprochen haben, so hatten wir doch schon oft Ge-

²⁴⁶ Dgl. unten, Kapitel "Der Gerichtsuntervogt".

legenheit, zu bemerken, daß es innerhalb der Candvogteien eine weitere Einteilung gab, nämlich diejenige nach Gerichtsbezirken. Es ist die Einteilung, die Venner Ryhiner seinem Regionbuch zugrunde gelegt hat. Wie weit hat nun die bernische Verwaltung von diesen kleineren Einheiten Gebrauch gemacht?

Der Gerichtsbezirk — meistens kürzer "Bericht" oder "Twing" genannt — war in erster Linie, was schon sein Name andeutet, Einsheit der Gerichtsverwaltung: er war Träger des untersten zivilen Gerichts; d. h. die Rechtsfälle, die sich innerhalb der Twinggrenzen ereigeneten, wurden durch das Gericht des betreffenden Gerichtsbezirkes absgeurteilt; die Twingsangehörigen eines Gerichtsbezirkes schlugen die Richter dem Landvogt zur Wahl vor; diese Richter wiederum wurden aus den Ungehörigen des betreffenden Gerichtsbezirkes gewählt.

Versucht man jedoch, die Bedeutung eines Gerichtes innerhalb der Verwaltung über diesen jurisdiktionellen Wirkungskreis auszudehnen, so wird man bald zur Feststellung kommen, daß man damit die Grenzen der Allgemeingültigkeit überschritten hat. Den Untertanen kam praktisch die Einheit des Gerichtsbezirks nur noch alle sechs Jahre einmal, nämlich anläßlich der Huldigung und Twingsbesatzung, zu Bewuftsein, da die frühere rechtliche Sonderstellung verloren ge= gangen war.2 Die Gerichtsbezirke und vor allem einzelne Gerichts= beamte konnten freilich vom Candvogt zur Erledigung weiterer Aufgaben herangezogen werden. Es hing dies von der Größe des Oberamtes ab: bei zunehmender Größe war der Candvogt im Verkehr mit den Gemeinden immer mehr auf die Mithilfe von Zwischenorganen angewiesen. Don einer allgemeinen und einheitlichen verwaltungs= technischen oder gar rechtlichen Stellung der "Gerichte" in Derwaltungszweigen, die nicht ins Gebiet der Rechtsprechung fielen, kann aber keine Rede sein. Einmal mehr ift festzustellen, wie in der berni= schen Verwaltung den durch Erfahrung gewonnenen Grundsätzen vor abstraktem Schematismus der Vorzug gegeben wurde.

¹ Die sechs Oberämter des Untern Aargaus wurden in sechsundvierzig Gerichtsbezirke aufgeteilt. Nachdem wir die Stellung der Herrschaftsherren abgeklärt haben, genügt es, wenn wir für die folgende Untersuchung hauptsächlich die "oberamtlichen" Gerichtsbezirke heranziehen. In Belangen der niederen Gerichtsbarkeit kann — unter den nötigen Vorbehalten — meistens anstatt "Candvogt" "Herrsschaftsherr" gesetzt werden.

² Die Ausnahme bildeten die herrschaftlichen Berichtsbezirke.

II. Das "Gericht" als richterliche Behörde

- a) Zusammensetzung. Bei einer Untersuchung über das "Bericht" in räumlicher Bedeutung haben wir demnach deffen zentrale Kör= perschaft, das "Gericht" als Behörde, in den Mittelpunkt zu stellen. Die= ses "Gericht" war nicht nur die wichtigste Institution eines Gerichts= bezirkes, sondern überhaupt dessen einzige Behörde. Es wurde aus einem Berichtsuntervogt, auch Berichtsvogt genannt, und den Berichtsfässen, seinen "Mit-Richteren",3 gebildet. Die Ungahl der Gerichtsfässen war nicht einheitlich geregelt. Sie beruhte auf altem Herkommen und schwankte zwischen sechs und zwölf.4 Präsident des Gerichtes war nominell der Berichtsherr, d.h. in herrschaftlichen Berichten der Herrschafts= herr, in staatlichen Gerichten der Candvogt als Repräsentant der Obrig= keit. Die Teilnahme des Candvogtes an den Sitzungen der niederen Berichte war freilich nicht obligatorisch. Esisteinleuchtend, daß der Cand= vogt des großen Umtes Cenzburg unmöglich die Zeit fand, die Berichtssitzungen persönlich zu leiten, während die Candvögte kleinerer Oberämter nur selten diese Belegenheit, ihren Einfluß und ihr Unsehen zu unterstreichen, versäumten.6 Nahm der Candvogt an einer Berichtssitzung nicht teil, so wurde er durch den Gerichtsuntervogt vertreten; dieser führte alsdann den Präsidialstab ("Stabführer") und leitete die Geschäfte. Bei Unwesenheit des Candvogts dagegen war er nur erster Ussessor, d. h. gewöhnlicher Gerichtsfässe.
- b) Die Richterwahlen. Ühnlich wie die Zusammensetzung war auch die Wahlart von Gerichtsuntervogt und Gerichtssässen auf Grund von alten Rechten geregelt und daher von Umt zu Umt, ja sogar von Twing zu Twing verschieden. Prinzipiell war jeder gutsbeleumdete Twingsangehörige wählbar.⁷

³ Neue Gerichtsordnung des Amtes Lenzburg vom 21. Dezember 1764 (Besfehle, S. 57 ff.).

⁴ Vgl. Regionbuch (Rq. I, II und III).

⁵ Dgl. oben, Kap. "Der Sandvogt als Derwalter der niederen Gerichte".

⁶ Die Gerichtsprotokolle bestätigen diese Unnahme: im Oberamt Lenzburg ist in den Gerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts der Name des Landvogts nie zu finden. In den andern Ümtern ist seine Abwesenheit die Ausnahme.

⁷ Im Umt Cenzburg ermahnte der Candvogt die Candleute, sie sollten für die Besetzung der Ümter nur Ceute "darbieten", die "darzu tugenlich und der Eeren wert" seien und die sich "wol und christenlich halten" (Rq. I, S. 270 f.). Wir können somit von einer Einschränkung des allgemeinen passiven Wahlrechts durch Bestimmungen ethisch-moralischer Natur sprechen. Weitere Grenzen waren der Freischen.

Wir haben — ähnlich wie bei der Behördenbestellung in der modernen Demokratie — zwei Wahlakte zu unterscheiden: einerseits die Bestätigungswahlen, die in regelmäßigem Turnus stattsanden und die zugleich Erneuerungswahlen sein konnten, aber nicht unbedingt zu sein brauchten; anderseits die eigentlichen Neuwahlen, die immer dann vorgenommen werden mußten, wenn der Inhaber eines Umtes durch Verzicht, Krankheit oder Tod ausschied. Der ersten Wahlart hatte sich jeweilen die gesamte Behörde zu unterziehen. Bei der zweiten handelte es sich nur um die Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes.

Die ordentlichen Bestätigungswahlen sür die Mitglieder der niederen Gerichte fanden kurze Zeit nach dem Amtsantritt des neuen Landvogts, also alle sechs Jahre, statt. Gemeinsam mit ihnen wurden auch die andern unteren Beamten bestätigt; dieser Wahlakt war die sogenannte Twingsbesatung. An der Twingsbesatung war grundsätlich der Landvogt, respektive der Herrschaftsherr wählende Instanz. In verschiedenen Gerichtsbezirken erfolgte jedoch die Bestätigungswahl im Zusammenwirken von Landvogt und Untertanen, so vor allem in den Oberämtern Lenzburg und Aarburg. In diesen genannten Landvogteien bestimmten die Twingsangehörigen in einer allgemeinen Wahlversammlung nach genau vorgeschriebenem Versahren die Vertreter in das Gericht im Sinne einer Wahlempsehlung an den Landvogt, "jedoch das sy ouch einem amptman gevellig und angnem". Dieser nahm alsdann die "Besetzung" des Twings im Namen

zügigkeit der Wahl durch einen gewissen regionalen Proporz, der sich in einzelnen Gerichtsbezirken herausgebildet hatte, gezogen. Genau detailliert waren in dieser Beziehung die Vorschriften für die Vertreterzahl im Gericht des Twings Aarburg (vgl. Regionbuch).

⁸ Im Gerichtsbezirk Aarburg erfolgte die Bestätigung jährlich. (Ogl. unten, Anmerkung 10.)

[•] Es gibt wenige fälle, in denen der Candvogt einen "Untervogt" dem Kleinen Rat zur Wahl vorschlug (Bib.M.B. IV, S. 208 und 742; Schenkenberger U.-B. U, S. 551 f., 565 f. und 627). Da sie sich auf die Regierungszeit von nur drei Candvögten verteilen, darf wohl angenommen werden, daß diese die Wahlart eines Gerichtsuntervogts — um das handelte es sich in allen fünf fällen — mit derjenigen eines Umtsuntervogts verwechselt hatten, daß es somit Ausnahmen waren, die die Regel bestätigen.

^{10 &}quot;Don besatzung der thwingen" (Rq. I, S. 270 f.). Im Gerichtsbezirk Uarburg waren die Wahlvorschriften derart kompliziert, daß sie kaum mehr dem umständlichen Wahlversahren der Hauptstadt nachstanden. Das alte Gericht, bestehend

der Gnädigen Herren vor, d. h. die Vorgeschlagenen wurden einzeln in ihr Umt eingesetzt und vereidigt.

Es ist sehr fraglich, ob in den andern unteraargauischen Ümtern dem Volk ein ähnliches Mitspracherecht eingeräumt worden war. Diese Frage ist aber für unsere Untersuchung völlig belanglos: Im 18. Jahrhundert waren die tatsächlichen Verhältnisse schon längst über den Wortlaut des Buchstabens hinweggeschritten. Die Bestätigungswahl war in allen Candvogteien zur bloßen formsache geworden. Praktisch erfolgte die Übernahme eines Umtes auf Cebenszeit oder bis zum Verzicht des Umtsinhabers. 11 Damit wurde das Schwers

aus zwölf Gerichtssässen wählte vierzig Männer aus den Twingsangehörigen, nämlich zehn Männer aus der Stadt Aarburg und je sechs aus den fünf übrigen Gemeinden. Aus der Jahl dieser Dierzig wählten sie alsdann neun, nämlich vier aus Aarburg und fünf aus den übrigen Gemeinden. Das waren nun die eigentlichen Wahlmänner. An einem solgenden Sonntag trat man wiederum zusammen, und nun wählte jeder dieser neun Wahlmänner einen bisherigen Gerichtssässen, und zwar die Wahlmänner aus Aarburg je einen Gerichtssässen Gemeinden, die Wahlmänner aus den übrigen Gemeinden je einen Gerichtssässen Gemeinden, die Wahlmänner aus den übrigen Gemeinden je einen Gerichtssässen dem Städtchen Aarburg. Diese neun bisherigen Gerichtssässen waren damit der Dersammlung der Dierzig zur Bestätigung empsohlen. Die übrigen drei Gerichtssässen "kamen in die Wahl". Diese ersolgte durch den Landvogt gemeinsam mit den neun neuen Gerichtssässen. Die Dierzig bestätigten schließlich wiederum die getrossen Wahl ("Kurtze Kormb der Ausstgäb und Widerbesatzung der Grichtssässen, Undervogts, Weibels, der Neun und der Dierzigen, so jährlich umb St. Geörgen Tag nach deß Herrn Obervogts gesallen beschieht". Arburger Eyd Büchli).

11 Amtsentsetzung wegen Pflichtvernachlässigung kam höchst selten vor. Sie erfolgte alsdann in der Regel durch den Kleinen Rat. (Ogl. Beschluß des Kleinen Rates vom 19. März 1739, Bib.M.B. IV, S. 208.)

Eine möglichst große Beschränkung des Beamtenwechsels lag einerseits im Interesse des Candvogts (sie erleichterte die Verwaltung); anderseits war sie in der Passivität der Untertanen begründet, welche die Übernahme eines öffentlichen Umtes scheuten. Verschiedene Außerungen lassen uns zu diesem Schluß kommen: nach Cenzburger Grafschaftsrecht sollte der Candvogt die Twingsangehörigen ermahnen, keinen "uß vientschaft" zur Wahl vorzuschlagen (Rq. I, S. 271)! Der Schenkenberger Candvogt konnte in zwei von den oben erwähnten drei Wahlvorschlägen nur eine Einernomination einreichen, weil sich nur ein einziger Unwärter gemeldet hatte. In Kölliken gar lehnten zwei bereits Gewählte die Wahl ab; die andern, welche von den Twingsangehörigen in Vorschlag gebracht worden waren, paßten dem Candvogt nicht, und weitere stellten sich nicht zur Versügung, obwohl er ihnen einen Umtswechsel innerhalb zweier Jahre zusicherte. Schließlich mußte er auf Besehl Berns einen Beliebigen wählen und ihm die Unnahme des Umtes sür zwei Jahre als Dienstpsslicht außerlegen (Cenzburger U.-B. C, S. 909 ff.).

gewicht auf die Neuwahlen verschoben.¹² Diese aber wurden einzig und allein durch den Candvogt, im Oberamt Cenzburg durch den Grafsschaftsuntervogt, vorgenommen.¹³ Die Twingsangehörigen waren bei solchen Wahlen von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Wir erkennen in dieser Entwicklung wieder einmal die altbewährte bernische Taktik: die alten Rechte der Untertanen bleiben theoretisch gewahrt. In Tat und Wahrheit jedoch werden sie durch neue Rechtsformen und Verhältnisse illusorisch gemacht.

c) Besondere Gerichtsbeamte. Neben den Richtern gab es noch besondere Gerichtsfunktionäre. So besaß jedes Gericht einen Gerichtsweibel, der das Gericht und die Parteien ausbot und während der Sitzung den "Abwart"-Dienst übernahm. Ferner hatte er in Pfändungssachen die Aufgaben eines Weibels zu erfüllen. Dieses Weibelamt wurde nur in einzelnen fällen durch einen speziellen Beamten versehen. Meistens war ein Mitglied des Gerichtes zugleich Weibel, und dabei war es wiederum in der Regel der Gerichtsuntervogt, der das Aufgebot übernahm, währenddem die "Abwart" dem jüngsten Gerichtssässen übertragen wurde. Für seine Sonderaufgaben bezog der Weibel eine spezielle, im Emolumententarif genau festgesetzte Entschädigung.

Die Arbeit des Gerichtsschreibers wurde, wie wir bereits festgestellt haben, durch den Candschreiber ausgeführt, sofern es sich um die Ausstellung von amtlich anerkannten Urkunden handelte. Die übrigen schriftlichen Arbeiten konnten (dies gilt vor allem für die herrschaftlichen Gerichte) durch irgend einen offiziell beglaubigten

¹² So besetzte der Candvogt von Schenkenberg in einem Zeitraum von nur vier Jahren von siebenundsiebzig Gerichtssässenstellen deren neunzehn neu (Beeidigungsrodel des Umtes Schenkenberg 1792—98).

^{13 &}quot;Wann einer abgehet, verordnet (!) der Amtsmann einen andern von gleischem Ort, und ist dessen Beeydigung am darauf folgenden Gerichtstag" (Nachrichsten, S. 103).

Im Oberamt Cenzburg begaben sich der Grafschaftsuntervogt, der Candschreisber und der Candweibel an Ort und Stelle, um eine Neuwahl vorzunehmen (Cenzburger Emolumententarif 1773, Citel XII, Urt. 22; M.B. 25).

¹⁴ Um Gericht Aarburg wurde der Weibeldienst durch den Amtsweibel und den "Stadtbott" besorgt (Regionbuch 5, S. 127).

¹⁵ So in Brittnau (Nachrichten, S. 25) und in den Oberämtern Schenkenberg, Biberstein, Castelen und Königsfelden (Emolumententarif 1773, Citel XVI, M.B. 25).

Schreiber, im fall der Herrschaften also durch den Herrschaftsschreisber, erledigt werden.¹⁶

- d) Die Berichtssitzung.
- I. Tagungsort. Jeder Gerichtsbezirk besaß also ein niederes Gericht. Der Tagungsort dieser Behörde war durch Tradition gegeben: es war das wichtigste Dorf innerhalb des Bezirks; er konnte nach einem bestimmten Turnus wechseln oder in Ausnahmefällen vor der Sitzung sestgelegt werden. Aur in Aarburg und Königsselden stand dem Gericht ein öffentliches Gebäude zur Verfügung (hier das Kloster, dort das Rathaus). In allen andern Gerichtsbezirken wurde in einem Wirtshaus Gericht gehalten. Fehlte auch ein solches, so mußte das Gericht in einem "bequemen Particular=Haus", is im äußersten Fall auf freiem Platz¹⁹ tagen.
- 2. Das ordentliche Gericht. Wann und wie oft trat das Gericht zusammen? Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir nach bernischem Recht zwei Urten von Gerichten zu unterscheiden: das "Wuchen"= oder "ordinari=Gricht" und das "Gast=" oder "extraschicht". Caut Emolumententarif 1773 hatten im Jahre an jeder Gerichtsstelle mindestens zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattzusinden, das Frühlings= und das Herbstgericht.²⁰ Je nach Bedarf konnte jedoch der Candvogt weitere ordentliche Sitzungen einschalten.²¹ Bei der rasch

¹⁶ Mutach schildert die Aufgaben eines solchen Gerichtschreibers wie folgt: Der Schreiber eines Gerichts hat die eingereichten Schriftstücke vorzulesen, er führt das Protokoll und notiert das Urteil (Substantzlicher Underricht, S. 177; Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

¹⁷ Als Beispiel für einen Turnus sei das Gericht Rupperswil erwähnt. Es tagte abwechslungsweise in Stausen, Hunzenschwil, Rupperswil und Niederlenz (Besehle II, S. 1. Schreiben vom 13. November 1779). Das Gericht Aarburg versammelte sich in der Regel im Rathaus. Einzelne Sitzungen wurden aber auch im oberamtlichen Schloß abgehalten. Um 23. Juni 1795 tagte es in Vordemwald (Uarburger Gerichtsbuch).

¹⁸ Befehle II, S. 1; Schreiben vom 13. November 1779.

¹⁹ In seiner bereits erwähnten Sitzung vom 23. Juni 1795 versammelte sich das Gericht von Aarburg "unter freyem Himmel" vor dem Hause des X. in Vordemwald (Aarburger Gerichtsbuch).

²⁰ Emolumententarife 1773, Tit. XII, Urt. 1, Abs. 1.

²¹ Emolumententarif Cenzburg und Emolumententarif Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsselden 1773, Cit. XII, Urt. 1, Ubs. 2. Bemerkenswert ist, daß die Emolumententarise der übrigen bernischen Oberämter diese Möglichkeit nicht erwähnen.

zunehmenden Entwicklung von Handel und Verkehr wäre eigentlich als direkte folge ein steigendes Bedürfnis nach gerichtlichen Urteilen zu erwarten, sodaß der Candvogt das Gericht in immer kürzer werdenden zeitlichen Zwischenräumen hätte einberufen muffen. Dem ift aber nicht so. Im Gegenteil, die interne Entwicklung der bernischen Rechtsprechung brachte es mit sich, daß die niederen Gerichte im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung verloren: indem die Unter= tanen selbst es vorzogen, im "Rekursverfahren" unter Umgehung des Twinggerichtes unmittelbar an den Candvogt zu gelangen, entzogen sie dem niederen Gericht die materielle Grundlage.22 Un hand der Berichtsprotokolle können wir so feststellen, daß die Candvögte am Unfang des Jahrhunderts vom Recht der Einschaltung von zusätz= lichen Gerichtssitzungen ziemlich häufig Gebrauch machten, daß da= gegen in den letzten Jahrzehnten wegen Mangels an Geschäften an vielen Gerichten kaum mehr die Bestimmung über die zweimalige jährliche Tagung eingehalten wurde.23 Damit war auch die forde= rung des Cenzburger Graffchaftsrechtes, daß alle vierzehn Tage "ordi= nari und Wuchen-Gricht" gehalten werden müsse, hinfällig geworden.24

3. Das Extra-Bericht. Während sich die Gerichtssässen zum ordentlichen Gericht ohne besondern Entgelt versammelten und nur die im Emolumententarif für jedes Geschäft sestegelegten Emolumente beziehen dursten, hatten die Parteien für die Einberusung eines Extra-Gerichtes eine spezielle Gebühr zu entrichten; dieses wurde deshalb auch "Kauff-Gricht" genannt.25 Die Verteilung der zusätzlichen Kosten auf die beteiligten Parteien erfolgte nach genau sestegetem Reglement auf Grund des Emolumententarifs. Auch für diese Extragerichte gilt die gleiche Feststellung wie für die ordentlichen Gerichte: die Häufigkeit ihrer Sitzungen nahm schnell ab; in kleineren, wirtschaftlich weniger regen Gerichtsbezirken konnten im 18. Jahrhundert viele Jahre vergehen, bis das Gericht zu einer Extratagung zusammentreten

²² Dgl. Kap. Der Sandvogt als Verwalter der niederen Gerichte.

²³ Ogl. ähnliche Feststellungen bei Rennefahrt III, S. 344 und Werder, S. 145 und 159.

²⁴ Patent vom 20. Februar 1645, Rq. I, S. 324. Eine gleiche Bestimmung findet sich im (undatierten) "Gerichts-Cariff im Umt Eygen" (Königsfelder Material, S. 143 f.).

^{25 &}quot;Gerichts-Cariff im Umt Eygen" (Königsfelder Material, S. 143 f.).

mußte; selbst in einem Amt mit lebhafterem Handelsverkehr, wie im Amt Cenzburg, blieb es bei einem, allerhöchstens zwei Extragerichten pro Jahr.

4. Die Gerichtsverhandlung. Trat das Gericht zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, so wurde das mindestens acht Tage vorher "von Kanzeln", d. h. in der Kirche, verkündet.26 Zum außerordentlichen Gericht wurden sowohl die Parteien als auch die Berichtsfässen durch den Weibel persönlich aufgeboten.27 Das Erscheinen war für die Gerichtsfässen obligatorisch; bei unentschuldigtem Wegbleiben wurden sie gebüßt.28 Cange Zeit erhielt das Bericht auf Kosten der Parteien eine Mahlzeit. Nicht selten artete diese zu eigentlichen Gelagen aus. Im 18. Jahrhundert wurde gegen diesen Mißstand von obrigkeitlicher Seite scharf vorgegangen.29 In diesem Zusammenhang fann zugleich festgestellt werden, daß eine überforderung der recht= suchenden Parteien durch die Gerichtsfässen im 18. Jahrhundert ganz ausgeschlossen war. In den Emolumententarifen wurden die Entschädigungen für jede Berichtscharge, sei es Obervogt, Untervogt, Schreiber, Weibel oder Berichtsfässe für jede Urt von Rechtsfällen bis ins Einzelne festgelegt. Un jeder Gerichtsstelle war ein Eremplar der Tarife aufzubewahren, und jeder Gerichtsweibel hatte ein folches zu besitzen, um es auf Verlangen dem Rechtsuchenden vorweisen zu kön= nen.30

Auf das eigentliche Verfahren vor Gericht braucht nicht eingegangen zu werden. Es sei nur kurz erwähnt, daß der Vorsitzende, der eigentliche "Richter", die Verhandlungen führte und die Gerichtssässen, seine "Beiskichter", nach Abschluß der Einvernahmen um ihr

²⁶ Emolumententarife 1773, Titel XII, Urt. 21, Absat 1.

²⁷ Emolumententarife 1773, Titel XII, Urt. 21, Abfat 2.

²⁸ Tenzburger Thwing Rodel.

²³ Neue Bußen- und Emolumentenordnung 1711 (M.B. 11, S. 466 f.).

Im Jahre 1741 lief in Bern die Meldung ein, daß "die Gerichtssessen in Erlinspach die ihnen anfahlende Emolumente samethafft verzehren und verprassen". Dies schien dem Kleinen Rat "unzimlich". Der Obervogt erhielt die Weisung, zu veranlassen, daß die Gerichtsemolumente ordentlich verteilt würden und daß die Gerichtssässen "das unanstendig zechen unterlassen" (Befehl vom 6. März 1741, Bib.M.B. IV, S. 241 f.).

³⁰ Ausführungsbestimmungen des Emolumententarises 1773, Titel XIX, Urt. 2 und 3 (M.B. 25).

Urteil fragte, worauf er als Stabführer dann die Sentenz fällte.³¹ Die äußeren formen waren dabei ganz durch Tradition bestimmt. Es war ein Zeichen der Zeit, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei unteraargauische Candvögte versuchten, gerade diese äußeren formen in ihrem Umt einheitlich zu regeln.³² Beide Erlasse legten übereinsstimmend das Hauptgewicht auf Pünktlichkeit und anständiges Benehmen aller Beteiligten. In Cenzburg und in Schenkenberg erhielt die Candschreiberei die Kompetenz, mit den Parteien eine bestimmte Stunde für ihr Erscheinen vor Gericht vorher festzulegen. In Schenkensberg sollten die Ukten vierzehn Tage vor der Sitzung der Candschreiberei eingereicht werden, damit diese die Urkunden vorbereiten konnte. Bis anhin war viel Zeit mit solchen Schreibarbeiten verloren gegangen, während welcher sich die Parteien im Wirtshaus gütlich taten und dann nur allzu oft derart betranken, daß sie zu den Schlußvershandlungen unfähig waren.

Noch detaillierter und eindringlicher sind die Lenzburger Vor= schriften: die Parteien hatten sich in anständiger Kleidung und pünkt= lich vor Bericht einzufinden "und annebens sich in aller Gebühr gegen dasselbe zu zeigen". Die Richter mußten sich aber auch ihrerseits guter Aufführung "in Enthaltung aller Unanständigkeit" befleißen. Sie sollten mit Mantel und Degen erscheinen und sich alsdann der Ord= nung nach im Berichtslokal um einen Tisch setzen. Dieses Gerichts= lokal mußte "eine abgesönderte Stube" des Wirtshauses sein. Stellte der Wirt keine solche zur Verfügung, so wurde die Sitzung in einem Privathaus abgehalten. Darauf wurde das Gericht durch den Weibel "verbannet"; dieser nahm nachher seinen Platz an der Türe ein und ließ keinen herein, der nicht eine Ungelegenheit vor Gericht bringen wollte. Während der ganzen Sitzung blieben die Richter an ihrem Platz und sollten "sich in der Zwischenzeit alles Essens und Trinkens müßigen". Es war streng darauf zu achten, daß nach Schluß der Sitzung keine Geschäfte mehr angenommen wurden.

Welche "idyllischen" Gerichtssitzungen kann man sich nicht beim Tesen dieser Erlasse ausmalen! Das straffere Regiment schien übri=

³¹ Mutach, Subst. Underricht, S. 174 (Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

³² Erlaß des Candvogtes von Cenzburg vom 21. Dezember 1764 (Befehle I, S. 57 ff.).

Erlaß des Candvogtes von Schenkenberg vom 7. März 1775 (Verbot- und Reglement-Buch I der Amter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.).

gens den Untertanen nicht besonders zugesagt zu haben. Der Candvogt von Schenkenberg mußte die Verordnung im Cause seiner Umtszeit nicht weniger als dreimal in Erinnerung rusen, ein erstes Mal wegen "fast allgemeiner Nichtbefolgung",33 ein zweites Mal, weil der Erlaß "von vielen oder den meisten Umtsangehörigen nicht mehr befolget wirdt"34 und ein letztes Mal wegen "Nichtbeachtung", woran dann zu besseren Nachdruck eine Bußandrohung von 10 K geknüpft wurde.35

- e) Die niederen Gerichte im bernischen Rechtsverfahren.
- I. Die Ausschaltung der niederen Gerichte bei allen Streitsachen. Don der Einzeluntersuchung zum Gesamtergebnis vordringend, sollten wir nun einige allgemeine Betrachtungen über das bernische Gerichtswesen, die Rechtsquellen, den Rechtsgang und die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Instanzen solgen lassen. In seinen "Grundzügen der bernischen Rechtsgeschichte" hat Renneschrt jedoch diesen ganzen fragenkomplez in einer derart erschöpfenden Weise behandelt, daß eine Spezialarbeit von ihrem engeren Gessichtskreis aus nichts wesentlich Neues mehr beisteuern kann. Ich lasse es daher bei einem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis auf die einsschlägigen Kapitel im genannten Werk Rennesahrts bewenden. Im Hinblick auf unsere besondere Problemstellung seien aber doch einige Punkte speziell hervorgehoben.
 - 1. Durch den Ausbau des Appellationsweges wurden die niederen Gerichte in den staatlichen Gerichtsapparat eingegliedert. Die eigentlichen Förderer, wenn nicht sogar Urheber, dieser Entwicklung waren die Untertanen.36

³³ Befehl vom 12. November 1777 (Verbot- und Reglement-Buch I der Umter Schenkenberg und Castelen, S. 91).

³⁴ Befehl vom 14. November 1780 (Verbot- und Reglement-Buch I der Umter Schenkenberg und Castelen, S. 168 f.).

³⁵ Befehl vom 9. März 1781 (Verbot- und Reglement-Buch I der Umter Schenkenberg und Castelen, S. 172 ff.).

³⁶ Ich erinnere an die Versuche zur Unterbindung der "Trölsucht" durch festelegung von Minimalstreitwerten für die Appellation. Er betrug für eine Appellation vom niederen Gericht an den Candvogt — bezeichnenderweise seit seiner Einssührung unverändert — 10 K; vom Candvogt an die Teutsche Appellationskammer zunächst 10, dann 50 und seit 1711 100 K; von der Teutschen Appellationskammer an die Räte seit 1764 1000 K. Un keine Wertgrenzen waren die Appellationen in

- 2. Durch die Unwendung des Rekursversahrens wurden den niederen Gerichten sämtliche streitigen Rechtssachen entzogen.³⁷ Ihre Ausschaltung war einzig und allein der Haltung der Untertanen zuzuschreiben.
- 3. Somit beschränkte sich die Tätigkeit der niederen Gerichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Entscheidung von Fragen vermögensrechtlicher Natur und hierbei in erster Linie auf die amtliche Aussertigung von Urkunden.³⁸
- 4. Die Untertanen hatten, mit andern Worten, jeden Einfluß auf die Rechtsprechung verloren. Die Verdrängung des Untertanenelementes kann jedoch nur zum geringsten Teil auf obrigkeitliche Initiative zurückgeführt werden; es waren vielmehr die Untertanen selbst, welche aus praktischen Erwägungen und nicht zuletzt auch aus reinen Bequemlichkeitsgründen diesen letzten Rest ihres einstigen Mitspracherechts derart unterhöhlt hatten, daß ein solches schließlich nur mehr theoretisch weiterbestand.

Streitigkeiten über Herrschafts- und Cehensrechte, Bodenzinse und Tehntgerechtigkeiten gebunden.

Fur Abschreckung der Tröler wurde der leichtfertige Appellant, den der Rat in einem vor ihn gezogenen Urteil "am Ungrund und Unrechten" fand, mit 24stündiger Gefangenschaft bestraft (Bußen- und Emolumentenordnung 1711, M.B. 11, S. 481).

27 Das Rekursverfahren wurde durch Mandat vom 17. Februar 1736 genau geregelt (M.B. 15, S. 136 ff.).

Neben dem Rekurs gab es noch ein zweites abgekürztes Derfahren, das armenrechtliche Derfahren. Caut der Bußen- und Emolumentenordnung von 1711 mußte das Urmenrecht einem jeden gewährt werden, der aus Mangel an zeitlichem Gut die normalen Prozekkosten nicht zu tragen vermochte. Dieser hatte zunächst eine entsprechende Bewilligung seines Candvogts einzuholen. Alsdann sollte sein Rechtsfall in möglichst abgekürztem ("summarischem") Verfahren und "ohne Umschweise" erledigt werden. Appellation war nur bei Sachen über 100 Pfund an die C. Appellationskammer möglich. Das ganze armenrechtliche Versahren war sür den Unbemittelten vollständig kostenlos (Bußen- und Emolumentenordnung 1711, M.B. 11, S. 480 f.; Emolumententarise 1773, Citel XVIII, resp. XVI und XV; Gerichtssatzung 1762, 3. Cheil, Citel XXVI). Durch obrigkeitliches Mandat vom 20. Februar 1645 war dieses Armenrecht ausdrücklich im Oberamt Cenzburg eingeführt worden (Rq. I, S. 322 f.).

38 Selbst zivilrechtliche Streitigkeiten verschwanden aus den Gerichtsmanualen (vgl. Werder, S. 155 und 165). Der Verfasser der "Nachrichten" umschreibt die Kompetenzen des niederen Gerichts mit folgenden Worten: "Alle Kauf-, Causch-,

2. Die Schuldbetreibung im Untern Aargau. Zwei Aspekte des bernischen Gerichtsverfahrens sind noch besonders zu erswähnen, deshalb nämlich, weil sich hier bis zum Untergang des alten Berns noch eine gewisse regionale Eigenständigkeit behaupten konnte.

Rennefahrt stellt (III, S. 406 f.) fest, daß sich im Obern und Unstern Aargau für die Schuldbetreibung ein besonderes Verfahren hersausgebildet hatte, dessen wesentliches Merkmal es war, daß eine Bestreibung durch stillschweigende Anerkennung durch den Schuldner ohne vorherigen gerichtlichen Zuspruch durch sogenannte "Botte" (Zahslungsbesehl) erfolgen konnte.39 Darauf gründete sich nun ein spezielles Versahren, das selbst innerhalb der unteraargauischen Ämter nicht einheitlich geregelt war.40

Bei Schulden unter 10 Pfund wurde in der Regel ein sogenann= tes "Pfandbott" erlassen. Die Bewilligung hiezu erteilte in den Im= tern Biberstein, Castelen, Königsselden und Schenkenberg der Cand= vogt,⁴¹ im Umt Cenzburg der Gerichtsuntervogt oder bei dessen Ab= wesenheit der erste Vorgesetzte des Dorses.⁴² Bei Schulden über 10 Pfund wurden im Untern Largau im Abstand von je einer Woche⁴³

Schadlos- und Gültbriefe müssen vor den beiden Gerichten gesergget werden"; d. h. "das Concept oder das Instrument werden abgelesen und die beiden Kontrahenten (bei Schadlosbriesen auch die Bürgen) geloben dem Präsidenten des Gerichtes an Stab" (XIII. 128, Kap. "Fergungen"). Die "Beschreibung der rechts-übungen, usw." sagt aus: Die Gült-, Schadlos- und anderen Briefe mit Unterpfändern werden "grichtlich erkennt" (Rq. I, S. 358). Und der Emolumententaris 1773 schließlich zählt folgende Urkunden auf, die vor den niederen Gerichten gesertigt werden muß- ten: Kaus-, Tausch-, Steigerungs-, Jahlungs- und alle sogenannten Fertigbriese (Titel XI, Urt. 9; M.B. 25).

³⁹ Im Bußen- und Emolumententarif von 1711 wird im Kap. "Botte und Schulden" diese Sonderregelung für "Orte, wo Botte bisher bräuchlich waren" ausdrücklich bestätigt:

für den Gbern Aargau wurde eine Buße festgelegt für den Fall, daß "das vierwochige Bott verflossen und vor Gericht wirklich geklagt wird". Für den Untern Aargau für die ersten drei, bei Nichtbeachtung auch für das 4. Bott (M.B. 11, 5. 472).

⁴⁰ Es sei vorausgeschickt, daß im Amt Aarburg bei Schuldbetreibungen nach dem "buchstäblichen Inhalt der neuen Gerichtssatzung" — nämlich der Stadt Vern — vorgegangen wurde (Nachrichten, S. 63).

⁴¹ Emolumententarif 1773, Tit. I, Urt. 13 (M.B. 25).

⁴² Emolumententarif 1773, Cit. I, Urt. 13 und Cit. XIV, Urt. 3 (M.B. 25).

⁴³ Durch Mandat vom 20. februar 1645 wurde für die Grafschaft Lenzburg

"nach bisher üblichen formalitäten" vier Wochenbotte erlassen.44 Die Bewilligung für die beiden ersten dieser Wochenbotte erteilten im Umt Cenzburg wiederum die Gerichtsuntervögte und in ihrer Derstretung die ersten Vorgesetzten der Dörfer,45 in den Ümtern Biberstein, Castelen und Schenkenberg (nicht aber in Königsselden!) "nach altem Herkommen" die Gerichtsuntervögte.46 Die 3. und 4. Wochenbotte wurden in allen genannten Ümtern durch den Candvogt bewilligt.47 In diesem Jusammenhang muß nochmals das Cenzburger Monatssericht genannt werden, das freilich nur für die Grafschaft Cenzburg Umtsbesugnisse besaß: mit der Einsührung dieser Institution wurde sür das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung zur Zuerkennung von Pfändern von Gültbriesen in Übergehung der Niederen Gerichte geschassen.48 Auch diese Ordnung wurde obrigkeitlich anerkannt und

das besondere Verfahren anerkannt mit der einzigen Abänderung, daß die Frist zwischen zwei "Botten" auf eine Woche verlängert wurde (Rq. I, S. 323).

⁴⁴ In der "Beschreibung der rechts-übungen, usw." wird das Verfahren für das Umt Cenzburg wie folgt geschildert: Der Gläubiger ließ mit Bewilligung des Berichtsuntervogts, in deffen Berichtsbezirk der Schuldner wohnhaft mar, durch einen Weibel zunächst das erste und, wenn diesem keine folge geleistet wurde, nach acht Tagen das 2. Bott "anlegen". Unterließ der Schuldner die Unfechtung der Schuld, so reichte der Gläubiger ein Zeugnis des Weibels über das bisherige Vorgeben mit der Bitte um fortsetzung des Derfahrens dem Candvogt ein. Diefer erließ nun "auf gedruckten Zedeln" das 3. und acht Tage später das 4. Bott. für die Nichtbeachtung eines jeden Bottes wurde der Schuldner mit einer sich steigernden Bufie belegt, die vorderhand der Gläubiger zu entrichten hatte. Den 4. Bottzettel konnte dieser nun — gegen Erlegung von 1 Gulden — ohne weiteres dem Candweibel übergeben, der den Schuldner in haft setzte. Die Gefangenschaft, deren Kosten der Gläubiger zu verbürgen hatte, dauerte fünfundvierzig Cage. Innerhalb diefer frist mußte der Schuldner bezahlen oder einen Geltstag verlangen, sonst wurde er bis zur Lezahlung der Schuld ausgewiesen (Rq. I, S. 358 f.). Im Jahre 1769 wurde dieses Verfahren durch obrigkeitliches Mandat nochmals ausdrücklich genehmigt (Mandat vom 24. Upril 1769, Rg. I, S. 355).

⁴⁵ Emolumententarif 1773, Tit. I, Urt. 13 und Tit. XIV, Urt. 3 (M.B. 25).

⁴⁶ Emolumententarif 1773, Tit. I, Urt. 14 und Tit. XIV, Urt. 3.

⁴⁷ Emolumententarif 1773, Tit. XIV, Urt. 3.

⁴⁸ Einzelheiten über das Verfahren siehe in "Beschreibung der rechts-übungen usw." (Rq. I, S. 358). Beim Geltstagsversahren wurde im übrigen auch im Umt Lenzburg nach den "Gesatzen Mr. gn. Hrn." versahren. Einzig wurden in Lenzburg mit der Einschätzung des Steigerungsgutes keine speziellen Beamten ("Schätzer"), wie dies im übrigen Staatsgebiet der Fall war, betraut. Diese Aufgabe lag vielmehr den gewöhnlichen Pfändungsbeamten (Gantmeister oder Geltsverordnete genannt) ob ("Beschreibung der rechts-übungen usw.", Rq. I, S. 360).

blieb bis zur Auflösung des bernischen Staatswesens in Kraft. Daß sogar einzelne Gerichte gerade auf diesem Gebiete besondere Verfahren herausbilden konnten, zeigt das Beispiel von Reitnau, wo vor den vier in Cenzburg üblichen Wochenbotten noch drei "Schänisbotte" auf einen Tag angelegt wurden.⁴⁹

3. Die Gerichtskosten. Der zweite Punkt, in welchem einzelne Ümter des Untern Aargaus — an ihrer Spitze natürlich wiederum Cenzburg — bis zum Ende der bernischen Herrschaft eigene Wege gingen, betrifft die Gerichtskosten, seien es nun Entschädigungen an die Richter oder Gebühren für bestimmte Urkunden. In den amtlichen Emolumententarisen wurden diese wohl einheitlich sestgelegt. Für die Candvogteien des Untern Aargaus wurde jedoch eine Sonderregelung getroffen. Es waren drei Gruppen (1. Cenzburg, 2. Aarburg und 3. Biberstein, Castelen, Schenkenberg und Königsselden), innerhalb welscher einheitliche Ansätze geschaffen wurden. Sein näheres Eingehen auf die einzelnen Jahlen würde den Rahmen dieser Arbeit aber übersschreiten. Ich muß mich daher mit der bloßen Feststellung dieser Tatssache begnügen.

III. Der Gerichtsuntervogt

Wenn festgestellt wurde, daß die "Gerichte" (in territorialem Sinn) nur innerhalb der Gerichtsverwaltung auch als verwaltungstechnische Begriffe Bedeutung hatten, so muß diese Behauptung nach einer Seite hin ergänzt werden. Einem einzelnen Beamten des Gerichts (als Behörde) waren nämlich im Lause des 18. Jahrhunderts weitere Aufgaben übertragen worden, die ihn füglich als Junktionär der gesamten Derwaltung gelten lassen konnten. Es war der Leiter des Gerichtes, der Gerichtsuntervogt.

über den eigentlichen Aufgabenkreis des Gerichtsuntervogts als Stellvertreter des Gerichtsherrn wurde bereits gesprochen.⁵¹ Es sei

⁴⁹ Aus einem Schreiben des Candvogts von Cenzburg an die Obrigkeit vom 12. August 1765 (Cenzburger A.-B. N, S. 928 f.).

⁵⁰ Innerhalb der Candvogtei Cenzburg hatten auch die einzelnen Herrschaftssgerichte ihre speziellen, obrigkeitlich anerkannten Tarise (vgl. Cenzburger Emolumententaris 1773, Titel XII, Art. 14 und 16; M.B. 25).

⁵¹ Der Gerichtsuntervogt wurde oft kürzer Gerichtsvogt genannt. Weitere Bezeichnungen waren "Gerichtsverwalter" (Schenkenberger Eydbuch 1737) und "Stabführer" (Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XIV, Art. I, M.B. 25).

nochmals hervorgehoben, daß bei Unwesenheit des Gerichtsherrn die Sonderstellung des Untervogts dahinfiel und er als gewöhnlicher "Usselsor" an den Verhandlungen teilnahm.⁵²

In geschickter Verbindung von Rücksichtnahme auf alte Institutionen mit den praktischen Bedürfnissen des immer stärker belasteten Verwaltungsapparates wurden nun dem Gerichtsuntervogt in gewissen Candvogteien weitere Besugnisse übertragen. So wurden ihm besondere Aufgaben im Rahmen der Rechtsprechung zur Erledigung zugewiesen: in den Ämtern Cenzburg, Biberstein, Schenkenberg, Casteslen und Königsselden⁵³ bewilligte der Untervogt in Schuldbetreibungen über 10 Gulden das erste und zweite "Wochenbott".⁵⁴ Im Amt Cenzburg erteilte er außerdem die Bewilligung für das "Pfandbott" in Schuldbetreibungen unter 10 Gulden. Beides waren Aufgaben, die in andern Ämtern der Candvogt ausübte. Im Untern Aargau suste diese Sonderregelung auf alten Ortsrechten.⁵⁵

Standen diese Funktionen eines Gerichtsuntervogts noch in gewissem engerem Zusammenhang mit seiner Stellung als Ceiter des Gerichts, so gingen jedoch weitere Aufgaben, die ihm vor allem in der Candvogtei Cenzburg überbunden wurden, über diesen Rahmen hinaus. Die große Ausdehnung des Amtes Cenzburg machte es dem dor-

^{52 1728} behauptete der Untervogt von Erlinsbach, er sei berechtigt, auch in Unwesenheit des Candvogts den Stab zu führen. Es brauchte das Eingreisen des Kleinen Rates, um diese Rechtsanmaßung in ihre Schranken zu weisen (Mandat vom 15. November 1728, Bib.M.B. III, S. 516).

⁵⁸ Die Gültigkeit dieser Bestimmung für das Umt Königsselden ist nicht eindeutig abzuklären. Die betressenden Urtikel des Emolumententaris 1773 für die Ümter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsselden widersprechen sich. In Cit. I, Urt. 14 ist Königsselden nicht ausgenommen; in Cit. XIV, Urt. 3 wird hingegen die Gültigkeit ausdrücklich nur für Schenkenberg, Castelen und Biberstein sestgestellt.

⁵⁴ Cenzburger Emolumententarif 1773, Tit. II, Urt. 13; Tit. XIV, Urt. 3. "Tarif der Emolumenten für die Amter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden", 1773 Tit. II, Urt. 14; Tit. XIV, Urt. 3 (beide in M.B. 25).

⁵⁵ Catfächlich findet sich in keinem andern Emolumententarif eine ähnliche Bestimmung.

⁵⁶ Die Tätigkeit der Gerichtsuntervögte der andern Umter beschränkte sich höchst wahrscheinlich auf die richterlichen Aufgaben. Eine Meldung des Candvogts von Schenkenberg nach Bern besagt zwar, daß, wenn amtliche Publikationen der Gemeindeversammlung verlesen werden sollten, diese durch die Untervögte, in weitläusigen Gerichtsbezirken (!) auch durch die Geschworenen aufgeboten werde (Schreiben vom 16. September 1784, Inneres, Stat. III/9.). Da es sich aber um eine

tigen Candvogt unmöglich, die gesamte Cast der Verwaltung bis in alle Einzelheiten persönlich zu tragen. Auch die Ausnahmestellung, die der Grafschaftsuntervogt zu seiner Unterstützung einnahm, genügte nicht: er brauchte weitere Verbindungsorgane zwischen Candvogteisitz und Gemeinden. Da war es nun gegeben, daß man zu diesem Zwecke auf die Gerichtsuntervögte griff.

So hatten denn im Amt Cenzburg die Gerichtsuntervögte — es waren dreizehn obrigkeitliche und neun herrschaftliche — neben ihren eigentlichen Aufgaben als Vorsitzende der Gerichte noch besondere Verwaltungsfunktionen zu erfüllen. Wir sind über diese Tätigkeit einzgehend orientiert dank dem Umstand, daß von 1760 bis zum Untergang des alten Berns sämtliche Besehle, die an die lenzburgischen Gerichtsuntervögte gingen, schriftlich sestgehalten wurden.⁵⁷

Beim Studium dieser Sammlung ist festzustellen, daß ein Großteil der Besehle zur Weiterleitung bestimmt waren. Der offizielle Dienstweg vom Candvogt zu den untersten Beamten und umgekehrt ging über den Gerichtsuntervogt; er war Mittelsmann innerhalb der Candvogteiverwaltung. Die Gerichtsuntervögte hatten die Besehle jedoch nicht nur zu übermitteln, sondern auch deren Ausführung durch die untern Verwaltungsorgane zu überwachen. Geinzelne Besehle

Versammlung der Gemeinde handelt, waren wohl trot des hinweises auf den Gerichtsbezirk die Untervögte der Gemeinden gemeint.

^{57 &}quot;Inhalt von Hochoberkeitlichen und Oberamtlichen Befehlen, Welche an Die Grichtsundervögt der Graaffschafft Lentzburg abgegangen sind" (2 Bde. St.U.U.). Allein die Catsache, daß diese Befehle aufgezeichnet worden sind, spricht für die Bedeutung der Gerichtsuntervögte in der lenzburgischen Amtsverwaltung.

⁵⁸ Beispiele:

Befehl an sämtliche Vorgesetzten der Gemeinden vom 31. Oktober 1759, S. 1 f.), Beschl an die förster und Wirte vom 7. Januar 1761 (mit dem ausdrückslichen Vermerk, daß die Antworten wieder über die Gerichtsuntervögte einzugeben seien, S. 9). Besehl an die flurläuser vom 8. Juni 1759 (S. 16 f.). Alle zur Verslesung von der Kanzel bestimmten Publikationen, Besehle an die Vorgesetzten über Meldung der Haushaltungen, Marchveränderungen, usw. gingen über die Gerichtspögte; diese hatten auch die betressenden Rapporte entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

⁵⁹ Beispiele:

Kontrolle über die Rechnungsablage der Dögte, d. h. der Vormünder (11. Juni 1761, S. 13 f.). Einreichung der Gemeinderechnungen auf den festgesetzten Termin (26. September 1761, S. 15 f.). Einberufung fämtlicher Beeidigter aufs Schloß zur Eidesabnahme (4. November 1761, S. 22).

mußten sie selber durchführen oder deren richtige Befolgung durch die Untertanen kontrollieren. Die wichtige Stellung der Gerichtsunters vögte als Glieder der lenzburgischen Umtsverwaltung ist also unverskennbar. Sie waren die eigentlichen Vertrauensleute des Candvogts im Cande draußen.

In dieser Vertrauensstellung, die die Untervögte innerhalb der Landvogtei einnahmen, müffen wir wohl den Hauptgrund für die kaum glaubliche Umterkumulation suchen, deren Träger gerade die Untervögte waren. Ihr Unsehen prädestinierte sie geradezu gur Befleidung von weiteren Umtern in der oberamtlichen oder der Be= meindeverwaltung. Ein fernerer Brund für die übernahme von folchen Chargen durch die Berichtsuntervögte ist im Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Ausübung der zahlreichen Umter und Umtchen der lokalen Verwaltung zu suchen. 61 Zudem bestand — was wir be= reits betont haben — in der Bevölkerung eine ausgesprochene Ubnei= gung gegen die übernahme von öffentlichen Stellen, die sich gang natürlich aus dem Umstand erklären läßt, daß ein solcher Würden= träger nur allzu oft gezwungen war, seinem lieben Nachbarn von Umtes wegen, wollte er nicht felbst Mishelligkeiten ausgeliefert sein, zuzusetzen. Ist es da nicht naheliegend, daß aus allen diesen angeführ= ten Bründen der Name des Gerichtsuntervogts auch immer wieder in den Listen der untersten Beamten, sei es nun der Candvogtei oder der

⁶⁰ Beispiele:

Die Gerichtsuntervögte hatten den Straffenverkehr zu überwachen. Vor allem unterstand der Salzhandel ihrer Kontrolle (8. Mai 1761, S. 10).

Sie sollten ein Verzeichnis über die Kramladen zuhanden des Kommerzienrates aufnehmen (26. September 1761, S. 14 f.). Sie mußten die Söldner überwachen und ein Verzeichnis der Hintersässen führen (24. Dezember 1759, S. 17 f.).
Sie hatten einer Verordnung über die Patrouilleure "das Leben zu geben" (9. März
1761, S. 19 f.). Die Kontrolle und Aussicht, daß an den Musterungen nicht an Stelle
der besohlenen "Munition Gwehren" "Jaagt Rohren" mitgebracht würden, lag in
ihren Händen (15. April 1761, S. 21.). Sie nahmen ein detailliertes Verzeichnis
über die Heimatlosen zuhanden der Almosen- und Polizeikammer auf (21. September
1762, S. 24). Sie mußten in jeder Gemeinde beeidigte Beamte bestellen, die an
Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes die Wirtshäuser zu visitieren
hatten (28. Juni 1763), uss.

¹⁷⁶⁷ wünschte der Vorgesetzte Steiner von Moosleerau, daß in dieser Gemeinde nach längerem Unterbruch wieder ein Weibel eingesetzt werde, da die zwei anderen, neugewählten Vorgesetzten weder lesen noch schreiben könnten! (Cenzburger U.-B. O, S. 499.)

Gemeinde, auftaucht? So treffen wir ihn als Dorfuntervogt, als Chorrichter, als Trüllmeister, als Steuermeier, als Umbeiler, als Straßenaufseher, kurz in allen den Ümtern wieder, die zuverlässige, intelligente Ceute erforderten.⁶²

Mit ebensolcher Zwangsläusigkeit, wie die Untervögte mit Junktionen in der Gemeinde betraut wurden, zog man sie auch zur Bildung von Gerichten höherer Stuse (Land=, Monats=, Audienz=, Amtsgericht) heran. Im Landgericht, dem Jorum, das über die todeswürdigen Der=brechen urteilte, hatten sie in einzelnen Ümtern ex officio Sitz und Stimme. Im Lenzburger Amtsgericht waren von zwölf Gerichts=sässen neun Gerichtsuntervögte, und das Lenzburger Monatsgericht bestand ebenfalls aus "unterschildlichen Grichts=Dögten". 65

Wir müssen somit zum Schluß kommen: Das Gericht als solches kann kaum als Einheit der gesamten bernischen Verwaltungsorganissation angesprochen werden. Einheit war es nur innerhalb der Gestichtsverwaltung. Dagegen wurde der Gerichtsuntervogt als Vertreter des Gerichtes und obrigkeitlicher Vertrauensmann in größeren Candvogteien — vor allem in Cenzburg — vom Candvogt zur Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben herangezogen. Dadurch erhielt in diesen Gebieten natürlich auch das Gericht als Verwaltungsbegriff erhöhte Bedeutung.

⁶² Val. Beeidigungsrodel des Umtes Schenkenberg 1792-98.

⁶³ Im Amt Schenkenberg sollten es "vier und zwenzig erbern und unparthygen manen" sein (Rq. III, S. 63). Waren das aber nicht in erster Linie die Untervögte? Im Amt Königsselden war der (einzige!) Untervogt im Landgerichtsversahren öffentlicher Kläger (Werder, S. 136 f.). Im Amt Aarburg wurde das Landgericht aus sämtlichen vierundzwanzig Gerichtssässen der beiden Gerichte gebildet (Nachrichten, S. 93). In der Landvogtei Lenzburg waren von den vierundzwanzig Gerichtssässen des Landgerichts deren neun Gerichtsuntervögte; genauer: alle neun oberamtlichen Gerichtsbezirke, deren Richter im Lenzburger Landgericht saßen, waren in erster Linie durch ihre Gerichtsuntervögte vertreten, die dann — je nach Vertreterzahl — noch einen oder zwei "gespanen" oder "mitzgellen" mit sich nahmen. Die vier herrschaftlichen Gerichtsbezirke dagegen, die im Landgericht Sitz und Stimme hatten, schickten nicht etwa den Gerichtsuntervogt — dieser war ja herrschaftlicher, nicht aber obrigkeitlicher Vertrauensmann — sondern den Steuermeier (Rq. I, S. 273).

⁶⁴ Rq. I, S. 271.

^{85 &}quot;Beschreibung der rechts-übungen, usw." (Rg. I, S. 358).

4. Ubschnitt:

Das Kirchspiel

I. Das Kirchspiel als Einheit der Kirchenverwaltung

Auf unsere Frage: Bab es innerhalb der Candvogtei noch weitere, kleinere Verwaltungseinheiten? haben wir vorläufig einen eindeutig negativen Entscheid erhalten. Das "Gericht", welches — nach den Bemerkungen im Berner Regionbuch zu urteilen — am ehesten eine folche Einheit hätte bilden können, war in seiner verwaltungs= technischen Bedeutung ganz auf die Gerichtsverwaltung beschränkt.1 Die neue Einteilung des bernischen Staates, eine typische Schöpfung des rationalen 18. Jahrhunderts, hatte sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Wie verhielt es sich aber mit der viel älteren, historisch gewordenen Gliederung, deren Grundelement das Kirchspiel war? Die Einteilung nach Kirchspielen war seit jeher in erster Linie eine kirchliche Maknahme gewesen. Der Staat hatte sich ihrer denn auch vor allem in kirchlichen Belangen bedient. Das war im 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Regionbuches, in noch stärkerem Make der Kall. Im alten Bern, wo die Kirche Staatskirche in ausgeprägtester form war, umfasten diese kirchlichen Belange freilich ein sehr weites Bebiet: Kirche, Sittenpolizei, Schule, fürsorge= und Zivilstandswesen waren alle auf der kirchlichen Organisation aufgebaut. Diese war folglich bedeutend vielseitiger als diejenige des Justizwesens, deren Einheit das "Gericht" war. Das Kirchspiel (auch Kirchhöri genannt) war zudem nicht ein entlehnter Hilfsbegriff wie das "Gericht", das praktisch nur durch eine Behörde verkörpert wurde oder höchstens alle sechs Jahre bei der Twingsbesatzung eindrückliche Gestalt annahm, sondern eine organische, für jeden Ungehörigen immer wieder lebendige form

Die Unsätze zur Bildung von Derwaltungseinheiten auf der Basis der "Gerichte", welche wir in der Candvogtei Cenzburg feststellen konnten, wurden nie obrigkeitlich ausgewertet. Sie blieben eine intern-lenzburgische Ungelegenheit, die die Candvögte aus rein praktischen Bedürfnissen von Fall zu Fall für die Derwaltung ihrer großen Candvogtei heranzogen. Sie lassen immerhin die Richtung erkennen, welche die Entwicklung in ihrem späteren Derlauf sehr wahrscheinlich genommen hätte, wenn sie nicht durch die Ereignisse von 1798 jäh abgebrochen wäre.

der Gemeinschaft. Ihm müssen wir füglich noch unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

II. Das Chorgericht — die repräsentative Behörde des Kirchspiels

a) Die Organisation der Chorgerichte. Die Behörde, die im Kirchspiel in rein organisatorischer Hinsicht dem Gericht im Gerichtsbezirk entsprach, war das Chorgericht.² Jedes Kirchspiel hatte in der Regel sein eigenes Chorgericht.³ So zählte der Untere Aargau im 18. Jahrhundert ohne die vier Chorgerichte von Aarau, Brugg, Cenzburg und Zosingen neununddreißig Chorgerichte.⁴

Präsident des Chorgerichtes war der Candvogt oder der Herrschaftsherr. Wir unterscheiden dementsprechend oberamtliche (dreisunddreißig) und herrschaftliche (sechs) Chorgerichte. Über die Rechte und Pflichten des Candvogts in Chorgerichtssachen wurde in anderem Zusammenhang bereits aussührlich gesprochen. Seine Tätigkeit als Präsident beschränkte sich in der Regel auf die Kontrolle. Die Ceitung der Sitzungen übernahm "de iure" als sein Stellvertreter der Amtsuntervogt, ein Gerichtsuntervogt oder einfach ein erster Chorrichter. Ferner war der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied des Chorgerichtes; in den meisten Fällen führte er das Aktuariat. Er soll vom Prästenstellen Fällen führte er das Aktuariat.

² Ogl. Pfister, Willy: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Zürcher Diss. 1939.

³ Ausnahmen: im Oberamt Aarburg bildeten die Gemeinden Oftringen, Strengelbach und Wald, kirchlich alle drei nach Zofingen gehörend, einen speziellen Chorgerichtssprengel (Regionbuch 5, S. 133).

Im Oberamt Schenkenberg waren die Chorgerichte der Kirchspiele Rein und Mönthal in dem Sinn vereinigt, als bei Gerichtsfällen aus der Gemeinde Mönthal zum Chorgericht Rein zwei Chorrichter aus Mönthal zugezogen wurden (Region-buch 6).

⁴ Dgl. die Angaben aus den Regionbüchern im Kap. "Die unteraargauischen Gberämter im Regionbuch".

⁵ Kap. "Der Candvogt als funktionär der Kirchenverwaltung".

⁶ Der Amtsmann erschien an den Sitzungen des Chorgerichtes "selten oder niemalen selbsten" (Nachrichten, S. 28).

⁷ Einzig im Chorgericht Oftringen wurde das Aktuariat durch die Candschreiberei besorgt (Regionbuch 5, S. 133).

Der Pfarrer erhielt für jedes Schreiben ein genau festgesetztes Emolument (Predikantenordnung 1748, S. 61).

sidenten "der erste um seine Meinung gefragt werden".8 Das Regionbuch wird den tatsächlichen Verhältnissen wohl am ehesten gerecht, wenn es meldet, daß der Pfarrer "de facto" die Geschäfte leitete, indem er es war, der "frägt und entscheidet".9

Die Zahl der Chorrichter schwankte je nach Kirchspiel zwischen sechs und zehn. Meistens waren die einzelnen Dörfer und Weiler mit einer bestimmten Sitzahl im Chorgericht vertreten. Bei der Neubesetzung einer Chorrichterstelle schlug der Pfarrer dem Gerichtsherrn zwei oder drei "fromme, ehrbare und taugliche" Männer zur Wahl vor. 10 Es sollten wenn immer möglich Familienväter sein. Die Amtsdauer war unbegrenzt. Entlassung erfolgte auf begründetes Gesuch durch den Candvogt, bei unwürdiger Amtsführung durch den Kleinen Rat. 11 Nichtannahme des Amtes wurde bestraft. Der Gewählte wurde durch den Candvogt, resp. den Herrschaftsherrn vereidigt. 12

Das Chorgericht sollte sich laut Satzung alle vierzehn Tage nach dem Gottesdienst versammeln. In dringenden fällen konnte gegen Entrichtung von erhöhten Emolumenten ein Gastgericht verlangt werden.¹³ für jede Versammlung war die Erlaubnis des Candvogts einzuholen.¹⁴ Tagungsort war meistens die Kirche.¹⁵ Die Chorrichter waren durch Eid zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dieser

⁸ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Titel IV, Art. 4, (Bib. M.B. VI, S. 224).

[•] Z. B. Chorgericht Veltheim oder Chorgericht Umiken (Regionbuch 6). Die Predikantenordnung von 1748 schrieb den Pfarrern vor, sie sollten "insonderheit die vor Chorgericht Bescheidenen helsen examinieren, so es vonnöthen ist ermahnen, bestrafen, vereinbahren, und in alle weg ernstlich besprechen" (S. 41 f.).

Im Prinzip sollte die Wahl und Vereidigung durch den Candvogt, welcher Präsident des Chorgerichtes war, ersolgen; also nicht durch denjenigen, in dessen Gerichtsbezirk die betreffende Gemeinde lag. Hingegen wurden die Chorrichter aus oberamtlichen Gemeinden der Candvogtei Cenzburg, die in herrschaftlichen Chorgerichten saßen, durch den Candvogt von Cenzburg gewählt (!) (Obrigkeitlicher Entscheid vom 9. März 1764, Cenzburger U.=B.O, S. 365 ff; ähnlich bereits am 5. Juni 1751, R.M. 210).

¹¹ In der Praxis scheint es freilich der Candvogt gewesen zu sein, der die Amtsenthebung verfügte (so in Brunegg am 15. Februar 1764, Cenzburger U.B. O, S. 347 ff.).

¹² Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Titel IV (Bib. M.B. VI, S. 187 ff.).

¹³ Neue Chegerichts-Sahungen 1787, Citel V Urt. 4.

¹⁴ Nachrichten, S. 29.

¹⁵ In Oftringen, wo keine Kirche vorhanden war, versammelte sich das Chorgericht im Wirtshaus (Nachrichten, S. 29).

Eid war jährlich vor versammelter Gemeinde (diese sollte genau über die Pflichten eines Chorrichters orientiert sein) in Gegenwart des Pfarrers dem Candvogt abzulegen. Unentschuldigtes Fehlen an den Sitzungen wurde bestraft. 17

b) Die richterliche Tätigkeit. Was nun die Tätigkeit der Chorgerichte anbelangt, so möchte ich dafür auf die Arbeit von W. Pfister¹⁸ hinweisen. Inerster Linie sollte den Delinquenten zugesprochen werden. Man hofste, allein schon durch Citation vor das Gericht die gewünschte Wirkung zu erreichen. Im Wiederholungsfall oder bei wirklich strasbaren Vergehen mußten jedoch tatsächliche Strasen ausgesprochen werden. Bei der Bemessung derselben war das Chorgericht an die Chorgerichtssatzungen und die einschlägigen Mandate gebunden. Seine Straskompetenz war begrenzt; das Chorgericht konnte Wirtshausverbot, zweis bis dreitägige Gesangenschaft unter Mitteislung an den Landvogt und Bußen bis zu 10 Pfund aussprechen; mit andern Worten: es stand ihm lediglich die "iurisdictio consistorialis inserior" zu. Wäcksällige mußte man dem Landvogt und zuletzt der obersten Instanz, dem Oberen Chegericht in Bern zu strengerer Bestrasung melden. Schwerere Källe, die eventuell "malesizisch" waren

¹⁶ Chorgerichts-Satzung 1667, S. 47.

Die Eidformel wurde 1780 einheitlich festgelegt (Mandat vom 15. September 1780, M.B. 27, S. 510 ff.).

¹⁷ Daß auch bei den Chorgerichten Vorschriften und Catsachen nicht übereinstimmen konnten, zeigt folgender Vorfall: die beiden Chorrichter der Gemeinde Riken im Chorgericht Aarburg erschienen bis 1765 nur zu den Sitzungen, wenn "es um Sachen zu thun gewesen, die ihre Gemeind betroffen". Offenbar war das "eine Nachlässigkeit der ehemaligen Chorrichteren" (!). Nun erst griff der Candvogt ein (Nachrichten, S. 28).

¹⁸ a. a. O.

¹⁰ Darüber fehr gut bei Pfister, S. 28 ff.

²⁰ Emolumententarif 1711 (M.B. 11, S. 469).

²¹ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Titel VII Urt. 7 (Bib.M.B. VI, S. 232).

²² Der Ausdruck wird in einem Schreiben der Herrschaftsherren des Amtes Cenzburg an die Obrigkeit aus dem Jahre 1752 verwendet (Cenzburger A.-B., K, S. 198). Die Ausführung der durch das Chorgericht gefällten Strafen lag dem Candvogt ob. Bußen wurden durch den Weibel des Chorgerichts eingetrieben (Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Citel V Art. 7; Bib.M.B. VI, S. 228).

²³ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Citel VII Urt. 7 (Bib.M.B. VI, S. 232). Das Obere Chegericht war nur in den fällen oberste Instanz, für welche in den Satzungen Strafen vorgesehen waren. Unklare oder sehr schwere fälle, die ein Eingreisen der weltlichen Behörden nötig machten, waren dem Kleinen Rat zu über-

- (3. B. Chebruch), oder fälle, in denen der Angeklagte den Tatbeftand leugnete, waren dem Candvogt und von diesem "je nach Bewandtniß und Größe des Vorgehens" dem Oberen Chegericht oder dem Kleinen Rat zu übergeben.²⁵ Wir stellen sest: wohl gab es auch in der Sittengerichtsbarkeit eine bestimmte Instanzenordnung. Einen eigentlichen Instanzenweg mit allen Möglichkeiten des Rechtszuges, wie dies bei der weltlichen Gerichtsbarkeit der fall war, kannte sie aber nicht. Die Rechtsfälle wurden einsach nach einem Katalog entsprechend der Schwere des Vergehens der einen oder anderen Behörde zur Aburteizlung überwiesen. Zentralisationsbestrebungen sührten nur zu einer gewissen Vereinheitlichung der Rechtssprechung. Die Bedeutung des Chorgerichts wurde jedoch dadurch nicht berührt; es wurden im Gegenteil immer wieder Maßnahmen ergriffen, um sein Ansehen zu erhöhen.²⁶
- c) Die "Uchtung auf christliche Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit". Die Umtspflicht der Chorrichter beschränkte sich aber nicht nur auf die Richtertätigkeit allein. Mindestens ebenso wichtig war ihre Funktion als Aufsichtsorgane. In erster Linie hatten sie den in ihre Kompetenz fallenden obrigkeitlichen Mandaten Nachachtung zu verschaffen.²⁷ Sie hatten darüber hinaus aber auch die Verantwortung für den sittlichen Lebenswandel ihrer Gemeindegenossen überhaupt zu tragen.²⁸ Was für eine dornenvolle Aufgabe! Zur Erleichterung der überwachung sollte jedes Kirchspiel in Dorfschaften, Weiler und Diertel aufgeteilt und jedem einzelnen Chorrichter ein bestimmtes "Revier" zur Aufsicht zugewiesen werden.²⁹ Durch einen Eid war der Chorrichte

weisen (Pfister, a. a. O., S. 83). Ferner Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Citel V Urt. 2 (Bib.M.B. VI, S. 225).

²⁴ Chorgerichts-Satzung 1667, Citel III (S. 49).

²⁵ Chorgerichts-Satzung 1667, Citel III (S. 49) und Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Citel V Art. 2 (Bib.M.B. VI, S. 225).

²⁶ Vergl. die Einführungssätze beim Erlaß der Neuen Chegerichts-Satzungen 1787 (Bib.M.B. VI, S. 187).

²⁷ Es waren die Sittenmandate im weitesten Sinne des Wortes, wie Mandate über Kirchen- und Schulbesuch, Sonntagsheiligung, Kleider-, Cabat-, Wuchermandate u. a. (Einzelheiten siehe bei Pfister, S. 37 ff.).

²⁸ Die neuen Chegerichts-Satzungen 1787 nennen als wichtigste Pflicht der Chorrichter "die Uchtung auf christliche Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit". (Citel V Urt. 2, Bib.M.B. VI, S. 225).

²⁰ Neue Chegerichts-Satzungen 1787, Citel V Urt. 3 (Bib.M.B. VI, S. 225).

ter verpflichtet, jeden Fehlbaren der "Ehrbarkeit", d. h. dem Chorsgericht, zu verzeigen.

- d) Weitere Pflichten der Chorrichter. In den erweisterten Pflichtenkreis der Chorrichter gehörten schließlich alle Aufsaben, die Pfister als "die aufbauende und fürsorgende Arbeit der Chorrichter" bezeichnet.30 Neben der Aufsicht im Schulwesen nennt er unter diesem Begriff vor allem die Fürsorgetätigkeit (Verwaltung des Kirchengutes, die Erhebung von Liebessteuern, die Betreuung der Armen, Kranken und Waisen usw.). Im 18. Jahrhundert wurden diese Aufgaben aber meistens durch die Vorgesetzten einer Gemeinde übernommen. Vorgesetzte waren jedoch in erster Linie die Gerichtsstässen und erst in zweiter Linie die Chorrichter.31 Wenn die Chorrichter demnach in diesen Fragen auch nicht mehr allein ausschlaggebend waren, so hatten sie doch bestimmt ein gewichtiges Wort mitzusprechen.
- e) Chorgericht und Selbstverwaltungsrecht der Un= tertanen. Wenn wir uns die Bedeutung, die Weitschichtigkeit und die Schwierigkeiten der Tätigkeit eines Chorrichters, die sich gerade außer= halb des eigentlichen Berichtes abwickelte, vergegenwärtigen, dann verstehen wir, weshalb seine Autorität im Interesse des Staates nicht durch einen übersteigerten Ausbau der übergeordneten Instanzen ge= fährdet werden durfte. Eine Sittenpolizei, die, wie die bernische, der= art das gesamte Leben der Untertanen zu kontrollieren und zu beein= flussen suchte, mußte ihr Schwergewicht auf die untersten Organe legen. Dor dieser Notwendigkeit hatten alle Versuche zur Stärkung der Zentralgewalt zurückzutreten. So behielt denn das Chorgericht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Selbständigkeit. In ihm — und nicht in den weltlichen "Gerichten" — konnte sich das Selbstverwaltungsrecht der Untertanen, wenn auch unter der geisti= gen Kührung des Pfarrers, bis zum Untergang des bernischen Staats= wesens nicht nur formell, sondern auch tatsächlich in weitgehendem Make behaupten.

III. Der Predikant — der repräsentative funktionär des Kirchspiels

a) Der Predikant als Organ der Kirchen verwal= tung. Wir haben vom Chorgericht als der untersten Organisations=

³⁰ Pfister, S. 78.

³¹ Nachrichten, S. 143 f.

form der staatlichen Kirchenverwaltung und repräsentativen Behörde des Kirchspiels gesprochen. Mindestens ebenso wichtig wie dieses als Körperschaft war jedoch der Pfarrer, der bernische "Predikant", als einzelner funktionär dieses besonderen Verwaltungszweiges. Nicht nur die Seelsorge war ihm anvertraut, sondern sämtliche fäden der weitverzweigten Organisation liefen irgendwie durch seine Hand. So war er es eigentlich, der im Mittelpunkt der kirchlichen Derwaltung stand, während der Candvoat als oberstes Aufsichtsoraan mehr im Hintergrund blieb. Oft mag es einem scheinen, als ob sein geistliches Hirtenamt hätte zurücktreten müssen vor all den Unforderungen, die der Staat an ihn richtete. 32 Beim Gottesdienst begannen bereits die staatlichen Vorschriften: die Obrigkeit und der Candvogt waren mit genau festgelegten Worten ins Gebet einzuschließen. Die Mandate mußten von der Kanzel verkündet und andere obrigkeitliche Maß= nahmen bekanntgegeben werden.33 Der Pfarrer war geistiger Promotor der Chorgerichte; er war aber auch rein praktisch ihr Uktuar. Im Schulwesen lag die eigentlich maßgebende Aufsicht bei ihm. Er lenkte und überwachte die Fürsorgemagnahmen (die Rechnungen über das Urmen= und Kirchengut mußten in seiner Gegenwart abgelegt werden). Es war schlieflich auch der bernische Pfarrer, der die Rödel über die waffenfähige Mannschaft, über die Haushaltungen, über die im Ausland Weilenden, u. a. zu führen hatte. 34 Die Kompetenzen und

Bezeichnend für die Bedeutung, die dem Predikanten als staatlichem Junktionär beigemessen wurde, ist der Eid, den er laut Predikanten-Ordnung von 1667 nach seiner Wahl im Rapitel ablegen mußte: "Gemeine Predicanten schweeren Unsern Gnädigen Herren Treue und Warheit zuleisten, Ihr Gnaden Nutz zusürderen und Schaden zuwenden, Ihren Gebotten und Verbotten zugehorsammen und ohne Ihr Gnaden Vorwissen nichts, daß derselben zuwider seyn möchte, zurahtschlagen oder fürzunehmmen: Das heilig Evangelium und das Wort Gottes.... fürzutragen". (Gedr.M.B. 11, Nr. 10, S. 592).

³³ Durch Mandat vom 25. August 1732 wurde den Pfarrern befohlen, die Verlesung der Mandate sowie die Cheeinsegnungen unmittelbar vor oder nach der Predigt vorzunehmen, da dies geschehen müsse, wenn die Gemeinde vollzählig versammelt sei (M.B. 14, S. 356 f.).

³⁴ Nach der Predikanten-Ordnung von 1748 hatten die Pfarrer folgende Rödel zu führen:

^{1.} Alle Verehelichten.

^{2.} Alle Ledigen, die communiciert haben.

^{3.} Alle Schulkinder.

^{4.} Alle Mannspersonen über fünfzehn Jahren.

die Verantwortung der Predikanten waren derart groß, daß ein eigenes Kontrollsystem, neben der sonst üblichen Aussicht durch den Sandvogt, entwickelt werden mußte. Durch eigens gewählte "Juraten"
wurde die Amtsführung der Pfarrherren überprüft.³⁵ In den jährlichen Kapiteln legten diese ihre Rechenschaftsberichte vor.³⁶ In dieser
gesamten Organisation ging der Untere Aargau keine eigenen Wege.
Die Verhältnisse waren denjenigen im übrigen bernischen Staatsgebiet absolut gleich. Ein näheres Eingehen erübrigt sich deshalb.³⁷

b) Die Collatur. Eine Einrichtung des bernischen Kirchenwesens, die ausdenkirchlichen Derhältnissen des Mittelalters herrührte
und die vor allem im Untern Aargau zu recht merkwürdigen Derhältnissen
führte, ist immerhin zu erwähnen. Es sind dies die Collaturen. Jede
Pfarrei hatte ihren Collator. Dieser hatte einerseits die Pflicht, den
Pfarrer zu besolden, anderseits das Recht, den Pfarrer zu wählen. Mit
der Säkularisation waren viele solche Collaturrechte an Bern übergegangen. Wo sie aber im Besitz von auswärtigen Körperschaften oder Herren oder im Besitz von bernischen Munizipalstädten oder Herrscherren waren, waren dem Zugriff des bernischen Staates Grenzen
gesetzt. So gehörten denn auch im 18. Jahrhundert sehr viele unteraargauische Pfründen nichtstaatlichen Collatoren; ja wir haben sogar
die paradore Erscheinung, daß katholische Stifte und Klöster bernische

Dazu kamen (laut Mandat vom 26. November 1751) die sogenannten Schlafbücher, nämlich:

- 1. Der Cheeinsegnungsrodel.
- 2. Der Taufrodel.
- 3. Der Communicantenrodel.
- 4. Der Cotenrodel.

(Bib.M.B. IV, S. 510 ff.).

- 35 Vgl. Juraten-Ordnung vom 15./26. februar 1732 (M.B. 14) und Predikanten-Ordnung 1748 (S. 79 ff.).
- 36 Um "Kapitel" hatten alle Predikanten und Juraten eines bestimmten Gebietes (der "Claß") zu erscheinen, ebenso die Candvögte. Vorsitzender war der Dekan, der aus einem Dreiervorschlag des Kapitels durch den Kleinen Rat gewählt wurde. Bei ihm lag die eigentliche Oberaufsicht über die ganze Organisation. Seinerseits war er dem Convent (die drei obersten Pfarrer und die drei obersten Professoren der Hauptstadt) verantwortlich. Im Untern Aargau gab es die Kapitel Aarau und Cenzburg/Brugg. Die Pfarreien des Oberamtes Aarburg und der Stadt Zosingen waren dem Kapitel Cangenthal zugeteilt (Predikanten-Ordnung 1748).
- 37 Ogl. Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, Bd. I.

^{5.} Alle im Ausland weilenden Mannspersonen (S. 47 ff.).

Pfarrer besoldeten und wählten.38 Bei der Bedeutung, die der Pfarrer innerhalb der bernischen Verwaltung besaß, konnte Bern freilich das Wahlrecht nicht anderen überlassen. In der Regel machte der Collator einen Zweier= oder Dreiervorschlag; die eigentliche Wahl aber wurde

Das luzernische (katholische!) Stift Beromünster war Collator der Pfrund Kirchberg (Rq. II, S. 59 und 74), der Pfrund Gontenschwil (Rq. I, S. 147) und der Pfrund Suhr (Rq. I, S. 147). Das Frauenstift Schänis besaß die Collatur der Pfrund Reitnau (Rq. I, S. 152). Die Johanniterkomturei Leuggern war Collator der Pfrund Umiken (Rq. III, S. 6) und der eidgenössische Stand Zürich schließlich war seinerseits durch Säkularisation des Johanniterhauses Küsnacht Collator der Pfrund Seengen geworden (Rq. I, S. 615 f.). Die Collaturen der ehemaligen Stifte und Klöster im eigenen Staatsgebiet hatte Vern den betreffenden Landvögten, im Untern Vargau also dem Hofmeister von Königsfelden und dem Stiftsschaffner von Zosingen, übertragen und ihnen sogar noch neue hinzugesügt. So waren in vielen Fällen diese beiden Umtleute Collatoren von Pfründen, die in andern Landvogteien lagen.

Auf Grund der Angaben im Regionbuch ergibt sich folgendes Bild:

Im Oberamt Aarburg war der Stiftsschaffner von Zosingen Collator beider Pfründen.

Im Oberamt Cenzburg gehörten fünf Collaturen dem Stiftsschaffner von Zosingen, drei dem Candvogt von Cenzburg, zwei dem Stift Münster und zwei weitere der Herrschaft Rued und schließlich je eine dem Hosmeister von Königsfelden, dem Candvogt von Biberstein, den Herrschaften Wildegg, Ciebegg, Schöftland und Hallwil, dem Frauenstift Schänis und dem Stand Zürich (= total zwanzig Pfründen).

Im Oberamt Königsfelden standen beide Collaturen dem dortigen Hofmeisster zu.

Im Oberamt Biberstein waren der Candvogt und das Stift Münster Collatoren der beiden Kirchspiele.

Im Oberamt Castelen waren es der Candvogt von Castelen und der Hofmeister von Königsfelden.

Im Oberamt Schenkenberg schließlich gehörten drei Collaturen dem dortigen Candvogt, zwei dem Hofmeister von Königsfelden und je eine der Komturei Leuggern und der Stadt Brugg. Lei einer weiteren Collatur teilten sich die Candvögte von Schenkenberg und Castelen in die Rechte im Verhältnis 1:2 und eine letzte gehörte 3u 1/3 dem Candvogt von Schenkenberg und 3/4 der Stadt Brugg.

Umgekehrt waren folgende Collaturen, die nicht auf bernischem Staatsgebiet waren, im Besitz des Königsfelder Hofmeisters: Tegerfelden, Gebenstorf, Zurzach, Baden, Wohlenschwil (katholisch) und Birmenstorf (ebenfalls katholisch). Königsfelder Material, S. 331.

³⁸ Über die Collatoren der einzelnen Pfarreien erteilt das Regionbuch Auskunft (vgl. Rq. I—III). Einige Beispiele für "ausländische" Collatoren:

durch den Kleinen Rat vorgenommen.³⁹ Noch weniger ließ es die bersnische Staatsauffassung zu, daß die seierliche Einsetzung des Pfarrers in seiner Gemeinde, die sogenannte Einpräsentation, durch Personen, die nicht bernische Bürger oder Untertanen waren, vorgenommen wurde. Hier war grundsätzlich der Candvogt zuständig, in dessen Obersamt die betreffende Pfrund lag. Nur einheimische Collatoren konnten den Pfarrer persönlich "einpräsentieren".⁴⁰

1705 machte das Stift Münster für die Pfrund Kirchberg nur einen Einervorschlag. (Aus den Akten geht hervor, daß dies bisher so gehandhabt wurde. Ogl. Lenzburger A.-B. B, S. 165 f.). Bern beharrte zunächst auf einem Zweiervorschlag, ließ sich dann aber nach persönlicher Vorsprache von zwei Chorherren zu folgender Lösung herbei: Das Stift Münster hat für seine drei bernischen Collaturen nur einen Einervorschlag einzureichen. Der Vorgeschlagene muß jedoch bernischer Burger oder Untertan sein. Ferner behält sich Bern gegenüber untauglichen Kandidaten das ius reiectionis vor (Beschluß vom 27. Februar 1706. Miss. 38, S. 135 ff.).

Nach langem Hin und Her willigte Bern "von guther fründtschafft wegen" ein, daß auch Zürich für die Pfrund Seengen nur einen Einervorschlag, und zwar aus seinen eigenen Bürgern, machte (Beschluß vom 3. September 1669, Miss. 23, S. 272; die Akten der gesamten Diskussion, die sich von 1667—1669 hinzog, bes sinden sich im Lenzburger U.=B. B, S. 243 ff.).

für Pfründen, deren Collator ein bernischer Candvogt war, die also dem Staat gehörten, galt das komplizierte Wahlverfahren, wie es in mehreren Verordnungen für das gesamte bernische Gebiet geregelt worden war (vor allem: "Pfrund-Besatzungs-Reglement" 1732, Gedr.M.B. 3, Nr. 38, S. 1 ff.; "Reglement ansehend die Besatzung der Pfründen in Ihr Gnaden Teutschen Canden", 1766, M.B. 22, S. 67 ff.).

40 Auch bei Pfründen, die dem bernischen Staat gehörten, erfolgte die Einspräsentation nicht durch den Candvogt, dem sie zur Verwaltung zugeteilt waren, sondern durch denjenigen, in dessen Oberamt sie lagen.

Durch Beschluß des Kleinen Rates vom 6. Dezember 1774 wurde sestgestellt, daß der Twingsverwalter von Leuggern — als einziger auswärtiger Collator — das Recht hatte, den Pfarrer von Umiken einzupräsentieren (Schenkenberger U.-B. L).

Für Einpräsentation von Pfarrern in Pfründen, die "außeren" Collatoren gehörten, schickten diese meistens einen Delegierten. Dieser "redet nichts und liest nichts und bringt auch nicht ein Schreiben von seinem Principalen, sondern geht nach Belieben in die Kirchen und allemahl zum Essen". (Bericht von Candvogt Stürler auf Cenzburg vom 11. Juni 1707; Cenzburger U.-B. B, S. 235 f.).

³⁹ Wegen der Pfarrerwahlen im Untern Aargau war es zweimal zu Auseinandersetzungen zwischen Bern und einzelnen Collatoren gekommen:

5. Ubschnitt:

Die Bemeinde

I. Die Gemeinde — staatliche Verwaltungseinheit?

Bisher haben wir zwei Möglichkeiten der Unterteilung einer Candvogtei in kleinere Einheiten untersucht: einerseits das "Gericht"— als Einheit erst wieder im Werden begriffen, mit seiner repräsenstativen Körperschaft, dem niederen Gericht, das jedoch mehr und mehr an Bedeutung einbüßt; anderseits das Kirchspiel — als Einheit der Vergangenheit, beschränkt auf die freilich sehr umfangreiche Kirchenverwaltung, aber dennoch lebensfähig, mit dem Chorgericht und dem Pfarrer als Verkörperung und Inhalt. Jetzt müssen wir uns noch einer letzten form der Gemeinschaftsbildung zuwenden, ebenfalls erst im 18. Jahrhundert gewachsen und doch kein abstrakter Begriff: der Gemeinde.

Die Gemeinde war ursprünglich ein Verband mit rein privatrechtlichem Charakter. Es war die "Gütergemeinde" als Besitzerin der Allmende. Wollte sich der Staat ihrer als neuer Organisationsmöglichkeit bedienen, dann mußte sie in eine Institution öffentlichrechtlicher Prägung umgewandelt werden.

II. Die Bildung der Bürgergemeinde

a) Der Bürger. Praktisch sah sich Bern zunächst vor die Aufgabe gestellt, alle Untertanen in diese Gemeinschaft einzugliedern. Erst dann konnte es ihr staatliche Aufgaben übertragen. Zu diesem Ende wurde auch auf dem Lande — ähnlich wie es in den Städten bereits der Fall war — ein Gemeindebürgerrecht geschaffen. Die Gemeinde wurde zur Bürgergemeinde. Nur wer das Bürgerrecht erworben hatte, war vollberechtigter Gemeindeangehöriger. Alle anderen Dorfgenossen waren minderen Rechtes, sie waren bloke Hintersässen.

¹ Unlaß zu diesem Vorgehen gaben die Erlasse der Almosenkammer in den Jahren 1676—79, durch welche die vom Staat mit der Säkularisation übernommene Verpflichtung der Urmenpflege den Gemeinden überbunden wurde (vgl. Rennesfahrt I, S. 173 ff. und II, S. 144 ff.).

Der Vorteil des Besitzes eines Bürgerrechtes bestand zunächst vor allem darin, daß sich die Gemeinde verpflichtete, ihre Bürger im Falle der Urmengenössigkeit zu unterstützen. Zur Entschädigung wurde ihr die Erhebung eines Einzugsgeldes gestattet. Es sollte sich jedoch bald erweisen, daß viele der neuen Gemeinden nun wahllos Bürger aufnahmen, ohne vorher deren finanzielle Lage zu prüfen und das allein nur, um das Einzugsgeld beziehen zu können. Nur allzu oft wurden die neu aufgenommenen Bürger nach fürzerer oder längerer Zeit armengenössig. Die Urmenlasten der Gemeinden stiegen sprunghaft und wurden bald untragbar. Dadurch war aber der ursprüngliche Zweck der neuen Organisation, nämlich die Dezentralisation und Abwälzung der Urmenfürsorge vom Staat auf die Gemeinden, in Frage gestellt, mußte nun doch die Obrigkeit immer wieder den in Not ge= ratenen Gemeinden mit Unterstützungen beispringen. So sah sich der Staat gezwungen, zum Wohl und Nutzen der Gemeinden, letztendlich aber auch um seiner selbst willen einzugreifen. Nach jahrelangem Zögern und verschiedenen ergebnislosen Versuchen schrieb er den Gemeinden für die Aufnahme von Neubürgern folgendes Verfahren vor:

Ein Ausländer, der ein Gemeindebürgerrecht erlangen wollte, hatte zunächst beim Kleinen Kat um die "Naturalisation" (d. h. die Derleihung des staatlichen "Bürgerrechts") nachzusuchen. Auf Grund dieses Gesuches wurden seine sinanziellen Mittel überprüft. Dann konnte ihm die Erlaubnis gegeben werden, sich bei einer Gemeinde um die Erteilung des Bürgerrechts zu bewerben.² War ihm auch das gelungen, so hatte er den neuerworbenen Bürgerbrief, der vom Candevogt gesiegelt werden mußte, wiederum der Obrigkeit einzureichen. Erst wenn erwiesen war, daß die betreffende Gemeinde ihren neuen Bürger und dessen Nachkommen im Falle der Derarmung auch wirkslich erhalten konnte, wurde diesem der Naturalisationsbrief ausgestellt und damit der Erwerb des Bürgerrechts rechtskräftig.³ Umgekehrt hatte die Entziehung des bernischen Mann= und Candrechts, eine be-

² Die Aufnahme erfolgte durch das Mehr der Gemeindeversammlung, die mit Bewilligung des Candvogts zusammengerusen wurde. Im Oberamt Aarburg mußte der Gesuchsteller 50 Gulden in den Amtsseckel und einen bestimmten, von der Gemeinde sestzusetzenden Beitrag an das Gemeindegut als "Annehmungsgeld" entrichten (Nachrichten, S. 26).

³ Mandat vom 3. Juli 1737 (Bib.M.B. IV, S. 156).

liebte Strafmaßnahme des bernischen Staates, auch den Verlust des Ortsbürgerrechts zur Kolge.

Den Untertanen, die ihre Heimatgemeinde verließen, wurde ein Heimatschein, vom Pfarrer und "etwelchen Vorgesetzten" des Heimatsorts unterzeichnet und vom Candvogt, resp. dem Herrschaftsherrn gessiegelt, ausgestellt.⁵

- b) Der hinterfässe.
- 1. Der hinterfässe als Bemeindeangehöriger. Die neugeschaffene Organisation mochte für die Regelung der Urmenfürsorge voll und ganz genügen: Die Heimatgemeinde war nun für ihre armen= genössigen Bürger verantwortlich. Derfolgte Bern jedoch tatsächlich weiter gesteckte Ziele, wollte es eine Organisation aufbauen, die es auch in anderen Verwaltungszweigen einsetzen konnte, dann mußte es danach trachten, auch jene Untertanen zu erfassen, die aus irgend= einem Brunde ihre Heimatgemeinde verlassen hatten und in einer fremden Gemeinde ansässig geworden waren. Die Bindungen solcher "Auswanderer" an ihre Heimatgemeinde waren viel zu lose, als daß sich der Staat ihrer zu seinen Zwecken hätte bedienen können. So suchte er diese "Unfässigen" der Bürgergemeinde ihres neuen Wohnsitzes anzugliedern, indem er sie in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu dieser brachte: in Unlehnung an die Zustände in der alten Büter= gemeinde wurden sie Hintersässen.6 Als solche waren sie nun verpflichtet, alle frondienste und Herrschaftsbeschwerden, die der Gemeinde auferlegt wurden, ebenfalls zu tragen. (Im 18. Jahrhundert wurden die Gemeinden vor allem für den Bau der neuen Staats= straßen herangezogen). Dafür hatten sie — gleich wie die andern

⁴ Das Bürgerrecht verlor vor allem ein jeder, der ohne obrigkeitliche Erlaubnis das Cand verließ (vgl. Mandat vom 18. März 1715, Gedr.M.B. 7 Ar. 21, S. 1 ff. und vom 26. April 1742, Bib.M.B. IV, S. 284 ff.).

⁵ Mandat vom 14. August 1770 (M.B. 23, S. 520 ff.).

e Es ist klar, daß diese Entwicklung in dem Augenblick, wo der Gemeinde vermehrte Aufgaben übertragen wurden, nicht nur im Interesse des Staates, sondern ebenso sehr auch in demjenigen der Gemeindebürger lag, hätten diese doch sonst alle Kasten allein übernehmen müssen.

⁷ Diese "Jahrgaab" bestand im Oberamt Aarburg aus 1 Klafter Cannenholz, geliefert aus den obrigkeitlichen Waldungen (XIII. 128. Art. "Hintersässen"). Ogl. des ferneren Rq. I, S. 105 f.

Bei einem Streit über Bevogtungsfragen wurde 1778 obrigkeitlich folgende Definition des Begriffes "Umts- und Gerichtsangehörige" gegeben: "Unter Umts-

"Umtsangehörigen" — Unspruch auf die "Jahrgaab".⁷ Sie blieben aber Gemeindeangehörige zweiten Grades.

- 2. Der Abzug. Der Wechsel des Wohnsitzes wurde jedoch nicht nur mit einem Verlust an Rechten eben dadurch, daß der Betreffende am neuen Wohnort Hintersäß wurde erkauft, sondern es waren damit auch Abgaben an den Staat und an die Gemeinde verbunden. Beim Wegzug wurde zuhanden der Obrigkeit der Abzug ershoben.⁸ Bis 1776 bestand diese Abgabe für jeden Wohnortswechsel, selbst innerhalb des bernischen Staatsgebietes. Einzelne Städte und Candschaften hatten sich freilich durch bilaterale Verträge Abzugssfreiheit zugesichert.⁹ Ähnliche Verträge schloß Bern oft auch im Namen seiner Untertanenlande mit befreundeten Städten und Regierungen ab. Dabei vermied es aber um jeden Preis, bestehende Ortssrechte zu verletzen.¹⁰
- 3. Einzugs= und Hintersässengeld. Der Abzug war eine Abgabe, die derjenige, der den Wohnhort wechselte, an den Staat entrichten mußte. Bevor er sich jedoch am neuen Wohnsitz niederlassen konnte, mußte er auch diesem gegenüber bestimmte finanzielle Verpflichtungen erfüllen. Zunächst hatte er ein (einmaliges) "Einzugs=

und Gerichts-Angehörigen verstehen Wir nichts anders, als solche Personen, die in der Amts March und ihrer eigenen Gemeind sitzen oder sich aus dem Amt bezehen und anderswo sich als Hintersäß niedergelassen haben" (Schreiben des Kleisnen Rates an Brandis, Trachselwald, Burgdorf und Sumiswald vom 18. Mai 1778, 19. September 1778 und 26. März 1779, M. B. 27, S. 86, 108 und 156 f.).

⁸ Der Abzug belief sich im allgemeinen auf 10 % des Vermögens. Er mußte auch entrichtet werden, wenn ein Vermögen durch übergang an einen anderen Bessitzer von einer Gemeinde in die andere "gezogen" wurde (vgl. allgemein: Hauser, Kaspar, über den Abzug in der Schweiz).

[•] So bestand z. B. im Untern Aargau zwischen Zosingen und Brittnau ein Vertrag über gegenseitige Abzugsfreiheit, der von Bern respektiert wurde (Vertrag vom 8. Juni 1581; Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte V, S. 252).

Der Beschluß über die Einführung der Abzugsfreiheit innerhalb der Candessgrenzen wurde in den Ratsversammlungen vom 22. April und 9. Mai 1774 und vom 31. Mai 1776 gefaßt (M.B. 26, S. 649 ff.).

¹⁰ Beim Abschluß von Verträgen über Abzugsfreiheit, die das ganze Staatsgebiet umfaßten, begrüßte Bern die Cand- und Munizipalstädte stets speziell. Als Aarau, Cenzburg und Zosingen erklärten, den Beschluß über die Einführung der allgemein bernischen Abzugsfreiheit angesichts ihrer gespannten Finanzlage nicht annehmen zu können, war es selbstverständlich, daß für sie alles beim Alten blieb (M.B. 26, S. 78 ff.).

geld" und später ein jährliches Hintersässengeld zu entrichten.¹¹ Eine prächtige Gelegenheit für die Gemeinden, ihre Vermögenslage zu versbessern! Eine Gelegenheit, von der sie in der folge offenbar auch ausgiebigen Gebrauch machten. War die Obrigkeit am Einzugsgeld nicht beteiligt, so mußte der Zugewanderte beim Landvogt einen Aufentsattel verlangen.¹² Auch hier sah sich der Staat gezwungen, einzugreisen, diesmal freilich nicht zum Schutz der Gemeindesinanzen, sondern im Interesse der Hintersässen. 1777 wurde eine Erhöhung des Hintersässengeldes nur noch mit Erlaubnis des Kleinen Rates gestattet.¹³

4. Das feuerstattrecht. Inhaltlich verwandt mit diesen Absgaben und den damit verbundenen staatlichen Eingriffen war die Ersfordernis einer "Feuerstättenkonzession" beim Bau oder bei der Ersweiterung eines Hauses. Ursprünglich mußte die Bewilligung zum Hausbau an der Gemeindeversammlung eingeholt und dann durch den Kleinen Rat genehmigt werden. 14 1770 kam es dann zum Erlaß einer eigentlichen Feuerstättenordnung. 15 Laut dieser Derordnung mußte das Gesuch um die Erteilung eines feuerstattrechts dem Landvogt eingereicht werden. Dieser stellte sest, ob in der Gemeinde keine Opposition gegen den Bauplan erhoben werde, ob der Zehnts oder Lehensherr nicht zu Schaden komme und ob der vorgeschriebene Abstand von den obrigkeitlichen Wäldern gewahrt sei. Dann erst wurde die Bewilligung

¹¹ Caut Citel V Urt. 14 der verschiedenen Emolumententarise 1773/74 wurden die Einzugs- und Hintersässengelder nach den in jedem Umt und Gericht besonders vorhandenen Übungen bezogen (M.B. 24—26). (Ogl. die betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Dorfrechten und Reglementen; Rq. I—III.)

¹² Die Emolumententarise 1773/74 begründeten diese Maßnahme damit, daß dadurch die Oberaussicht in Polizeisachen erleichtert werde (Citel V, Urt. 15, M.S. 24—26).

¹³ Mandat vom 21. Januar 1777 (M.B. 27, S. 2). Dieses Mandat mußte am 10. Mai 1785 verschärft werden; es komme sogar vor, daß Hintersässensamilien, die von der obrigkeitlichen Almosenkammer einen Zuschuß erhielten, diese ganze Unterstützung als Hintersässengeld an die Gemeinde abliesern müßten (M.B. 28, S. 304 ff.).

¹⁴ Abschrift einer solchen Konzession vom 22. September 1757 im Schenkenberger Dokumentenbuch I, S. 608.

¹⁵ Mandat vom 5. Mai 1770 (M.B. 23, S. 388 ff.). Die Maßnahme wurde mit der Notwendigkeit begründet, in allen Ceutschen Canden Rechtsgleichheit herzustellen.

unter Auflage der jährlich zu entrichtenden, örtlich verschiedenen feuerstatt=Abgaben erteilt.16

- c) Der Staat und die Gemeinde. Wir halten sest: der Staat hatte sich seit jeher das Aussichtsrecht über die Gemeinden (zum mindesten über die ihm direkt unterstellten Gemeinden) vorbehalten. Auch bei der Gründung der Bürgergemeinden, in denen zwar die Möglichkeit zur Entwicklung von neuen, selbständigen Derwaltungseinheiten ruhte, konnte die staatliche Kontrolle dennoch nicht etwa zu Gunsten der Gemeindeautonomie gelockert werden, sondern der Staat mußte sie im Gegenteil im Interesse der Gemeinden und der Untertanen verschärfen.
- d) Die Eingliederung der Steckhöfe 1751. Es sollte nicht einmal bei diesen, trotz allem äußerlichen, Cenkungsmaßnahmen des Staates bleiben. Die Überführung der Gütergemeinden in Bürgergemeinden hatte noch Cücken hinterlassen. Es gab einersseits Gegenden, die der ganzen Entwicklung ferngeblieben waren; anderseits zogen noch viele Menschen ohne Heimatberechtigung betzelnd durch das Cand. Diese Zustände machten es der Obrigkeit völlig unmöglich, die Gemeinden als Organisationsform in der Staatsverswaltung einsetzen zu können, die nun tatsächlich alle Untertanen umsfassen würde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griff sie endlich energisch durch.

Im Untern Aargau gab es einzelne Weiler und Höfe, die "ziemlich altem Herkommen nach, wiewohl nur aus Übersehen und Mißbrauch" von keiner Gemeinde abhängig waren; es waren die sogenannten Steckhöfe. Auf diesen Hösen konnte sich noch immer jedermann ohne Heimatschein und ohne Hintersässengeld niederlassen. Umgekehrt wurden den Bewohnern der Steckhöfe auch keine Heimatscheine
ausgestellt. In der Armut blieben sie ganz auf sich selber angewiesen,
oder sie sielen dem Staat zu Casten. Auch in Polizeisachen bildete die
Ausnahmestellung dieser Höse einen unhaltbar gewordenen Zustand.

¹⁶ Diese Regelung war im weitläufigen Oberamt Lenzburg ein Ding der Unmöglichkeit. Der Landvogt erließ deshalb — aus eigener Initiative — am 4. April 1778 folgende Sonderbestimmungen: Die dem Landvogt vorgeschriebene Untersuchung wurde der Gemeindeversammlung übertragen. Diese prüfte das Baugesuch und nahm Einsprachen entgegen. Über die Versammlung wurde genau Protokoll geführt, welches dem Landvogt eingereicht wurde. Auf Grund dieses Protokolls erteilte er dann die Baubewilligung oder verweigerte sie (Besehle, S. 128 ff.).

Kraft einer obrigkeitlichen Derordnung vom 2. Juni 1751 wurden nun diese Steckhöse aufgehoben. Is Sieben derselben wurden einsach Nachbargemeinden angegliedert: Wer schon einen Heimatschein besach, blieb Bürger der betreffenden Gemeinde. Den andern Steckhose bewohnern sollte ermöglicht werden, eventuell durch Vermittlung des Candvogts, um ein Geringes das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde zu erwerben. Die Steckhöse Weil, Burg und Ceimbach wurden zu selbständigen Gemeinden erklärt; Weil und Burg weil sie den Umfang einer Gemeinde hatten, Ceimbach weil es der Gerichtsbarkeit der Herrschaft zu Hallwil unterstand und deshalb den umliegenden Gemeinden nicht angeschlossen werden konnte. Mit dieser letzten, eher der Vollständigkeit als der Wichtigkeit halber angesührten Maßnahme waren nun endgültig alle bernischen Untertanen, die auf bernischem Boden Haus und Grund hatten, irgend einer Gemeinde als Bürger zugewiesen. In

e) Die Gründung der Candsassencorporation 1785. Es blieb jedoch die große Zahl der Heimatlosen, die, ohne einen sesten Wohnsitz zu haben, von Ort zu Ort zogen und das Hauptkontingent der Armen und Bettler stellten. Das "Bettelgesind" war seit dem zojährigen Krieg zu einer wahren Candplage geworden. Die einheimisschen Bettler versuchte man durch die Schaffung des Heimatrechtsseshaft zu machen. Noch wimmelte das Cand aber förmlich von auswärtigen Korbmachern, Keßlern und Spenglern ohne Patente, Bürstenbindern, Spielleuten und vor allem "Zyginern".20 Don Zeit zu Zeit, lange sogar jährlich, wurden auf diese Ausgestoßenen, oft in

¹⁷ Lenzburger Aftenbuch E, S. 271 ff. (Rq. I, S. 343 ff.).

^{18 1.} Der Stedhof Bettenthal der Gemeinde Schafisheim

^{2. &}quot; " Jinsenthal " " Unterkulm

^{3. &}quot; " Kabishof " " "

^{4. &}quot; Wannenhof " " "

^{5. &}quot; " flügelberg " " Reinach

^{6. &}quot; " Geißhof " " " " 7. " Seon

^{19 1781} gelangten die Angehörigen des Steckhofs Wiliberg (Kirchspiel Reitnau) mit dem Gesuch um Zuteilung an eine Nachbargemeinde an den Rat. Der Hofsei 1751 übergangen worden. Da die Gemeinden sich weigerten, Wiliberg aufzunehmen, wurde diesem am 16. Januar 1781 ein eigenes "gemeindrecht" erteilt (Regest Rq. I, S. 530 f.).

²⁰ Vgl. z. B. die "Instruction für die Patrouilleurs" vom 28. September 1741 (Gedr. M.B. 5 Nr. 8).

engster Zusammenarbeit mit den benachbarten eidgenössischen Orten, Menschenjagden veranstaltet. Wer erwischt wurde, wurde über die Grenze abgeschoben, d. h. dem lieben Nachbarn auf den Hals geschickt. Auf diese Art kam man natürlich nie zu einer befriedigenden Sösung des Problems.

Im Caufe der Jahre drang die Einsicht durch, daß nur durch eine ganz radikale Maßnahme dieser Plage abgeholfen werden konnte, die zugleich den Schlußstrich unter den Ausbau des bernischen Gemeindes wesens zog: alle diese herumschweisenden Heimatlosen sollten ein Bürgerrecht erhalten. Aber keiner der vielen Bürgergemeinden konnte zugemutet werden, solche Bettler, die mit großer Wahrscheinlichkeit unterstützt werden mußten, in ihr Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

Da wurde 1785 von obrigkeitswegen eine eigene Corporation ge= gründet, in die alle Heimatlosen aufgenommen werden sollten.21 Der Incorporierte erhielt einen Corporationsschein, der dem Beimatschein der Untertanen gleichzusetzen war. Die Obrigkeit versicherte den Untertanen, alle ihre Rechte und freiheiten unangetastet zu lassen, erwartete aber von ihnen, daß sie die Incorporierten als Hinterfässen aufnehmen würden (Eingang und Urt. IV). Das ganze Cand wurde in zwölf Bezirke eingeteilt, von denen jeder eine Corporation bildete (6. Bezirk: Unteraargau inkl. Munizipalstädte) (Urt. 2). Diese Corporationen unterstanden der Candsassenkammer (Urt. 2); sie hatten gegenüber den Incorporierten die Rechte und Pflichten einer Bürgergemeinde (Urt. 3). Um einen fonds für verarmte Mitglieder zu äufnen, wurde von den Incorporierten eine Steuer erhoben, die Jahr für Jahr je nach den Auslagen neu festgesetzt werden sollte (Art. 5). ferner flossen die üblichen Unterstützungsgelder, die die Obrigkeit bisher an Heimatlose und findelkinder ausschütten ließ, von nun an in diesen fonds der Candsassenkammer (Urt. 6). Die Candsassenkam= mer war prinzipiell nur in Urmensachen zuständig. Im übrigen unterstanden die Corporationsgenossen weiterhin ihrem natürlichen, gesetzlich bestimmten Richter (Urt. 7). Die Vertreter der Candsassenkammer in den Bezirken arbeiteten ehrenamtlich (Urt. 8). Ihnen untergeord= net waren die Einzieher (zwei oder mehr pro Bezirk), die das Umt der Dorsteher in der Bürgergemeinde ausübten (Urt. 9). Die Candsassen=

^{21 &}quot;Verordnung die incorporierten Candsassen betreffend" vom 10. Mai 1785 (M.B. 27, S. 350 ff.).

kammer hatte neben der Armenunterstützung auch die Aufsicht über die Bevogtung der Witwen und Waisen und die Verwaltung ihrer Vermögen sowie über die Erfüllung der Heiratsbedingungen genau wie die ordentlichen Instanzen durchzusühren (Art. 10, 11, 12 und 13). Den Incorporierten war der Wohnsitzwechsel gestattet, sie mußten ihn aber der Kontrolle wegen vorher dem Einzieher melden (Art. 14).

Jugleich mit der Verordnung über die Candsassen wurde der Besehl erlassen, daß auch den Frauen und Kindern der Hintersässen Heismatscheine auszustellen seien. Dies war das letzte Glied in der Reihe der Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Urmut. Von diessem Datum an war jede Person im Staate Bern mit Ausweispapiesren versehen und in Armensachen einer Gemeinde zugewiesen.

III. Das Gemeinde- und Armengut

a) Aufnung. Der eigentliche Zweck, den Bern mit der Bildung der Bürgergemeinden vorerst verfolgte, war eine Neuordnung seines Armenwesens. Bisher war dieses auf der Kirchhöri als der tragenden Einheit aufgebaut gewesen. Nun sollte an deren Stelle die Bemeinde treten.22 Dorbedingung für die Übernahme dieser Aufgabe war die Aufnung eines Gemeinde= oder Urmengutes. Unsätze dazu waren an ein= zelnen Orten bereits aus der Zeit der Gütergemeinde vorhanden.23 Die Einnahmen aus den kleinen Bußen (Holz- und flurfrevel, feuerpolizei usw.), d. h. die sogenannten Einungen, und die Einzugsgelder von Zuzügern waren zur Deckung der Gemeindeausgaben herangezogen worden. Die meisten Gemeinden erhielten des weitern die Bälfte des obrigkeitlichen Ungeldes.24 (Das Un= oder Ohmgeld war eine Um= satsteuer auf Wein.) Dieses Einkommen genügte wohl für die ordentlichen Gemeindeausgaben (in erster Linie für die Entschädigung der Gemeindebeamten). Mit der übernahme der Urmenfürsorge mußte man jedoch neue Geldquellen eröffnen, sollten die Gemeinden nicht finanziell ruiniert werden. Man mußte zur direkten Steuer übergehen.

²² Bettel-Ordnung 1690 (Gedr.M.B. 7, Ar. 5, S. 1 ff.).

²³ Vgl. die verschiedenen Dorfrechte in Rq. I—III, 3. B. Dorsbuch von Gontenschwil vom 6./16. Januar 1665 (Rq. I, S. 416 ff.), Einzugs-Konzession an die Gemeinde Schafisheim vom 30. Juni und 10. Juli 1617 (Rq. I, S. 637 ff.).

²⁴ Ogl. für die Grafschaft Cenzburg Übereinkommen zwischen Vern und den Grafschaftsleuten über die Einführung eines Ungeldes vom 20./30. November 1617 (Rq. I, S. 315).

So erlaubte Bern einzelnen Gemeinden, auf "liegenden Gütern und von Vermögen von Particularen billige und mäßige Tellen" zu er= heben.²⁵

b) Höhe. Die Aufnung des Gemeindegutes ging freilich sehr langsam und mühselig vor sich. Noch 1785 mußte der Cenzburger Candvogt nach Bern melden: "Die Gemeinds Güther sind an den meisten Orten hiessigen Amts gering und kaum hinreichend, die gewohnlichen Außgaben zu Erhaltung der Armen und anderen zu bestreiten, so daß die gesmeinen Auslaben²⁶ meistens durch Anlagen erhoben werden müßen."²⁷ So war man froh, neben den Gemeindegütern noch die ehemalisgen Konds zur Armenunterstützung, also sämtliche Kirchens und Arsmengüter zu besitzen, um im Notfall auf diese zurückgreisen zu könsnen.²⁸

²⁵ Es sei in Erinnerung gerusen, das der bernische Staat selbst im ganzen 18. Jahrhundert keine direkten Steuern erhob. Das Zitat stammt aus der Bettelordnung von 1753 (Bib.M.B. IV, S. 518). Uls Beispiel:

[&]quot;Concession zu gunsten der Gemeinden Oberflachs und Auwenstein" vom 24. Februar 1759 (Rq. II, S. 256; ähnlich Thalheim, 21. August 1758, S. Pr. RR, S. 21 ff.) oder "Reglement der Gemeinde Seon" vom 5. März 1757 (Rq. I, S. 604 f.). Im letztgenannten Reglement wurde vorgesehen, daß die Steuern erhoben werden sollten, bis man sämtliche Gemeindeausgaben aus den Jinsen des Kapitals bestreiten könne.

²⁶ Sic!

Meldung des Candvogts zuhanden des Sanitätsrats betreffend die Ausbildung von Hebammen auf Kosten der Gemeinden. Die gleiche Meldung enthielt bei einzelnen Gemeinden Angaben über ihr Gemeindegut. Solche Angaben erhalten wir für achtundzwanzig von total vierundfünfzig Gemeinden. Don diesen achtundzwanzig waren vier überhaupt ohne Gemeindegut. "Geringes" oder "etwas" Gemeindegut besasen vier Gemeinden; zwei weitere hatten eines unter 100 Gulden, zwei andere von 400 Gulden; es folgen sechs Gemeinden von 800—1000 Gulden und vier zwischen 1000 und 2000 Gulden. Dier Gemeinden hatten ein Gemeindegut, das zwischen 2000 und 3000 Gulden lag. Bottenschwil besas 3100 und Gontenschwil als reichste Gemeinde 3600 Gulden (22. September 1785, San., Aften 127, S. 243 ff.). Ums Jahr 1760 erreichten die Gemeindegüter im Oberamt Aarburg solgende Höhe: Aarburg 10000 Gulden, Ricken 3500 Gulden, Wald 400 Gulden, Strengelbach 1900 Gulden, Oftringen 2500 Gulden, Niederwyl 3500 Gulden und Brittnau 1400 Gulden (Nachrichten, S. 63 f.).

²⁸ Die begriffliche Trennung des ehemaligen Armengutes der Kirchgemeinde vom neuen Armengut der Bürgergemeinde ist in den Aften nicht immer klar vollzogen. Eindeutig ist sie bei Bezeichnungen wie "Kirchen- und Armengut" oder "Gemeinde- und Armengut" (Bettelordnung 1753, Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

Much die Dermögen von anderen Körperschaften wurden natürlich nicht auf-

IV. Die Gemeinde im Staat

a) Die ursprünglichen Aufgaben der Gemeinde. Der Staat verwendete jedoch die Gemeindeorganisation nicht nur zur Besorgung des Armenwesens, obwohl das der Ausgangspunkt der Entwicklung war. Hier hatte er ja endlich eine organisatorische Einheit, der er die Erledigung von Aufgaben der untersten Verwaltung übertragen konnte. Durch die Zuweisung von neuen Aufgaben aber bekamen die Gemeinde und ihre Funktionäre eine ganz neue Stellung und Bedeutung innerhalb der Staatsverwaltung.

Bisher war die Gemeinde als Gütergemeinde eine Genossensschaft zur Erledigung von rein wirtschaftlichen Belangen gewesen. Es hatte sich vor allem darum gehandelt, die Bebauung der Felder zu regulieren, den Gemeindewald zu verwalten, Brunnen und Bäche sauber zu halten, die Haltung des Gemeindestiers und des Ebers zu ordnen usw.

b) Die Gemeinde funktionäre. Die Organisation war dementsprechend einfach, nach rein praktischen Gesichtspunkten orientiert und folglich auch von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Oberste Instanz war die Versammlung aller Gemeindeangehörigen. Ihr wurden die Dorfreglemente zur Abstimmung vorgelegt. Sie wählte in der Regel die Gemeindebeamten, und sie nahm die Abrechnung über das Gemeindegut entgegen. Die Beamten waren grundsählich in zwei Kategorien einzuteilen: Beamte, die von der Gemeinde vorgeschlagen, jedoch durch den Candvogt gewählt und vereidigt wurden, und Beamte, sür deren Wahl die Gemeinde allein zuständig war.

Oberster verantwortlicher Gemeindefunktionär war der (Dorf=) Untervogt. Alle übrigen Beamten waren ihm verantwortlich.²⁹ Ohne seine Einwilligung durften sie keine wichtige Amtshandlung vor= nehmen.³⁰ Meldungen an den Candvogt (Anzeigen über Flur= und

gehoben. Sowohl der Aarburger Amtsseckel (das Dermögen der Gemeinden des Gerichts Aarburg), wie der Cenzburger fürderling existierten weiter. für das Amtsgut der Gemeinden des Amtes Königsselden wurde sogar 1785 auf obrigkeitlichen Besehl ein Verwaltungsreglement erlassen (Mandat vom 22. Dezember 1785, Rq. II, S. 52 ff.).

²⁹ Dgl. Eide der verschiedenen Gemeindebeamten (Rq. I, S. 696 f.).

³⁰ Laut Dorfreglement von Othmarsingen dursten die Vorgesetzten nur mit Erlaubnis des Untervogts Gemeindeversammlungen einberusen oder ein "Gemeinwerk" (Frondienste für die Gemeinde) besehlen (Rq. I, S. 574).

Waldschaden) mußten ihm eingereicht werden.³¹ Sein Stellvertreter war der Statthalter.³² Un Rang und Unsehen folgten ihm die Gerichtssässen und Chorrichter; es ist aber zu betonen, daß die Inhaber dieser ümter keine eigentlichen Gemeindebeamten waren. Die Chorrichter unterstanden also nicht etwa dem Dorfuntervogt. Die Gerichtssässen taten es nur, wenn dieser selbst Ungehöriger des Gerichtes war.³³ Dorfuntervogt, Gerichtssässen und Chorrichter waren jedoch naturgemäß die angesehensten Männer im Dorse und die eigentlichen Kührer der Gemeinde.³⁴

Innerhalb der Gemeindeverwaltung folgten dem Untervogt die Diertleute oder Dierer. Ihnen war die Regelung aller genossenschaftelichen Angelegenheiten übertragen. Sie hatten die flurordnung zu bestimmen, die Gemeindewaldungen zu überwachen und die Zäune, Gräben, felder und Straßen zu "beschauen". Sie legten den Zeitzunkt der Ernte sest. Frevler mußten sie zur Rechenschaft ziehen, von ihnen die "Einungen" zuhanden des Gemeindegutes erheben und sie eventuell auch dem Candvogt verzeigen. Die Dierer besahlen und organissierten das "Gemeinwerk". Unch bei Ausführung von obrigkeitzlichen Dienstleistungen waren sie die verantwortlichen Ceiter. Ichen

³¹ Rq. I, S. 607.

³² Die Stellung des Statthalters ist nicht eindeutig zu bestimmen. Un einzelnen Orten wurde der Untervogt auch als Statthalter bezeichnet, oder der Statthalter war der Stellvertreter des Gerichtsuntervoats.

³³ Der Dorfuntervogt war praktisch, nicht aber von Umtes wegen, meistens Gerichtssässe. Alsdann bot er die andern "Richter" zu Gericht (vgl. Eide, Rq. I, S. 696).

³⁴ Im Oberamt Aarburg bildeten sie als "Vorgesetzte" einen festen, verwaltungstechnischen Begriff (die Chorrichter waren jedoch nicht in allen Gemeinden, sondern nur bei Bedarf Vorgesetzte). Der Dorfuntervogt wurde dort erster Vorgesetzter genannt (Nachrichten, S. 143 f.). Die Bezeichnung "Vorgesetzte" wurde in den andern Candvogteien nicht einheitlich verwendet. Als Vorgesetzte konnten auch weitere Gemeindefunktionäre bezeichnet werden (vgl. Befehle).

³⁵ In verschiedenen Gemeinden wurden sie auch Dorfmeister oder "Gschworene" genannt (Rq. I, S. 424, S. 649; III, S. 203 f.). In andern Dörfern standen die "Geschworenen", der Dorfuntervogt und dessen Stellvertreter, gerade im Gegensatz zu den übrigen "Vorgesetzten" (Rq. I, S. 425, S. 640). Alle diese Bezeichnungen konnten selbst in ein- und demselben Dorf wechseln. Aus dieser Catsache darf wohl der Schluß gezogen werden, daß sie nicht dem täglichen Sprachgebrauch entsprachen, sondern bei der Ausstellung von Gemeindereglementen und andern Urstunden willkürlich gewählt wurden.

³⁶ Gemeindeangehörige, die beim Gemeinwerk fehlten, hatten den Dierern

Jum Schutz der Gemeindewaldungen wurde bereits im 17. Jahrhundert neben den Vierern ein besonderer Beamter bestellt: der (Gemeinde-) Bannwart. In den meisten fällen war er identisch mit dem Gemeindeweibel.³⁸ Der Weibel oder Bannwart (auch forster oder Holzweibel genannt) hatte die Wälder zu visitieren. Er mußte serner die Zelgen begehen und die Zäune kontrollieren.³⁹ Als eigentlicher Weibel bot er die Gemeindeangehörigen zur Versammlung und verkündete den Tag der Rechnungsablage.⁴⁰

Eine weitere Aufgabe der Vorgesetzten bestand in der Aufsicht über die Feuerstätten. Als "feuergschauer" hatten sie zu bestimmten Zeiten die Ösen, Backösen und Kamine zu kontrollieren und die Aus= besserung von Schäden zu veranlassen. Auch hier erfolgte mit der Zeit eine Differenzierung. 1734 wurde für Othmarsingen sestgelegt, daß ein "geschwohrner, ein jeweiligen seürhaubtmann und ein maurer" zwei= mal im Jahre die "visitation der Feürstätten" durchführen solle.41

Dorfuntervogt, Dierer, Weibel, Bannwart und feuerschauer waren in der Regel Gemeindebeamte, die von der Gemeindeversamms lung gewählt und gesetzt, jedoch durch den Candvogt in Eid aufgenommen wurden.⁴²

eine Buße zu entrichten. Diese bestellten mit dem Geld einen "Söldner", der die unterlassene Arbeit ausführte (Rq. I, S. 424 und 607).

³⁷ Die Aufgaben der Vierer wurden aus allen Dorfrechten zusammengestellt. Sie dürften in sämtlichen Gemeinden ähnlich gewesen sein, wurden aber nirgends in ihrer Gesamtheit angeführt (vgl. Rq. I—III). Über die Vierer als Leiter der obrigkeitlichen Frondienste und Fuhrungen siehe Nachrichten, S. 138.

³⁸ Die Differenzierung in der Gemeindeverwaltung kam erst im 18. Jahrhundert zur Durchführung.

³⁰ In Veltheim wurde ihm vorgeschrieben, daß er im Cag zweimal "zu den Telgen schauwen" und einmal "zu den Höltzeren, der Gemeind zugehörig, lugen" müsse (Rq. III, S. 202).

⁴⁰ In Schafisheim wurde verlangt, daß der "weibell einem jeden ordentlich zum hus anmellden soll" (Rq. I, S. 646).

⁴¹ Rq. I, S. 577.

⁴² Die Eidablegung erfolgte an der Twingsbesatzung oder der Twingsergän3ung. Neben den genannten Gemeindebeamten führen die Twingrödel noch folgende Leute auf, die den Eid zu leisten hatten: Wirte, Weinschätzer (für den Bezug
des Ungelds), Feuerläuser (waren verpflichtet bei Brandausbruch in andere Gemeinden zu "lausen"), Feuermeister (die Chefs der Feuerwehr), Metzger, Zehntknechte (die Einzüger der obrigkeitlichen Zehnten), Trottmeister, Steuermeier (die
Einzüger der obrigkeitlichen Steuern) u. a. Die Beamtungen waren von Landvogtei
zu Landvogtei und von Twing zu Twing verschieden.

Das so entworfene Bild der Gemeindeorganisation muß freilich sogleich eine kräftige Korrektur erfahren. Höchst selten waren die Beamtungen derart sauber ausgeschieden. Eine unglaubliche Ümterkumulation war allgemein üblich. Der Dorfuntervogt, der Bannwart,
der Weibel, der feuermeister, sie waren alle zugleich auch Dierer. Die ganze Derwaltung war eben nicht nach schematischen, sondern
rein praktischen Gesichtspunkten ausgebaut. Die Wirklichkeit war aber
die, daß für alle die verschiedenen Ümter nicht genügend fähige, verantwortungsfreudige Männer verhanden waren. 44

Neben den obrigkeitlich vereidigten gab es dann noch ganz wenige "gewöhnliche" Bemeindebeamte. Da war in erster Linie der Dorfsseckelmeister. Er wurde meistens durch die Bemeinde, hie und da auch durch die Vorgesetzten gewählt. Seine einzige Aufgabe bestand in der Führung der Bemeinderechnung. Alle Einnahmen und Ausgaben hatte er zu buchen und nach bestimmter frist — meistens nach einem Jahr — der Bemeinde Rechenschaft abzulegen. Kontrollsorgan war der Landvogt.

Zuchtstier= und Gemeindeeberhalter, Schweinehirt usw. waren weitere Gemeindebeamtungen, für deren Bekleidung es keines Eides bedurfte.

c) Neue Aufgaben der Gemeinde in der staat lichen Derwaltung. Im 18. Jahrhundert trat der Staat nun mit neuen Aufgaben an die Gemeinde heran, oder die bereits bestehenden wurden vereinheitlicht und reglementarisch verankert. Im Militärwesen wurde die Gemeinde stärker herangezogen. 46 Die Polizei wurde unter Mit-

Die Twingrödel geben da klare Auskunft. Es sei aber noch die Klage eines Hosmeisters von Königsselden erwähnt, der in jeder Gemeinde einen beeidigten Mann sinden sollte, um der Bevölkerung Gesundheitsscheine auszustellen; dieser durste jedoch mit dem Gesuchsteller in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehen. Der Hosmeister erklärte, die Aussührung dieses Besehls sei unmöglich. In den meisten Gemeinden gebe es nur einen Beeidigten, der Gerichtssässe, Chorrichter, Vorgesetzter und Viehinspektor in einer Person sei. Zugleich sei er aber auch mit dem größten Teil des Dorfes verwandt (Schreiben vom 4. februar 1784, San., Akten 108).

^{44 1767} münschte der Vorgesetzte von Moosleerau, daß dieser Gemeinde wiesder ein Weibel gesetzt werde. Seine beiden Mit-Vorgesetzten seien weder des Cesens noch des Schreibens kundig (Bericht vom 14. februar 1767, Cenzburger U.-B. C, 5. 499).

⁴⁵ So 3. B. in Brittnau (XIII. 128, Urt. "Brittnau").

⁴⁶ Die Gemeinde hatte folgendes Material anzuschaffen: "Grenadierer-Kappen,

wirkung der Gemeinden organisiert.⁴⁷ Beim Straßenbau hatte die Gemeinde als Ganzes mitzuwirken,⁴⁸ die Organisation des Feuerlöschwesens wurde ihr übertragen uss.⁴⁹

d) Mißwirtschaft. So stieg die Bedeutung der Gemeinde innerhalb der Verwaltungsorganisation. Es stieg aber auch die Verantwortung ihrer Beamten. Da zeigte es sich, daß diese in vielen fällen den neuen Ausgaben nicht gewachsen waren. Immer wieder kam es zu Kompetenzüberschreitungen. Die folge war eine erschreckende Mißwirtschaft innerhalb der Gemeindeverwaltungen. Die Vorgesetzten zechten und praßten auf Kosten der Gemeinde. Cangwierige Prozesse wurden aus dem Gemeindegut bestritten. Anstatt daß dieses geäusnet wurde, nahm es ab; die Gemeinden verschuldeten. So Es mußte energisch durchgegrifsen werden, sollten nicht gefährliche folgen entstehen. Die Sicherungen, die gegen eigenmächtige Handlungen von Gemeindebeamten bereits bestanden, waren bedeutend zu verstärken. Zwei Wege konn-

Taschen, Cartouschen und Beil, wie auch Dragoner-Sattel, Kleider und Zugehörd, den Proviant-Wagen, Dekenen, Hauen, Schausel, Bikel und anderen Zugehörd" ("Ausgedehnte Instruction für die Herren Cand-Majoren" vom 1. februar 1770, Art. 126, Bib.M.B. V). Sie hatte die Trüllmeister zu besolden ("Ausgedehnte Instruction usw." Art. 123). Bedürstige Gemeindeangehörige waren bei der Anschaffung der Armatur zu unterstützen (Mandat vom 2. April 1767, Bib.M.B. IV, S. 752 f.). Dor allem war die Ausrüstung der Dragoner Angelegenheit der Gemeinden (Mandat vom 8. februar 1776, Bib.M.B. V, S. 443 ff.). Die Organisation des Schießwesens schließlich wurde durch die Gemeinden mit Staatsunterstützung durchgeführt (Besehl des Kriegsrates vom 17. November 1710, Arburger Urbar und Rodel I, S. 3).

⁴⁷ Die Geschichte der "Dorsprovosen" war eine wahre Leidensgeschichte. Die Gemeinden hatten seit der Jahrhundertwende solche Provosen zu unterhalten. Es scheint aber nie richtig geklappt zu haben. Noch 1792 mußte der Landvogt von Schenkenberg einen Besehl an die Dorgesetzten erlassen, es dürften nicht "blinde, lahme und taube oder gehörlose oder sonst allzu schwache Männer" mit diesem Umt betraut werden (Besehl vom 24. Mai 1792, Derbot- und Reglement-Buch III der Ümter Schenkenberg und Castelen, S. 14 ff.). Die Dorsbewachungen in gefährlichen Zeiten wurden durch die Gemeinden freiwillig organissert (Mandat vom 31. Dezember 1742, Bib.M.B. IV, S. 364).

⁴⁸ Ogl. Straßenreglement vom 29. April 1744 (Aarburger Instruktionenbuch, S. 52 ff.).

⁴⁹ Mit andern Worten, die bereits oben geschilderte Organisation wurde obrigkeitlich sanktioniert.

⁵⁰ Vgl. Gränichen (Rq. I, S. 423 ff.), Reitnau (Rq. I, S. 714 ff.) und die Gemeinden des Oberamtes Schenkenberg (Rq. III, S. 105 ff.). Ferner der Skandal bei den Vorgesetzten von Kulm (Cenzburger A.-B. C, S. 891 ff.).

ten zur Erreichung dieses Ziels beschritten werden: einerseits war das Kontrollrecht der Gemeindeversammlung auszubauen, anderseits mußte die obrigkeitliche Aussicht intensiviert werden, also "Demokratisierung" der Gemeinde und zugleich engere Bindung an den Staat.

- e) Ubhilfe.
- 1. Demokratisierung der Gemeinde. Als Grundlage für die Sicherung des Mitspracherechtes aller Gemeindeangehörigen wurden auf deren Wunsch die Gemeindereglemente neu gefaßt. Die Kompetenzen der Beamten wurden darin ganz genau umschrieben. Dor allem durften diese nicht mehr nach Belieben die Gemeinderechnung für persönliche Unkosten belasten. Für jede ihrer Verrichtungen wurde ein Tarif ausgestellt. Es war ihnen strengstens verboten, ohne Befragung der Gemeinde Gemeindegut zu veräußern oder gar Schulden zu machen. Das Prozessieren war ihnen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeversammlung gestattet. Über alle Einnahmen und Aussgaben hatte der Seckelmeister schriftlich der ganzen Gemeinde (nicht nur den Vorgesetzten, wie es teilweise üblich geworden war) jedes Jahr zu einem sestgesetzten Termin Rechnung abzulegen. Durch solche Maknahmen hoffte man, den Übelständen abhelsen zu können.
- 2. Staatliche Kontrolle. Freilich erwies sich auch die Gemeinde nicht immer als ausreichende Kontrollinstanz. In mehreren Fällen sah sich der Candvogt veranlaßt, die Gemeindeangehörigen durch Bußen zu zwingen, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, "damit über das an der Gemeinde Vorkommende das Gemessene beschlossen werden könne". Der was ist von der Gemeinde als Aussichtsorgan zu halten, wenn die Gontenschwiler den Candvogt ersuchen, ihnen einen anderen Weibel zu setzen; der gegenwärtige sei ihnen wegen seines Eisers und fleißes, besonders was die Bußen anbelange, verhaßt? Der

⁵¹ Dgl. Rq. I—III.

Die Mahnahmen wurden jedoch nicht generell im ganzen Staatsgebiet, sondern nur von Fall zu Fall durchgeführt. Daraus ergaben sich starke örtliche Abweichungen. Ich versuche, lediglich die allgemeinen Linien aufzuzeigen, ohne auf Einzelbeiten einzugehen.

^{52 &}quot;Oberamtlicher Befehl wegen fleißigerer Besuchung der Gemeinds-Versammlungen zu Aupersweil" vom 8. Dezember 1785 (Befehle II, S. 4 f.).

⁵³ Rapport des Candvogts von Cenzburg vom 2. februar 1643, Cenzburger 21.-23. H, S. 51 ff.

Unter diesen Umständen war es besser, wenn der Staat selbst direkt in die Gemeindeverwaltungen eingriff.

Die Gemeindereglemente wurden durch den Landvogt gemeinsam mit den Vorgesetzten vorbesprochen. Der Erlaß erfolgte nun durch den Kleinen Rat. In ganz krassen fällen (Umt Schenkenberg) wurden die Reglemente sogar ohne Befragung der Gemeindeversammlung einzestührt.⁵⁴

Weiter waren nun die Rechnungen jährlich dem Candvogt vorsulegen. Erst nachdem er sie "passiert" hatte, wurden sie der Gemeindeversammlung bekanntgegeben. In Gränichen mußten ihm die Vorgessetzten jährlich über die Durchführung des neuen Dorfreglements Bericht erstatten. Derkauf von Gemeindegut, Schuldverschreibungen und ähnliche finanzielle Maßnahmen waren nur mit seiner Erlaubnisgestattet.

f) Zusammenfassung. Wir stellen abschließend sest: Dem Staat war es gelungen, sich in der Gemeinde eine unterste Verwaltungseinheit zu schaffen. Die Gemeinde hatte dadurch an Bedeutung und innerer Kraft gewonnen. Durch die Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinde über den ursprünglich rein wirtschaftlichen Aufgabenkreis hinaus und durch die Steigerung der Rechte der Gemeindeversammlung war diese zu einem eigentlichen demokratischen Selbstwerwaltungskörper geworden. Zugleich aber war sie in eine starke Abhängigkeit vom Staat geraten. Dieser mischte sich — freilich gezwungenermaßen — mehr und mehr auch in die internen Gemeindeangelegensheiten ein. 56

^{54 &}quot;Reglement zu Hinterhaltung der liederlichen Verwaltung des gemeinen Guts der Gemeinden des Amts" vom 2. und 30. Juni 1761 (Rq. III, S. 105 ff.).
55 Åg. I, S. 425.

⁵⁶ Der Staat war freilich stets bemüht, die Gemeinderechte zu schonen. Die zwangsmäßige Durchsührung der Sanierung der Schenkenberger Gemeindeverwaltungen blieb ein Ausnahmefall. Wenige Jahre später drohte ein Beschluß des Kandvogts von Schenkenberg über Aushebung der Gemeindeweide im ganzen Oberamt am Widerspruch der Gemeinde Thalheim zu scheitern. Die Vennerkammer erklärte, "ohne den freywilligen Consensus samtlicher Gemeinden" könne er nicht Rechtsgültigkeit erlangen. Nach langen Verhandlungen stimmte schließlich auch Thalheim zu (Akten aus dem Jahr 1769, St.A.A. 1106, Ar. 16, S. 21 ff.).

6. Ubschnitt:

Die obrigkeitlichen Beamten auf der Candschaft

Die Möglichkeit der Heranziehung der Gemeinden als Organisationsform der staatlichen Verwaltung wurde jedoch nicht mehr voll ausgenutzt. Die Verwendung ihrer Funktionäre für staatliche Maßenahmen blieb auf einige wenige Tätigkeitsgebiete beschränkt. Leicht wäre sie auf weitere Verwaltungszweige ausdehnbar gewesen, wenn sich die Gemeindeorganisation einmal eingelebt und gesestigt hatte. Eine gründliche politische und verwaltungstechnische Schulung der Untertanen ganz allgemein und ihrer Behördemitglieder im besondern wäre freilich die Voraussetzung gewesen. Daß Bern selbst diesen Weg einschlagen wollte, zeigen seine Bemühungen um die Hebung des Unssehens der Gemeindeversammlung und der Gemeindebeamten. Doch die Tage des bernischen Regiments waren gezählt. Bereits in ihren Unfängen wurde diese Entwicklung jäh abgebrochen.

Bern hatte somit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine allsgemeine verwaltungstechnische Austeilung der Candvogtei in niedere Einheiten durchgeführt. Gericht, Kirchspiel und Gemeinde waren wohl vielversprechende Ansätze; es kam jedoch nicht mehr zu einem endgültigen Ausbau dieser Möglichkeiten. Die Candvogtei blieb folgslich die letzte Einheit der bernischen Derwaltungsorganisation. Alle obrigkeitlichen Beamten waren und blieben direkt dem Candvogt unterstellt,2 ausgenommen eben jene wenigen fälle, in denen bereits eine neue Zwischeninstanz in form des Gerichts, des Kirchspiels oder der Gemeinde gefunden worden war. Diese obrigkeitlichen Funktionäre wählte der Candvogt nach freiem Ermessen aus der Masse seiner Amtsangehörigen, übertrug ihnen ihre Amtspflicht, nahm sie in Eid auf und überwachte ihre Tätigkeit. Alle waren sie reine Erekutivs

¹ Wie bitter nötig eine sochulung selbst in der Regenerationszeit noch war, zeigt die Passivität des Berner Volkes bei und unmittelbar nach der Einsührung der Versassung von 1831. Aur ein geringer Teil der Bürgerschaft nahm am
öffentlichen Leben teil, bis dann Stämpfli seine Landsleute aufrüttelte und zum
politischen Denken erzog (vgl. Feller, Richard: Das Berner Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung).

² Es waren die untersten Beamten aus sozusagen sämtlichen Verwaltungsgebieten: aus dem Polizei-, dem Sanitäts-, dem Strassenbau- und dem Schulwesen, aus der Zoll-, der Getreide-, der Forstverwaltung usw.

organe. Ihr Amt wurde stets durch ein obrigkeitliches Mandat geschaffen, in welchem ihre Kompetenzen ganz genau umschrieben waren. Diese ihre Amtsbefugnisse blieben auf einen ganz bestimmten Derwaltungszweig beschränkt. Mit dem Erlöschen der Wirkungskraft des betreffenden Mandates löste sich auch das Beamtenverhältnis.

Aus diesen Gründen geht es kaum an, solche Kunktionäre in das feste Befüge der bernischen Verwaltungsorganisation einzureihen, obwohl sie gerade den Hauptharst aller obrigkeitlichen Beamten bilde= ten. Ihr Verhältnis zum Staat blieb eben stets ein gelegentliches, auf ganz bestimmten Voraussetzungen beruhendes. für unsere Untersuchung find fie deshalb nur von sekundärem Interesse. Sie finden hier lediglich der Vollständigkeit halber Erwähnung. Don sekundärem Interesse sind sie für uns vor allem auch darum, weil sie nach der ganzen form ihrer Wahl, ihrer Amtsverpflichtung und ihrer Amtsbefugnis rein obrigkeitliche Beamte und bloke Erekutivorgane waren. Jede eigene Initiative, ja jede Selbständigkeit des Handelns und des Urteils fehlte ihnen. Es wäre völlig irrig, in ihnen Vertreter von Untertaneninteressen suchen zu wollen. Damit scheiden sie aber für unsere besondere Fragestellung aus. Höchstens der Grad ihrer Zuverlässigkeit fönnte uns interessieren. Diese hing aber nur von der mehr oder weni= ger straffen Aufsichtstätigkeit des Candvogts ab. Er blieb schlieklich allein für das richtige Kunktionieren des Verwaltungsapparates bis in seine äußersten Zweige verantwortlich.

7. Abschnitt:

Schlußbetrachtungen

Uls allgemeines Ergebnis unserer Untersuchungen ist die Festsstellung eines starken Ausbaus der zentralen Staatsgewalt auf Kosten der einzelnen Ortsrechte zu buchen. Wir haben die kluge und geschickte Politik Berns kennengelernt, welche die Eigenrechte der Untertanen theoretisch schonte, praktisch jedoch entweder absolut kontrollierte oder dann untergrub. Wir mußten auch bemerken, daß die Untertanen diesser Entwicklung nur selten Hindernisse in den Weg legten, daß sie sie sogar, was vor allem die Rechtsprechung anbelangt, selbst förderten.

Wir sahen schließlich, wie der Staat aus organisatorischen Gründen versuchte, neue Gemeinschaftsformen der Untertanen zu bilden, daß er diese aber in strengster Abhängigkeit von der Staatsverwaltung hielt — teils aus ständig wachem Mißtrauen, teils durch die politische Unmündigkeit der Untertanen und ihrer Behörden gezwungen.

Die Passivität der Untertanen gegenüber den meisten obrigkeitlichen Eingriffen, dieses Versagen in Fragen der Selbstverwaltung rechtsertigte offenbar die Haltung der Obrigkeit gegenüber ihren Staatsangehörigen. Die Untertanen wollten und mußten tatsächlich "vätterlich" überwacht und geführt werden.¹

Als nochmaliges Beispiel der streng reformatorisch=absolutistischen Auffassung sei ein Kapitel aus dem Meyen-Mandat von 1716, das jährlich von der Kanzel verlesen werden mußte, angesührt. Gott hat — nach diesem Mandat — drei Stände, den Wehr-, den Cehr- und den Nährstand eingesetzt. Den "Fürgesetzten" ist nach Gottes Willen "alle Ehr / gebührender Respect / Gehorsam und Danasbarkeit zu erweisen / under der angehendten Verheißung langen Cebens / zeitlichen Segens und Blückseitzt; Dahero wollen Wir alle und jede die Unseren zu Statt und Cand alles Ernsts angemahnt haben / so lieb einem jeden ist / Gottes Segen zu erlangen / sich zu besleißen / sowohl alles schuldigen Gehorsams / Treu und Ehrerbietung gegen ihrer von Gott vor- und eingesetzten Obrigkeit / die Tag und Nacht für die Wolfahrt und Erhaltung deß Vatterlands wachet / und dasselbe beschütztet / als gegen den Fürgesetzten im geistlichen Stand / die Uns den Weg zur Seligkeit weisen: Wie auch den Fürgesetzten im hauß-Stand wegen ihrer großen Sorg und tragenden fleißes." (Mandat vom 4. Juni 1716, Gedr. M.B. 11 Ar. 15, S. 673 ff.).

1769 wird freiburg von Bern "ganz fründ brüderlich und best mögend" darauf aufmerksam gemacht, daß es besser sei, Klagen der Untertanen "vor den Richter" zu weisen als sie direkt entgegenzunehmen (Schreiben vom 1. Upril 1769, Miss. 82, S. 471 f.).

Im Jahre 1790, als das Waadtland unruhig wurde, sollten die dortigen Sandvögte dem Volk zusprechen und ihm die Vorteile und das Glück, die sie im bernischen Staat genossen, ausmalen. «Nulle part il est moins difficile de resister aux abus de l'autorité et le plus aisé d'obtenir la protection des loix . . . Le Gouvernement de la République est un Gouvernement paternel qui ne lève pas d'impôts . . . et qui s'occupe avec une tendre sollicitude de tout ce qui peut intéresser le bien général; lié au respect de la liberté personelle, à la garantie de toutes les propriétés, à l'égalité de tous les hommes en présence de la Justice, et à l'uniformité de loix pour toutes les classes de citoyens Le meilleur de tous les Gouvernements est sans doute celui qui contribue le plus à la félicité générale» (Mandat vom 3. September 1790, M.B. 30, S. 336 ff.).

Ein Jahr später schließlich wurde — wir staunen — an der offiziellen Jahrhundertseier zur Gründung Berns im festzug, der von den jungen Berner

¹ Bern vertrat diese Anschauung immer und immer wieder. Interessant ist, wie die Formulierung mit dem fortwährenden Ausbau des Staatsrechtes änderte.

Eine nachträgliche Rechtfertigung seiner Politik schien Bern auch im materiellen Wohlstand seiner Untertanenlande zu finden. "Bern ift eine der vollkommenften, vielleicht die vollkommenfte Uriftokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat, bey allen sei= nen Mängeln, die ich nicht verkenne", schrieb der deutsche Reiseschrift= steller Meiners im Jahre 1788.2 über die Lage im Untern Aargau erhalten wir folgendes Bild: Die Bauernschaft zerfiel — wirtschaftlich gesehen — in zwei Teile, in die Angehörigen der am linken Agreufer liegenden Candvogteien Biberstein, Schenkenberg und Castelen einerseits und die Ungehörigen der am rechten Uareufer liegenden Umter Uarburg, Zofingen, Lenzburg und Königsfelden anderseits. Während jene auf den kargen Udern der Jurahänge trotz mühsamer Arbeit kaum den eigenen Bedarf an Feldfrüchten zu decken vermochten und deshalb den ausgiebigeren Weinbau vorzogen, zählten diese, vor allem die im Umt Cenzburg ansässigen, im 17. Jahrhundert zu den haupt= getreideproduzenten des ganzen Staates. Bei der überstarken Bevölke= rungsvermehrung genügte der aus dem Boden stammende Reichtum freilich bald nicht mehr; weitgehende Verarmung drohte.3 Durch das Aufblühen der Industrie (Ceinenweberei, Baumwolltücherfabrikation) wurde diese besoraniserregende Entwicklung jedoch aufgehalten und die Grundlage zu neuer Wohlhabenheit geschaffen. Der wirtschaftliche Gegensatz zu den völlig industrielosen Gegenden am Nordufer der Uare wurde dadurch freilich noch größer.

Über die einzelnen Candvogteien weiß ein Zeitgenosse Meiners' folgendes zu berichten: Aarburg hat "blühenden Feldbau; auch sind die Dörfer mit Fabrikanten bevölkert."4 Zosingen: "Große und schöne

Patriziern (dem sog. Außeren Stand) organisiert wurde, eine weibliche figur nach römischem Schnitt in weiße Seide gekleidet mitgeführt, "das Sinnbild der freyheit" (Programm des Umzugs, aufgestellt am 21. Mai 1790, Gedr. M.B. 10 a, Ar. 20, S. 25).

² Meiners, Briefe über die Schweiz, I, S. 162.

³ Dieser Zustand war in Bern bekannt; in verschiedenen Rapporten berichteten die Umtleute über die zunehmende Verarmung der Umtsangehörigen. Als Beispiel: 1702 erklärte der Candvogt von Cenzburg, es sei ihm "bei dem kläglichen Zustand" der Umtsangehörigen unmöglich, die Bodenzinse gemäß Jinsrodel einzutreiben (S.Pr.K. S. 258 ff., Protokoll vom 20. März 1702). (Caut Beschluß der Zweihundert vom 9. Mai 1701 wurden schon im Frühjahr 1701 verschiedene Bodenzinse gestundet, da die Schuldner einsach nicht mehr zahlungsfähig waren. R.M. 18. März 1701, S. 47 f.).

⁴ Haller und Heinzmann. II, S. 373.

felder zeichnen diesen Candstrich aus. Vorzüglich ist das Müllithal berühmt wegen seiner Fruchtbarkeit und dem guten fleißigen Feld= bau."5 "Die Candvogtey Cenzburg ist das weitläufigste 21mt im deut= schen Gebiet. Wiesen und Uderfelder wechseln zum Dergnügen mit einander ab. Der Bauer in dieser Gegend liebt den feldbau, daher er auch noch in andere Theile des Kantons sein Korn verkaufen kann, denn er arbeitet nicht bloß für seinen Hausgebrauch das "feld."6 Das Hofmeisteramt Königsfelden gehörte bereits nicht mehr in die Reihe dieser reichen Candvogteien; von so drückender Urmut, wie sie in den Juragegenden herrschte, war es aber dennoch weit entfernt: "Sehr fruchtbar ist der dasige Boden nicht, meist kiesigt und sandigt und schwer fruchtbar zu machen."7 Und nun Biberstein und Schenkenberg: "Mittelmäßiger Wein ist der ganze Reichthum dieser Begend." (Vom gleichen Wein berichtete der Commandant von Aarburg, zu dessen festem Amtseinkommen 12 Saum "Unterberger" gehörten: "Zuweilen ist dieser Pensionwein noch trinkbar, zu Zeiten aber nicht"!)8 Heinzmann fährt weiter: "Kein Boden ist so rauh, so steinigt ... wie dieser hier — Mangel ist überall; auch das Dieh ist dürr, hager und die fütterung schlecht".9 Berade in diesen Begenden hatte die Obrig=

⁵ Auf die Zuverlässigkeit der Angaben wirft es ein eigentümliches Licht, wenn einige Jahre früher der Landvogt von Aarburg (dem die Gemeinde politisch unterstellt war) melden mußte: Mühlithal, "eine kleine blutarme und ganz abgesönderte Gemeind", die aus 30 Haushaltungen besteht, "welches mehrentheils sehr arme Leute" sind (Nachrichten, S. 99 f.). Soweit die Reiseschilderungen Einzelheiten geben, sind sie sehr vorsichtig zu gebrauchen. Den allgemeinen Eindruck — der überdies mit den Akten völlig übereinstimmt — können sie gleichwohl den Catsachen entsprechend wiedergeben.

⁶ Haller und Beingmann, II, S. 375.

⁷ Auch obrigkeitliche Akten wiesen auf die Armut hin: So meldete ein Hofmeister an den Sanitätsrat, die Gemeinden könnten wegen "der Armuth und dem Unvermögen" nicht mehr als die bereits vorhandenen Hebammen unterstützen. Dies stimme wirklich, da die Gemeinden "überhaupt sehr arm und dürftig" seien und "gar keine Hülfsquellen" hätten. (Schreiben vom 1. August 1785, in den Akten des Sanitätsrates, Mappe 127, S. 176).

⁸ Nachrichten, S. 110 f.

In den Juragegenden scheint die Lage wirklich sehr schlimm gewesen zu sein: Über die Situation im Umt Schenkenberg, die auf jeden Kall im Umt Castelen genau gleich gewesen sein dürfte, stehen uns zwei amtliche Gutachten zur Verfügung; das eine, ausgestellt von der Vennerkammer, enthält Vorschläge zur grundsätlichen Behebung der wirtschaftlichen Not; es stammt aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und ist betitelt: "Gutachten, wie denen Umbtsessen hinder Schenkenberg von dem

feit Gelegenheit, ihre "vätterlichen Gefühle" gegenüber den Untertanen zum Ausdruck zu bringen. Sie tat es auch immer wieder, unterstützt von ihren bedeutenosten Köpsen, wie dem oben zitierten Candvogt von Cscharner auf Schenkenberg. Die gesamte Handelspolitik (Getreidehandel, Weinhandel, Diehhandel) wurde nach den Bedürfnissen dieser Bevölkerung ausgerichtet; mit Zustimmung der Gemeinden wurde das Allmendgut ausgeteilt; die Armen wurden tatkräftigst unterstützt; bei Epidemien wurden die Arzt- und Apothekerkosten von der Obrigkeit übernommen. Freilich konnte die Armut mit all diesen Hilfsmaßnahmen nur gelindert, nicht aber getilgt werden. Sie war eben nicht auf eine sehlerhafte Verwaltung, sondern auf die Kargheit des Bodens zurückzuschen. Die Obrigkeit und vor allem initiative Candvögte unternahmen wiederholt Versuche, um diesem Grundübel zu steuern. Neue landwirtschaftliche Methoden wurden ausprobiert

Undergang aufszuhelffen." Einleitend wird die Candvogtei beschrieben als "ein durch allerley unfähl gekranketes, sast außgesogenes und zur völliger Ruin periditierendes Umbt". Und abschließend heißt es: So glauben wir, daß "demme gäntzlichen Undergang zusinenden, armüthigen Umbt Schenkenberg" doch noch geholsen werden kann (S.Pr.J., S. 318 ff. Gutachten vom 27. Dezember 1698).

Die obrigkeitlichen Eingriffe scheinen aber keine Besserung hervorgebracht gu haben. Siebzig Jahre später finden wir wieder ein Gutachten mit neuen Dorschlägen zur Abhilfe. In diesem Zusammenhang interessiert uns ebenfalls nur die Einleitung: Schenkenberg ift "eines der ärmsten Theillen Dero Canden. Die Urmuth und das Elend ist darinn so groß, daß im Winter 1768 halbe Dorffschafften drey Monath lang kein Brodt gegeffen, und albin mit roben und oft gefrorenen Rüben und Erdapflen sich ernährt; daß die Kinder der Urmen die Schulen nicht besuchen, weil sie nicht gekleidet find und daß in der herbsten Witterung gange famille und Kindbetterinnen in fast offenen Ställen sich aufhalten muffen Der Urme findet um so da weniger hilf und Darreichung, da felbst der größere Cheil der Bauren wegen der Beschaffenheit ihrer Gütter, die ungeheure Urbeit erforderen, mit unendlichen Beschwerden beladen und dennoch gröften Theils von geringem Ubtrag find, in den allerengsten Umständen leben" (S.Pr., KKK, S. 179 ff., Gutachten vom 1. November 1770). Dieses Gutachten stützt fich auf einen Bericht des Candvogts Niklaus Emanuel von Cicharner, der sich als Präsident der Gkonomischen Besellschaft um die Hebung der Candwirtschaft, aber auch um die förderung des Schulwesens große Derdienste erwarb und dem Pestaloggi in "Lienhard und Gertrud" als "Urner" ein bleibendes Undenken schuf. In einem Bericht vom 16. März 1770 meldete er: Die Reben werden von den Bauern mit Recht als ihr kostbarstes Land angesehen; es ist das einzige, das ihnen etwas Geld einbringt. Der Kornbau ift kaum für die Bewohner zureichend; der Unbau ift teuer und mühfam (Schenkenberger Dot .- B. E, S. 49).

und propagiert. Die Candwirtschaft wurde derart mit allen Mitteln gefördert, daß Meiners sestsstellte, daß in den Munizipalstädten das Dorurteil herrsche, "daß die Regierung sie demüthigen, oder wenigsstens den Candmann auf ihre Kosten emporbringen wolle".¹0 Ein anderer Europareisender, der Engländer William Coze, machte ebensfalls seine Beobachtungen über "the comfortable state, and even wealth, which so peculiarly distinguishes the peasantry in the whole canton of Berne".¹¹ Er kam zur überzeugung, daß der Brund für diesen Wohlsstand vor allem in der Unbefangenheit zu suchen sei, mit der die Berner Patrizier an alle Wirtschaftsfragen herantraten, indem es in ihren Reihen verpönt sei, sich irgendwie mit Handel oder Gewerbe zu besfassen.¹²

Bereits Meiners hat in der zitierten Stelle auf die unterschiedliche Einstellung von Stadt und Cand gegenüber der Berner Regierungspolitik hingewiesen. Die Ungehörigen der bernischen Candstädte fühlten sich gegenüber den Bauern zurückgesetzt. Sie waren wirtschaft= lich eingeengt und in ihrem Unternehmungsdrang gehemmt. Die verschiedene Reaktion von Stadtbürger und Candmann auf die bernischen Verwaltungsmethoden beruhte jedoch nicht nur auf dem Unterschied der wirtschaftlichen Interessen. Die Kluft war tiefer. Es ging letten Endes um die geistige Einstellung. Wohl suchte Bern die wirtschaftlichen Interessen seiner Untertanen zu wahren. Wohl hatte sich der bernische Staat nach und nach auf dem Gebiete der Rechtsprechung und der Verwaltung zum Rechtsstaat hin entwickelt. In einer Beziehung kannten die Bnädigen Herren aber kein Entgegenkommen, auf dem Bebiete der gedanklichen freiheit. Auch hier spielten sie die Rolle des verantwortlichen Vaters gegenüber den unmündigen Kindern. Strenge Zensurvorschriften unterbanden jede freie Meinungs= äußerung durch das gedruckte Wort.13 Die Schriften der neuen Prophe=

¹⁰ Meiners, Briefe über die Schweiz, I, S. 279.

¹¹ Core, William: Travels in Switzerland, II, S. 305.

¹² Coze nannte diese Haltung der Berner Patrizier den «anti-commercial spirit». Ein sarkastischer Unonymus sah gerade in dieser Einstellung eine der solgenschwersten Schattenseiten des Patrizierregiments: "Hier schämt man sich des Handels. Alles jagt nach Ämtern und Würden. Und wer hier kein Umt hat, der gehört unter die niedrigste Volksklasse, und kömmt schlechterdings in keine Betrachtung" (über die Schweiz und die Schweizer, S. 179 ff.).

¹³ Ogl. das "Reglement über den Buchhandel" vom 10. Januar 1767 (M.B. 21, S. 128 ff.).

ten jenseits der Grenze wurden verboten. ¹⁴ Selbst die Sitzungen der (wenigstens äußerlich) harmlosen ökonomischen Gesellschaften, die sich auf dem Cande nach dem Dorbild der Hauptstadt gebildet hatten, wurden genau überwacht. ¹⁵ Begreiflich, daß in erster Linie die Städter, allem Neuen viel aufgeschlossener als die Candbevölkerung, sich gegen diesen geistigen Druck innerlich auslehnten. Die städtische Bürgerschaft, besonders in den zahlreichen kleinen Candstädtchen, war es, die aus wirtschaftlichen und ideellen Gründen den Umsturz begrüßte, ja sogar herbeiwünschte.

Banz anders die Bauern der Candschaft. Sie waren konservativ. Ihrem Empfinden entsprach der patriarchalische Ton der Obrigkeit viel eher als demjenigen der Städter. Ihre ideellen Bedürfnisse waren nicht derart entwickelt, daß sie die geistige Aussicht als unhaltbaren Druck empfunden hätten. Wirtschaftlich ging es ihnen gut, vor allem wenn sie ihre eigene Cage mit derjenigen in anderen eidgenössischen Untertanengebieten verglichen. So hatte wohl Meiners gar nicht so Unrecht, wenn er schrieb: "Alle oder der größte Teil von Unterthanen sind so glücklich und zufrieden, daß sie die gegenwärtige Verfassung mit Gut und Blut gegen einen Angriss vertheidigen würden". Die Ereignisse, wie sie sich um die Jahreswende 1797/98 im Untern Aargau abspielten, sollten nachträglich dieser Behauptung recht geben.

Den eigentlichen Prüfstein für die Bewährung der bernischen Regierungspolitik und zugleich des Beamtentums bildete selbstversständlich der Zeitpunkt, als das Staatsgesüge zu wanken begann und sich die überkommenen Bindungen lösten. Gerade in diesem Hinblick ist die Entwicklung im Untern Aargau äußerst interessant. Sie gibt uns den Beweis, daß die Vorzüge der bernischen Verwaltung, wie wir sie bei unsern Untersuchungen kennen gelernt haben, nicht nur theoretisch bestanden, sondern daß sie auch vom Volk klar erkannt wurden. Die Unruhen begannen um Weihnachten 1797. Zentrum der neuen Bewegung waren die Städte, allen voran Aarau und Zosingen. In Dezember und Januar tagte die letzte eidgenössische Cag-

¹⁴ Sowohl Voltaire wie Rousseau standen auf der Zensurliste.

¹⁵ Mandat vom 20. September 1766 (M.B. 21, S. 35).

¹⁶ Meiners, Briefe über die Schweig, I, S. 162.

Auch Core spricht von einem «attachment to government particularly observable in the German district», II, S. 305).

¹⁷ Um 20. Dezember 1797 sollen Bürger von Marau, in erster Linie der Metz-

satzung in den Mauern Aaraus. Noch während die Gesandten ihre Koffern packten, brach bereits der offene Aufruhr los. In den Städten wurden neue Räte gewählt, Freiheitsbäume wurden errichtet, der goldene Morgen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit schien aufzugehen. Die Verbindungen zwischen Bern und seinen Candvögten im Untern Aargau waren zeitweilig unterbrochen. Die unglaublichsten Gerüchte zirkulierten. Der Candvogt von Castelen berichtete nach Bern, es sei ihm rapportiert worden, in Aarau seien bereits französische und basserische Revolutionstruppen einmarschiert. Es sei freilich möglich, daß es sich nur um die Eskorte des französischen Geschäftsträgers handle. Ganz schlimm stehe es in Aarburg. Dort sei der Commandant von Ausständischen verjagt worden.¹⁸

Und nun die Bauern? Im gleichen Schreiben, in welchem der Candvogt von Castelen das Drunter und Drüber in den Munizipal= städten schilderte, konnte er nach Bern melden, daß das "diesseitige Dolf" treu und zum Dienst für die Obrigkeit bereit sei. Die nach Zofingen einberufenen Truppen waren befehlsgemäß eingerückt. Es fehlten jedoch die Offiziere, die alle aus den Munizipalstädten stamm= ten (!). So liefen die Soldaten wieder auseinander "als Heerde ohne Hirt". Der Umtsuntervogt von Castelen erklärte, es brauche nur ein Wort und seine Amtsangehörigen würden Aarau stürmen. Das war die Stimmung auf dem Cande! Candvogt fischer von Castelen, der seine Untertanen kannte, bat dringend um die "G'walt" und vier bis sechs Kanonen. Er wolle sich an die Spitze der Bauern stellen, "denn sie fordern Rache." In einem Nachsatz schrieb er: "Es ist höchst wichtig, daß in hiesigen Dörfferen, die Sich durch Ihre Trei auszeichnen, Pulver und Bley ausgetheilt werde oder an mich gelange, da 24 scharfe Patronen und vielleicht bei den meisten gar keine ein Nichts ist, da gewiß die beste und wackerste Mannschafft noch zu haus ist." Bern zog aber vor, anstatt die Unteraargauer zu mobilisieren, oberaargauische Dragoner einzusetzen. Bereits am 3. februar war Zofingen "wieder zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt".19 Um Abend des 4. Ke-

ger Hasler, im Umt Biberstein "aufrührerische Discursen zur Verweigerung der Zehnten und Bodenzinsen" gehalten haben (Meldung vom 28. Dezember 1797, Ukten des Geheimen Rathes, Mappe 18, Nr. 75).

¹⁸ Vgl. Situationsbericht des Candvogts von Castelen vom 1. Februar 1798, Ukten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 80).

¹⁹ Aus einem Befehl des Geheimen Rates an den Stiftsschaffner von Zosingen vom 3. Februar 1798 (Akten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 93).

bruar rückten Dragoner aus Bipp in Aarau ein.20 Ihnen folgten auf dem fuß wütende Bauernscharen aus der nähern und weitern Umgebung. Diese sollen dem Ratsherrn Joh. Beat Siebenmann, einem führer der Marauer, die fenster eingeschlagen haben. Er selbst sei "gröblich mißhandlet worden, so daß er verschiedene Söcher im Kopf davon getragen." Herr Rothpletz sei "von eben diesen rasenden Bauren von Pferdt geriffen, mit füßen getretten und braun und blau geschlagen worden", bis ihn anrückende Dragoner befreiten. "Eben diese wütenden Bauren," — fährt der Bericht des Aarauer Magistrates fort — "die den Truppen in ungeheurer Menge in die Stadt nachgefolget, haben gleichen Abend noch den vor dem Rath-Bause gestandenen, am Donftag den g.ten diß daselbst aufgerichteten Freyheits=Baum niedergehauen und in tausend Stüke zerschlagen." — Das war die Untwort der Unteraargauer Bauern auf die Cockungen und Versprechungen der französischen Agenten. Die bernische Verwaltungspolitik hatte sich bewährt. Auch in den Stunden der äußeren Bedrohung hielten die Untertanen zu ihrer Obrigkeit. Erst als diese durch ihre Zauderpolitik das Zutrauen und den Glauben ihrer Staatsangehörigen selbst untergraben hatte, war die innere Voraussetzung für den Abfall geschaffen.

²⁰ Bericht des Magistrats von Aarau über den Einmarsch der bernischen Truppen am Abend des 4. Februar, angefordert durch den deutschen Ober-Commissar (datiert vom 17. Februar 1798, Akten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 252).